



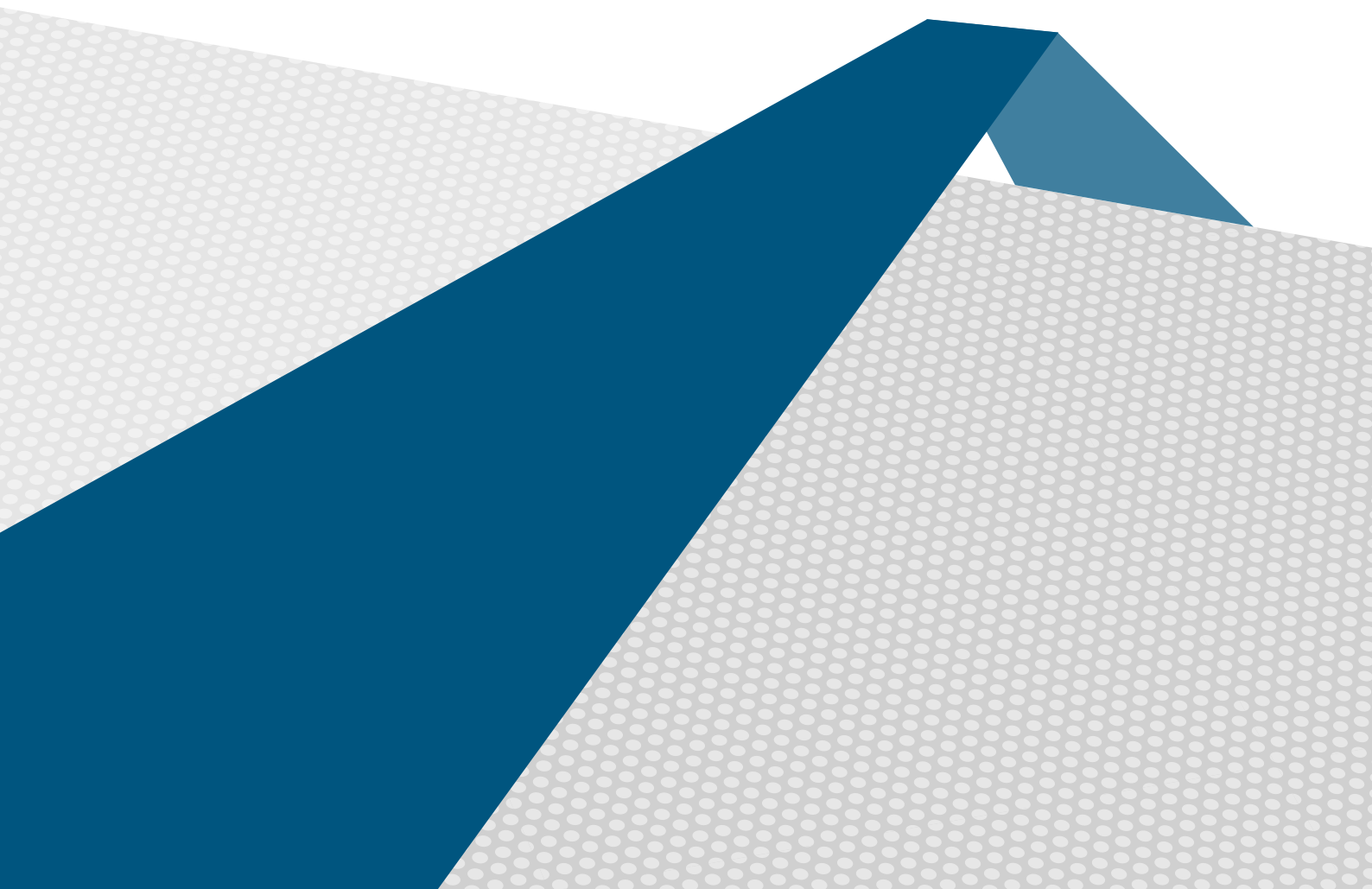
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten

Tätigkeitsbericht

Der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein

2016 –
2018



Tätigkeitsbericht 2016–2018

der Beauftragten für die Landespolizei
Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Juni 2020



01

Vorwort

**Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Interessierte,**

dies ist der erste Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2018. Aufgrund der erheblichen Arbeitsbelastung konnte dieser erste Tätigkeitsbericht leider erst verspätet fertiggestellt und überreicht werden. Ich hoffe dabei auf das Verständnis der Abgeordneten für diese Situation – denn vor dem Hintergrund der von Anfang an überraschend zahlreichen Eingaben und Beschwerden an die Polizeibeauftragte (396 Petitionen im Berichtszeitraum) war die personelle Ausstattung nicht ausreichend, um gleichzeitig die Petitionen zu bearbeiten und den Bericht zeitnah zu erstellen. Den Mitarbeiter*innen gebührt mein besonderer Dank für den guten und professionellen Umgang mit dieser Belastung.

Dabei nehmen die Eingaben und Beschwerden ständig weiter zu – waren es von Oktober 2016 bis September 2017 insgesamt 181 Vorgänge, so waren es von Oktober 2017 bis September 2018 bereits 215 Vorgänge, die zu bearbeiten waren. Im Vorgriff auf die nächsten Berichte lässt sich festhalten, dass es von Oktober 2018 bis September 2019 mit 247 Vorgängen wieder eine Steigerung gegeben hat. Auch die seit Oktober 2019 erhobenen Beschwerden und Eingaben lassen – bei Beibehaltung des bisherigen Trends – einen weiteren Anstieg erwarten. Umso wichtiger ist es, dass zum Haushaltsjahr 2020 eine Verstärkung der Polizeibeauftragten um eine zusätzliche Stelle erfolgt ist.

Die politisch kontroversen Diskussionen um die Einrichtung des Amtes haben Folgen gehabt, die bis jetzt nachwirken: Gerade in den Anfängen der Amtstätigkeit war durchaus Skepsis in der polizeilichen Organisation spürbar, die sich aber immer mehr verliert. Auch die o.g. Zahlen belegen, dass die Polizeibeauftragte als Ansprechpartnerin der Bürger*innen und der Polizeibeamt*innen angenommen wird.

Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei entspricht auch dem Auftrag der Polizeibeauftragten, auf eine möglichst einvernehmliche Erledigung hinzuwirken. Für das Vertrauen, das der Polizeibeauftragten seitens der Polizei und insbesondere auch seitens der Polizist*innen und Bürger*innen entgegengebracht wird, bin ich sehr dankbar. Dies bildet eine gute Grundlage für die weitere Arbeit der Polizeibeauftragten. Das gilt ebenso für die gute, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, den Mitbestimmungsgremien, Schwerbehindertenvertretungen sowie allen in Schleswig-Holstein vertretenen Gewerkschaften, die die Interessen von Polizist*innen und Tarifbeschäftigten vertreten.

Die Einblicke in die Landespolizei, die ich im Rahmen der Einzelfallbearbeitung und auch bei der Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gewinnen konnte, haben einen bleibenden Eindruck hinterlassen: Die

Polizist*innen im Land identifizieren sich mit ihren Aufgaben in hohem Maße und leisten mit ihrer Arbeit einen unschätzbar wertvollen Beitrag für unsere Gemeinschaft. Rechtsstaat und Bürgernähe des Staates sind ohne die Landespolizei nicht vorstellbar. Das heißt indes nicht, dass keine Fehler passieren oder niemals ein Fehlverhalten vorliegt – es gibt Raum für Verbesserungen, von denen am Ende alle profitieren, Bürger*innen ebenso wie Polizist*innen. Ein Thema dabei ist die Führungs- und Fehlerkultur innerhalb der Landespolizei. Auch wenn es in der Landespolizei hervorragende Führungskräfte gibt, die eine gute Fehlerkultur leben, kann eine Auseinandersetzung mit vorhandenen Defiziten nur hilfreich sein. Umso erstaunlicher war dabei die Erkenntnis, dass zum Beispiel Rückmeldungen für Führungskräfte nicht flächendeckend regelmäßig durchgeführt werden, obwohl diese – wie in allen Bereichen der Landesverwaltung – verbindlich durchzuführen sind. Es stellt sich auch die Frage, welche Unterstützung Führungskräfte benötigen, um dem Anspruch an eine gute Führung gerecht werden zu können.

Ein anderes Thema war die Kommunikation der Polizei mit den Bürger*innen. Es ist hier mein besonderes Anliegen, auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen, die im Einzelfall dazu führen, dass auf Eskalationen oder Missverständnissen beruhenden Bürgerbeschwerden kein Anlass gegeben wird.

Weitere Anregungen und Vorschläge sowie eine vertiefende Darstellung der im Berichtszeitraum bearbeiteten Themen finden Sie im anliegenden Bericht.

Durch die zahlreichen Kontakte zur Polizei ist mir sehr deutlich worden, dass es immer wieder dem persönlichen Engagement der Polizist*innen zu verdanken ist, dass unsere Landespolizei auch unter oftmals schwierigen Bedingungen ihre Aufgaben gut erfüllt – die Arbeitsbelastung ist in allen Bereichen, in die ich einen Einblick erhalten habe, immens. Es wird häufig an und manchmal auch jenseits der Belastungsgrenze gearbeitet. Die Verstärkung der Landespolizei bis 2023 um 500 Stellen ist vor diesem Hintergrund geradezu zwingend



Samiah El Samadoni
Bürgerbeauftragte und Beauftragte
für die Landespolizei Schleswig-Holstein

erforderlich gewesen. Es wird gleichwohl zu prüfen sein, ob darüber hinaus nicht noch weitere Stellen geschaffen werden müssen, um eine den Aufgaben und Ansprüchen an die Qualität der Aufgabenerledigung angemessene personelle Aufstellung der Polizei zu gewährleisten.

Ich freue mich auf die hoffentlich fruchtbaren Diskussionen zu dem nun vorliegenden Tätigkeitsbericht!

Ihre

Samiah El Samadoni



02

Inhaltsverzeichnis

01 Vorwort	3
02 Inhaltsverzeichnis	7
03 Berichte	11
I. Beschwerden von Bürger*innen	11
1. Überblick	11
2. Darstellung der Arbeit im Berichtszeitraum	12
2.1 Beschwerden wegen rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen	12
2.2 Beschwerden wegen missglückter Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen	15
2.3 Probleme bei der Bearbeitung von Strafanzeigen	21
2.3.1 Anzeigen wurden gar nicht oder verzögert aufgenommen	21
2.3.2 Unzufriedenheit der Bürger*innen mit der Bearbeitung von Strafanzeigen	24
2.4 Vorwürfe von Polizeigewalt	25
2.4.1 Auflösung einer Party I	25
2.4.2 Auflösung einer Party II	26
2.4.3 Die Drogenkontrolle	27
2.4.4 Die beschädigten Wahlplakate	30
2.4.5 Polizeigewalt nach Kneipenbesuch?	32

II. Eingaben aus der Polizei	35
1. Überblick	35
2. Vertrauliche Eingaben	35
3. Kommunikation mit der Polizei	36
4. Das Landespolizeiamt als Gegenstand der Eingaben	37
4.1 Überblick	37
4.2 Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn nach § 83 a Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein	40
5. Inhaltliche Schwerpunkte der Eingaben	43
5.1 Konflikte	43
5.1.1 Genereller innerdienstlicher Umgang	43
5.1.2 Innerdienstlicher Konflikt	44
5.2 Straf- und Disziplinarverfahren	47
5.2.1 Von der Polizei eingeleitete Strafverfahren	47
5.2.2 Durch Anzeigen Dritter ausgelöste Strafverfahren	47
5.2.3 Disziplinarverfahren	49
5.3 Beurteilungen	52
5.4 Stellenbesetzungsverfahren	54
5.5 Prüfung der Dienstfähigkeit und Überleitungen in den Verwaltungsdienst	55
5.6 Mobbing-Vorwürfe	56
6. Strukturelle Problematik im IT-Sicherheitsmanagement	59
III. Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten	61
 04 AGG-Beschwerdestelle	 64
 05 Entstehung und Aufbau der Dienststelle	 68

o6 Weitere Fallbeispiele	72
• Fall 1: Die Anzeige durch das Gericht	73
• Fall 2: Ein langer Weg zum Schmerzensgeld	75
• Fall 3: Wenn es um zivilrechtliche Ansprüche geht	76
• Fall 4: Wenn die Belastung krank macht	77
• Fall 5: Der zufällige Rocker-Bezug	83
• Fall 6: Die Tätigkeitsbeschreibung lässt auf sich warten	86
• Fall 7: Die Besetzung der Dienstgruppenleitung	88
• Fall 8: Die posttraumatische Belastungsstörung nach dem Dienstunfall	92
• Fall 9: Innere Konflikte aufgrund eines Erlasses	96
• Fall 10: Verspätete Hilfe nach mehreren Notrufen	98
• Fall 11: Protokollierung der dienstlichen Internetnutzung	100
o7 Statistiken	104
o8 Anhänge	110
• Geschäftsverteilungsplan (Auszug)	111

03

Berichte

I. Beschwerden von Bürger*innen

Es ist die Aufgabe der Beauftragten für die Landespolizei, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger*innen und Polizei zu stärken. Dies geschieht, indem die Polizeibeauftragte die Bürger*innen im Dialog mit der Polizei unterstützt und darauf hinwirkt, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird (§ 10 BüPolBG¹).

Eine Beschwerde kann sich auf ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamt*innen beziehen oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme rügen. Die Polizeibeauftragte wirkt auf eine möglichst einvernehmliche Erledigung hin (§ 17 BüPolBG). Dabei sind die Hürden für ein Tätigwerden der Polizeibeauftragten bewusst niedrig gesetzt worden: Ein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der Beschwerdeführer*innen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint (§ 16 Abs.1 BüPolBG).

1. Überblick

Im Berichtszeitraum Oktober 2016 bis September 2018 sind insgesamt 105 Bürger*innen an die Polizeibeauftragte herangetreten.

Dabei konnte die Polizeibeauftragte in 20 Fällen nicht tätig werden: Bei fünf dieser Fälle lag der mit der Beschwerde geltend gemachte Sachverhalt mehr als zwölf Monate zurück (Verfristung,

§ 15 Abs. 3
BüPolBG). In

15 Fällen war aus inhaltlichen Gründen die sachliche Zuständigkeit der Polizeibeauftragten nicht gegeben. Dies war etwa der Fall, wenn sich die Beschwerde gegen eine andere Polizei als die Landespolizei Schleswig-Holstein oder in einigen Fällen auch gegen eine Staatsanwaltschaft richtete. Die sachliche Zuständigkeit der Polizeibeauftragten war ebenso nicht gegeben, wenn mit der Beschwerde zwar ein – wie in § 13 BüPolBG vorgesehen – persönliches Fehlverhalten eines*einer Polizeibeamt*in gerügt wurde, dieses Fehlverhalten aber außerdienstlich erfolgt war und der dienstliche Bezug somit fehlte.

Bei der letztgenannten Fallgruppe (außerdienstliches Fehlverhalten) hat die Polizeibeauftragte allerdings im Rahmen ihrer Lotsenfunktion in einem Fall einer gerügten erheblichen Diskriminierung durch Polizeibeamte die von der Diskriminierung betroffene Person über die Möglichkeit der Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Polizeidirektion beraten.²

Einige Bürger*innen wandten sich irrtümlich an die Polizeibeauftragte, weil sie eine Straftat zur Anzeige bringen wollten. Es ging somit gar nicht um Beschwerden über die Polizei (im Sinne des BüPolBG). Die Polizeibeauftragte klärte diese Bürger*innen auf und verwies sie an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft.

Die 85 Beschwerden, bei denen die Zuständigkeit der Polizeibeauftragten gegeben war, wiesen inhaltlich die folgenden Schwerpunkte auf:

- 1 Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz – BüPolBG).
- 2 Da es um eine Beleidigung eines Trans*Menschen ging, wäre in diesem Fall die zwischenzeitlich neu geschaffene Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* eine ideale Anlaufstelle gewesen. Diese wurde aber erst im September 2018 ins Leben gerufen.

- die Rüge rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen (33 Vorgänge)
- Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen (24 Vorgänge)
- Probleme bei der Bearbeitung von Strafanzeigen (9 Vorgänge)
- Vorwürfe von Polizeigewalt (6 Vorgänge)

In den verbleibenden 13 Fällen ging es um verschiedene andere Anliegen der Bürger*innen. So wurde die Polizeibeauftragte zum Beispiel um Unterstützung gebeten, eine Vereinbarung einer Ratenzahlung für die Kosten einer in Anspruch genommenen Ausnüchterungszelle zu treffen. In anderen Fällen hatten Bürger*innen Fragen zu Zuständigkeiten der Polizei oder zu deren Erreichbarkeiten. Fragen zu polizeilichen Befugnissen konnten meist in einem Telefongespräch für die Anrufer*innen zufriedenstellend beantwortet werden.

Oft ging es aber auch um mehrere Aspekte gleichzeitig. So betrafen Fälle, in denen Bürger*innen die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme anzweifeln, häufig auch das Thema Kommunikation.

2. Darstellung der Arbeit im Berichtszeitraum

2.1 Beschwerden wegen rechtswidriger polizeilicher Maßnahmen

Grundsätzlich ließ sich feststellen, dass das polizeiliche Handeln rechtlich ganz überwiegend nicht zu beanstanden war, die Kommunikation mit den betroffenen Bürger*innen aber des Öfteren missglückt war. Gründe hierfür waren insbesondere mangelnde Transparenz und Sachlichkeit. Dies führte bei den Bürger*innen zu dem Gefühl, von der Polizei nicht als mündige Menschen auf Augenhöhe, sondern vielmehr „von oben herab“ behandelt bzw. bevormundet zu werden. In der Folge entstand dadurch bei den Bürger*innen der Eindruck, dass die Polizei im konkreten Fall auch rechtswidrig gehandelt habe. Der Polizeibeauftragte ist in diesem Zusammenhang durchaus bewusst, dass in einer Einsatzsituation, in der es z. B. um die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen geht, die Kommunikation mit den von der Maßnahme betroffenen Adressat*innen naturgemäß eher direktiv, knapp und mit dem Ziel erfolgt, die Maßnahme möglichst zügig und effektiv durchzuführen. Gleichwohl ist festzustellen, dass es zu mehreren Beschwerden bei der Polizeibeauftragten wahrscheinlich nicht gekommen wäre, wenn die Kommunikation im Verhältnis Polizei und Bürger*in in diesen Situationen besser gelungen wäre.

Im Berichtszeitraum zweifelten insgesamt 33 Bürger*innen mit ihren Beschwerden die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen an. In sieben dieser Fälle konnte eine Untersuchung des Vorbringens durch die Polizeibeauftragte leider nicht erfolgen, da die für eine weitere Bearbeitung notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben waren: Teilweise blieben Nachfragen der Polizeibeauftragten zum Beschwerdesachverhalt seitens des*der Beschwerdeführer*in unbeantwortet (Kontaktabbruch) oder Beschwerdeführer*innen stellten der Polizeibeauftragten relevante Unterlagen nicht zur Verfügung.

Auch konnte eine Bearbeitung nicht erfolgen, wenn der Polizeibeauftragte kein schriftliches Einverständnis für eine erforderliche Kontaktaufnahme zur Polizei erteilt wurde.

In 24 Fällen erwiesen sich die gegen die Polizei erhobenen Vorwürfe als unbegründet. So machte etwa ein Bürger geltend, in wenigen Wochen gleich dreimal in Folge zu Unrecht in den Polizeigewahrsam verbracht worden zu sein. Hier konnte die Polizeibeauftragte den polizeilichen Einsatzberichten entnehmen, dass der Betroffene von den Beamt*innen jedes Mal in erheblich alkoholisiertem Zustand angetroffen worden war. Da es ferner zu Belästigungen von Passant*innen gekommen war und der Beschwerdeführer gegen ihn ausgesprochenen Platzverweisen keine Folge geleistet hatte, war er von den Beamt*innen in den Polizeigewahrsam verbracht worden. Die Polizeibeauftragte konnte dem einsichtigen Beschwerdeführer in einem persönlichen Gespräch letztlich die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns vermitteln.

In einem anderen Fall bat ein Bürger die Polizeibeauftragte um Prüfung, ob ihm gegenüber dem Land Schleswig-Holstein möglicherweise ein Anspruch auf Schadensersatz für eine an seinem Pkw von Polizeibeamt*innen eingeschlagene Autoscheibe zusteht. Der Beschwerdeführer hatte wenige Wochen zuvor seinen Hund in seinem abgestellten Fahrzeug zurückgelassen. An jenem Tag sei es windig, wechselnd sonnig und bewölkt bei ca. 17 Grad Außentemperatur gewesen.

Der Beschwerdeführer habe sich in einer in der Nähe des abgestellten Fahrzeugs befindlichen Wohnung aufgehalten. Er habe in gewissen Abständen immer mal wieder den Hund im Auto aufgesucht und ihm Wasser angeboten. Zudem habe er am Fahrzeug ein Fenster einen Spalt breit geöffnet gelassen, um eine Belüftung des Fahrzeuginnenraumes sicherzustellen.

Eine Anwohnerin verständigte jedoch die Polizei, weil der Hund nach ihrer Wahrnehmung mehrere Stunden stark hechelnd im Fahrzeug gesessen haben soll. Die herbeigerufenen Polizeibeamten befreiten den Hund aus dem Fahrzeug, indem sie eine der hinteren Scheiben einschlugen und den Hund aus dem Fahrzeug herausholten. Dieses Vorgehen erachtete der Beschwerdeführer als unverhältnismäßig und daher rechtswidrig. Der Beschwerdeführer bestritt, dass sein Hund unter der Wärme im Fahrzeug gelitten hätte. Es hätten an jenem Tag Witterungsverhältnisse geherrscht, bei denen ein Zurücklassen des Tieres im abgestellten Fahrzeug vertretbar gewesen sei. Das Hecheln des Hundes sei hier rassetypisch und hätte nichts mit einer möglichen Überhitzung des Tieres zu tun gehabt. Vor allem aber hätten die Beamten zunächst versuchen müssen, ihn – den Beschwerdeführer – zu erreichen. Er sei schließlich in der Nähe gewesen.

Die Polizeibeauftragte forderte auch in diesem Fall den Einsatzbericht bei der Polizei an, anhand dessen sich nachvollziehen ließ, dass die Polizeibeamten bei ihrem Eintreffen einen „stark hechelnden“ Hund im Fahrzeug vorgefunden hatten. Zudem hatten die Beamten durch den Fensterspalt fühlen können, dass die Temperatur im Fahrzeug deutlich höher war als die Außentemperatur. Die Beamten hatten dann – entgegen der Annahme des Beschwerdeführers – nicht sogleich die Scheibe des Fahrzeugs eingeschlagen, sondern zunächst noch versucht, den Beschwerdeführer, der in einer anderen Stadt gemeldet war, in der Umgebung zu finden. Hierzu wurden Namensübereinstimmungen unter den Einwohnermeldedaten in der Umgebung gesucht. Erst als dies zu keinem Erfolg führte, schlug einer der Beamten die hintere kleine Scheibe auf der Fahrerseite des Fahrzeugs ein und befreite den Hund aus dem Fahrzeug.

Die Polizeibeauftragte erläuterte dem Beschwerdeführer, dass das polizeiliche Handeln rechtmäßig

war und ihm deshalb kein Anspruch auf Schadensersatz zustand.

In den folgenden zwei Fällen erwiesen sich die Beschwerden aber als zumindest teilweise begründet: In dem einen Fall war gegen einen Bürger aufgrund des Irrtums eines Polizeibeamten bei einer Verkehrskontrolle ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden. Dem Bürger wurde zur Last gelegt, während des Fahrens mit seinem Mobiltelefon telefoniert zu haben. In dieser Verkehrskontrolle wurde der Beschwerdeführer von den Beamt*innen vor Ort nicht angehört, sondern – nach Angaben des Bürgers – in sehr herablassender und unfreundlicher Art – auf das sich anschließende Ordnungswidrigkeitenverfahren verwiesen.

Im Anhörungsverfahren hatte der Bürger Lichtbilder über die technische Ausstattung seines Fahrzeugs vorgelegt und mitgeteilt, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle zwar ein Telefonat geführt, dabei aber sein Mobiltelefon nicht in der Hand gehalten hatte. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers war vielmehr mit einer Bluetooth-Freisprechanlage ausgestattet, welche sich beim Einsteigen in das Fahrzeug ohne weiteres Zutun des Fahrzeugführers an dessen Mobiltelefon koppelt. Über diese Freisprechanlage hatte der Beschwerdeführer das besagte Telefonat geführt. Allerdings hatte er im Zeitpunkt, als der Beamte ihn sah, seinen Kopf auf dem linken Arm abgestützt. Aus der Distanz dürfte der Beamte diese Haltung irrtümlich als Telefonieren mit einem Handy wahrgenommen haben. Hinzu kam, dass aufgrund der tief stehenden Sonne die Sicht des Beamten in die passierenden Fahrzeuge erheblich erschwert gewesen sein dürfte. In seiner Stellungnahme im Bußgeldverfahren hielt der Beamte seinen Vorwurf gleichwohl aufrecht, so dass die Behörde schließlich einen Bußgeldbescheid (Geldbuße über 60,00€ und ein Punkt im Fahreignungsregister) gegen den Bürger erließ. Da nach den Erfahrungen seines Anwalts auch die Gerichte im Zweifel immer den Zeug*innenaussagen

von Polizeibeamt*innen folgen würden, verzichtete der Bürger, um weitere Kosten zu vermeiden, auf anwaltlichen Rat darauf, Einspruch gegen den Bescheid einzulegen und bezahlte die Geldbuße.

In der Zeit danach ließ den Bürger die erlebte Ungerechtigkeit aber nicht los und er nahm deshalb Kontakt zur Polizeibeauftragten auf. An diese richtete er zunächst den Wunsch, dass sie sich für die Rückerstattung der Geldbuße und die Löschung der Eintragung im Fahreignungsregister einsetzen solle. Die Polizeibeauftragte erklärte dem Bürger, dass dies aus Rechtsgründen nicht möglich ist, weil bereits ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid vorlag. In Hinblick auf den durch den Bürger gegenüber der Polizei erlittenen Vertrauensverlust ließ der Beschwerdeführer sich dann aber auf ein durch die Polizeibeauftragte vermitteltes Gespräch mit einem Stabsbereichsmitarbeiter ein, der für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden in der betroffenen Polizeidirektion zuständig war. Dieser äußerte Verständnis für die Empfindungen des Bürgers und dessen Vertrauensverlust gegenüber der Polizei und übernahm letztlich Verantwortung für die Geschehensabläufe und die in der Einsatzsituation missglückte Kommunikation seiner Kolleg*innen mit dem Bürger. So konnte am Ende das Vertrauen des Bürgers in die Polizei wiederhergestellt und ein auch innerlicher Abschluss mit dem Vorgang beim Beschwerdeführer erreicht werden.

In dem anderen Fall war Ausgangspunkt der Beschwerde ebenfalls eine Verkehrskontrolle. Die Petentin war Fahrerin eines „tiefergelegten“ Fahrzeugs mit Sportfahrwerk. Die vorgenommenen technischen Umbauten waren alle ordnungsgemäß vom TÜV abgenommen und in die Fahrzeugpapiere eingetragen worden. In der Kontrolle vermaß der Beamte das Fahrzeug – dies allerdings nicht im unbeladenen, sondern im beladenen Zustand. Insbesondere saß während der Messung ein ca. 140 kg schwerer Beifahrer im Fahrzeug. So kam der Beamte fälschlicherweise zu dem Ergebnis, dass

der Mindestabstand zwischen Fahrzeugunterkante und Boden nicht eingehalten sei. Auf den wiederholten und zutreffenden Einwand der Petentin, dass die Messung im Leerzustand durchzuführen sei, sei der Beamte nicht eingegangen. Die Petentin bat den Beamten schließlich um Aushändigung einer Mängelkarte, um etwas Schriftliches über die durchgeführte Kontrolle in der Hand zu haben. Der Beamte verwies die Petentin jedoch an die Zulassungsstelle, an welche er den Vorgang abgeben wolle, und welche sich dann bei der Petentin melden würde. Unabhängig von der Frage, ob ein Fahrzeug im be- oder entladenen Zustand zu vermessen sei, habe die Petentin den Beamten in der Gesprächsführung sowohl während der Kontrolle als auch im Rahmen eines späteren Telefonats als arrogant und unfreundlich empfunden. Insofern hatte die Petentin unmittelbar bei der Polizei Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.

In Hinblick auf die Vermessung des Fahrzeugs bestand nach Kontaktaufnahme der Polizeibeauftragten zur zuständigen Polizeidirektion schnell Einigkeit. Der Leerzustand des Fahrzeugs ist bei der Vermessung entscheidend. Entsprechend wurde gegen die Petentin im Ergebnis auch kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

In Bezug auf das von der Petentin monierte persönliche Verhalten des Beamten holte die Polizeibeauftragte Stellungnahmen ein. Der Streifenkollege des von der Dienstaufsichtsbeschwerde betroffenen Beamten führte dabei aus, dass sein Kollege „sachlich mit der angemessenen Höflichkeit“ mit der Petentin kommuniziert habe. Auch habe dieser den weiteren Verfahrensablauf verständlich erklärt. Das persönliche Verhalten seines Kollegen böte deshalb keinen Grund für Beanstandungen. Insofern blieb der Sachverhalt umstritten und konnte nicht abschließend aufgeklärt werden.

2.2 Beschwerden wegen missglückter Kommunikation zwischen Polizei und Bürger*innen

In 24 an die Polizeibeauftragte von Bürger*innen herangetragenen Beschwerden ging es um das weite Feld der Kommunikation. Die Bandbreite der seitens der Petent*innen erhobenen Vorwürfe reichte in diesem Zusammenhang von der bloßen unmotivierten Aufnahme einer Strafanzeige³ über mangelnde Transparenz bis hin zu Unhöflichkeiten oder gar Äußerungen mit beleidigenden und damit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Um mangelnde Transparenz ging es beispielsweise bei der Beschwerde einer Bürgerin, die durch den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein an die Polizeibeauftragte herangetragen wurde. Dort hatte die Bürgerin sich zunächst gemeldet, da ihr Anliegen einen flüchtlingsspezifischen Bezug aufwies. Die Petentin engagierte sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe. Unter anderem begleitete sie eine aus Eritrea stammende Familie, die aus Vater, Mutter und einem damals zwei Monate alten Baby bestand. Über mehrere Monate wurde diese Familie von Personen aus der Nachbarschaft drangsaliert und bedroht. So wurden etwa wiederholt – teilweise auch nachts – Gegenstände auf den Balkon der Familie oder rohe Eier durch geöffnete Fenster in deren Wohnung geworfen. Ein anderes Mal befand sich ein Zettel mit rassistischen Hassworten und Drohungen an der Wohnungstür. Auch erschienen Personen an der Wohnungstür der Familie und forderten die Familie auf, „nach Hause“ zurückzukehren.

Die Petentin berichtete, dass sie sich hilfesuchend an die örtliche Polizei gewandt habe und dort von einer Beamtin sehr abweisend behandelt worden

³ Siehe dazu gesonderter Punkt 2.3.

sei. Die Beamtin habe lediglich mitgeteilt, dass gerade Schichtwechsel gewesen sei und die Kolleg*innen, die sich bereits zuvor um die eritreische Familie gekümmert hätten, nun Feierabend hätten. Sie könne deshalb keine Auskünfte geben. Auf den Einwand der Petentin, dass man rassistische Angriffe doch nicht einfach so hinnehmen könne, habe die Beamtin erwidert, dass kein Rassismus im Spiel sei. Die Aufforderung, die Familie solle „nach Hause“ zurückkehren, sei kein Rassismus, auch nicht im Zusammenhang mit dem Werfen von Gegenständen. Auf die Frage der Petentin, was man denn tun könne, um die Familie zu schützen, habe die Beamtin geantwortet, dass die Familie eben die Fenster geschlossen halten solle. Es sei niemand zu Schaden gekommen, also sei nichts passiert. Es liege keine Fremdgefährdung vor.

Die Petentin bat die Polizeibeauftragte um Rat, wie sie sich zukünftig verhalten und mit solchen Situationen umgehen solle. Dabei ging es ihr ausdrücklich nicht um eine Beschwerde gegen einzelne Beamt*innen, sondern um Hilfe für die Flüchtlingsfamilie und deren Sicherheit. Zudem bestand verständlicherweise der Wunsch nach mehr Transparenz: Waren alle Übergriffe von der Polizei aufgenommen worden? Was ist aus den Anzeigen geworden?

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zum zuständigen Polizeirevier auf und erläuterte dem stellvertretenden Revierleiter das Anliegen der Bürgerin sowie die einzelnen Vorfälle, denen die Flüchtlingsfamilie ausgesetzt war. Die Polizeibeauftragte erhielt daraufhin die Auskunft, dass auf dem Revier ein Beamter speziell mit den Angelegenheiten „Flüchtlinge / Moscheebetreuung / interkulturelle Prävention“

betraut sei. In einem weiteren Gespräch mit jenem Beamten wurde der Polizeibeauftragten dann erklärt, dass in dieser Sache zu jedem einzelnen Vorfall Strafanzeigen aufgenommen worden seien und derzeit bearbeitet würden. Die jeweiligen Aktenzeichen und der Name des zuständigen Sachbearbeiters wurden mitgeteilt. Im Gespräch wurde schnell deutlich, dass die Vorfälle – entgegen dem ersten Eindruck der Petentin nach der unglücklichen Gesprächsführung durch die erwähnte Beamtin – von der örtlichen Polizei ernst genommen und sorgfältig bearbeitet wurden. So wurde der Polizeibeauftragten auch mitgeteilt, dass sich in einem Verfahren bereits ein Tatverdacht gegen einen polizeibekannten Intensivtäter manifestiert habe und damit ein erster Ermittlungserfolg vorliege. Im Übrigen werde geprüft, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer sog. Gefährderansprache⁴ vorlägen, so dass man auf diesem Wege möglichst schon im Vorfeld weitere Übergriffe auf die Familie verhindern könne. Auf Nachfrage der Polizeibeauftragten, wie sich die Bürgerin bei möglichen weiteren Übergriffen gegen die Familie – auch gegenüber der Polizei – verhalten solle, ermutigte der Beamte die Bürgerin ausdrücklich, im Zweifel lieber einmal mehr anzurufen. Sie solle alles, was sich gegebenenfalls noch zum Nachteil der Familie ereignen würde, bei der Polizei zur Anzeige bringen. Die Polizeibeauftragte teilte diese Informationen der Petentin mit, die erfreut berichtete, dass sie in Kürze einen Termin für ein persönliches Gespräch bei dem zuständigen Sachbearbeiter habe. Die Petentin äußerte große Erleichterung, da sie nun wisse, dass alles richtig liefe. Ihre zunächst entstandene Verunsicherung gegenüber der Polizei war beigelegt. Es ist offensichtlich, dass es zur Beschwerde beim Flüchtlings- und bei der Polizeibeauftragten nicht gekommen wäre,

⁴ Eine Gefährderansprache im polizeitaktischen Sinne ist das Ansprechen eines*einer polizeilichen Störer*in mit dem Ziel, ihn*sie von einer gefahrenverursachenden Handlung abzubringen (vgl. etwa Hebler, in: NVwZ 2011, 1364 ff.; Kreuter-Kirchhof, in: AöR 139, 257 ff.). Rechtsgrundlage für eine Gefährderansprache ist in Schleswig-Holstein § 180 Abs. 1 i. V. m. §§ 174, 176 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG).

wenn die Beamtin auf dem Revier gegenüber der Bürgerin zugewandter gewesen wäre. Insbesondere hätte der Hinweis auf den Kollegen, der sich speziell um Flüchtlinge kümmert, und dessen Erreichbarkeiten bereits hier erfolgen müssen. Auch einen Rückruf hätte man anbieten können.

In einem anderen Fall beschwerte sich Anfang 2017 eine Bürgerin bei der Polizeibeauftragten über das Verhalten eines Polizeibeamten im Zusammenhang mit Ermittlungstätigkeiten wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit, in welche die Bürgerin und der Polizeibeamte außerdienstlich verwickelt worden waren. Die Petentin war einige Wochen zuvor morgens bei Dunkelheit in eine kritische Verkehrssituation geraten, als sie mit ihrem Pkw beim Abbiegen auf eine Vorfahrtsstraße fast das vorfahrtsberechtigte Privatfahrzeug des besagten Polizeibeamten übersehen hatte. Fünf Tage später fuhr abends gegen 19.00 Uhr ein Streifenwagen mit zwei Polizeibeamten zur Wohnadresse der Petentin. Einer der Beamten – wie sich später herausstellte, der Dienststellenleiter – blieb im Wagen und wartete. Der andere klingelte an der Haustür der Petentin. Dieser Beamte war der Fahrer, dessen Vorfahrt die Petentin missachtet hatte. Der Beamte wollte – jetzt dienstlich – die Fahrzeugführerin aus der damaligen Verkehrssituation ermitteln. Er hatte nach dem Vorfall anhand des Kennzeichens des Fahrzeugs der Petentin eine Halterabfrage durchgeführt, die als Halter eine männliche Person ergeben hatte. Das Fahrzeug der Petentin ist nämlich auf ihren Ehemann zugelassen. Der Beamte wollte, da er in der fraglichen Verkehrssituation die Fahrerinnen gesehen hatte, den Halter nach der Fahrerinnen befragen, da diese mit dem Vorfahrtsverstoß eine Ordnungswidrigkeit begangen hatte (§ 49 Abs. 1 Ziff. 8 i. V. m. § 8 StVO⁵). Daher sollte ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Petentin eingeleitet werden.

Es kam dann im Haus der Petentin zu einem Gespräch zwischen dem Polizeibeamten, der Petentin und ihrem Ehemann, über dessen Inhalt und Verlauf nur insoweit Einigkeit besteht, als das Gespräch schnell emotional und laut wurde. Die Petentin warf dem Polizeibeamten im Wesentlichen rechtswidriges Handeln in Hinblick auf „Ermittlungen in eigener Sache“ unter Missachtung geltender Verfahrensregeln vor. Insbesondere kritisierte die Petentin die Personenidentität zwischen ermittelndem Polizeibeamten und vom Vorfahrtsverstoß betroffener Person. Zudem erachtete die Petentin es als rechtswidrig, dass der Beamte sie ohne Vorankündigung aufsuchte, und ohne dass – was zutraf – bisher eine Anzeige gegen sie erstattet worden war. Auch die Halterabfrage habe der Beamte unter Ausnutzung seiner dienstlichen Stellung durchgeführt. Ferner soll der Beamte sich der Petentin und ihrem Ehemann sowie ihren im Verlauf des Gesprächs hinzugekommenen drei kleinen Kindern gegenüber unangemessen verhalten haben. Insbesondere habe der Beamte, als die Petentin Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Handelns äußerte, Sätze gesagt wie „Ich freue mich schon, Sie vor Gericht zu sehen“, oder dass die Petentin nicht glauben sollte, irgendetwas über ihre Rechte zu wissen. Sie hätte zu viel ferngesehen, und ihr Ehemann hätte zu viele Krimis geschaut.

Eine telefonische Beschwerde unmittelbar nach dieser verbalen Auseinandersetzung beim Leiter der Dienststelle des Polizeibeamten – der Petentin war damals nicht bewusst, dass dieser zuvor im Streifenwagen vor ihrer Haustür gewartet hatte – führte zu keiner befriedigenden Lösung. Die Petentin richtete schließlich eine schriftliche Beschwerde an die zuständige Polizeidirektion und auch an die Polizeibeauftragte. Die Polizeibeauftragte verständigte sich mit der Polizeidirektion zunächst darauf, dass vor einem weiteren Tätig-

werden erst die Antwort auf die Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin abgewartet werden sollte.

In ihrer schriftlichen Antwort an die Petentin räumte die Polizei ein, dass das fragliche Gespräch im Haus der Petentin bedauerlicherweise den oben beschriebenen Verlauf genommen hatte. Ein dienstliches Fehlverhalten vermochte die Polizei aber zumindest auf Basis der von den betroffenen Beamten eingeholten dienstlichen Stellungnahmen nicht festzustellen. Insbesondere wurde das Ermitteln des Beamten in einem Sachverhalt, von welchem er persönlich betroffen ist, als rechtlich zulässig erachtet. Bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten werde die Polizei nicht für jemanden tätig, sondern handle stets zur Sicherung der Rechtsordnung. Insofern sei der Beamte nicht „in eigener Sache“ tätig geworden. Es bestand zwischen Behördenleitung und der Polizeibeauftragten von Anfang an Einigkeit darüber, dass es ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Vorgehens sinnvoll gewesen wäre, die Bearbeitung des Vorgangs einem*r unbeteiligten Kolleg*in zu überlassen. Die Polizeidirektion fügte ihrem Antwortschreiben den Informationsflyer der Polizeibeauftragten mit dem ausdrücklichen Hinweis bei, dass letztere sich dieses Falles mit dem Ziel der einvernehmlichen Konfliktbeilegung annehmen könne. Die Polizeibeauftragte führte sodann mehrere telefonische und persönliche Gespräche mit allen beteiligten Personen. Im Verlauf dieser Gespräche kristallisierte sich schnell heraus, dass die Ursache für den Ärger der Petentin über „ihre Polizei“ weniger auf der Frage der Zulässigkeit des Ermittelns „in eigener Sache“ beruhte als vielmehr auf der völlig verunglückten Kommunikation. Auf Vorschlag der Polizeibeauftragten führte schließlich der Behördenleiter mit der Petentin und ihrem Ehemann ein ausführliches Gespräch, in welchem

es gelang, den Beschwerdesachverhalt noch einmal gemeinsam zu reflektieren und aufzuarbeiten, um am Ende eine Aussöhnung zwischen Petentin und Polizei zu erreichen. Einen Anhörungsbogen oder gar Bußgeldbescheid im Ordnungswidrigkeitenverfahren hatte die Petentin übrigens bis zum Abschluss der Bearbeitung dieser Beschwerde noch nicht erhalten. Der Ausgang des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist daher nicht bekannt.

In einem weiteren Fall äußerte ein Bürger seinen Unmut über das Verhalten von zwei Polizeibeamten anlässlich einer auf der Autobahn erlittenen Reifenpanne. Der Petent war zuvor in Begleitung seiner Lebensgefährtin mit seinem Pkw auf der Autobahn unterwegs gewesen, als plötzlich ein Reifen platzte. Glücklicherweise gelang es dem Petenten, das Fahrzeug abzubremsen und auf dem Seitenstreifen anzuhalten. Der Petent sicherte den Pannenort sofort durch Aufstellen des Warndreiecks ab. Dies geschah in der Aufregung allerdings in einem zu geringen Abstand zum Fahrzeug.⁶ Am Fahrzeug waren Licht und Warnblinker angeschaltet. Der Petent ging die Strecke ab und sammelte ein Fahrzeugteil ein, das sich bei dem Manöver gelöst hatte. Von der Notrufsäule verständigte er neben dem Abschleppdienst vorsichtshalber auch die Polizei, da er nicht sicher war, ob er auf der Autobahn weitere Teile verloren hatte, was unter Umständen eine kurzzeitige Sperrung der Autobahn zur Bergung der Teile notwendig gemacht hätte. Sodann warteten der Petent und seine Lebensgefährtin in Warnwesten hinter der Leitplanke auf den Abschleppdienst und die Polizei. Diese trafen fast zeitgleich am Pannenort ein. Das erste, was die beiden Polizeibeamten nach dem Bericht des Petenten dann getan hätten, sei, den Abstand des Warndreiecks zum Auto mit Schritten abzumessen. Da der Mitarbeiter des Abschleppdienstes vorübergehend Schwierigkeiten

6 Ausweislich § 15 StVO wird bei schnellem Verkehr eine Mindestentfernung zum liegengebliebenen Fahrzeug von 100 Metern als angemessen erachtet.

hatte, die Abschleppwinde am Auto zu befestigen, unterstützte der Petent ihn. Hierbei sei er dann von einem der Beamten in „schnoddrigem“ Ton gefragt worden, ob er denn wisse, wie groß der Abstand des Warndreiecks zum Fahrzeug zu sein habe und ob er denn bei der Führerscheinprüfung aufgepasst hätte. Sodann sei seine Lebensgefährtin von den Beamten „belehrt“ worden, dass der Petent sich besser einen weißen Wagen kaufen solle, da man den besser sehe. Das Fahrzeug des Petenten – es handelte sich um einen Porsche – sei ja eh alt. Und zu Ostern solle sie ihm, dem Petenten, am besten mal ein leuchtendes Warndreieck schenken. Der Petent sei sodann von den Beamten angewiesen worden, beim nächsten Unfall doch bitte den Abstand des Warndreiecks richtig einzuhalten.

Der Petent, der nach diesem Vorfall von befreundeten Polizeibeamt*innen aus Hamburg auf das Amt der Polizeibeauftragten in Schleswig-Holstein aufmerksam gemacht worden war, bat die Polizeibeauftragte um Weiterleitung seiner Beschwerde an die zuständige Polizeidienststelle. In seiner schriftlichen Beschwerde bezeichnete der Petent das Verhalten der Beamten als empathielos und die Art der Kommunikation als unangemessen und „anzüglich“. Er äußerte buchstäblich Fassungslosigkeit über das Verhalten der Beamten.

Die zuständige Polizeidirektion erachtete die Beschwerde als nur zum Teil gerechtfertigt. In ihrem Antwortschreiben an den Beschwerdeführer erklärte die Polizei die beim Beschwerdeführer entstandene Verärgerung mit einer „offensichtlich unterschiedlichen Wahrnehmung der Gesamtsituation“ auf Seiten des Beschwerdeführers bzw. der

eingesetzten Beamten. Die Beamten hätten lediglich versucht, dem Beschwerdeführer zu vermitteln, wie wichtig es angesichts der auf Autobahnen herrschenden hohen Fahrgeschwindigkeiten sei, dass Hindernisse – auch auf Standstreifen – in ausreichend großer Entfernung angekündigt würden. Keinesfalls habe man dem Beschwerdeführer als oberlehrerhaft gegenüberzutreten wollen. Umgekehrt hätten die Beamten nicht ausreichend realisiert, wie tief das erlebte Unfallgeschehen beim Beschwerdeführer noch wirkte. Weiter räumte man ein, dass es einer „einfühlsameren Kommunikation“ bedurft hätte. Deshalb habe man mit den Beamten ein „sensibilisierendes Gespräch“ geführt. Nach Erhalt des Antwortschreibens der Polizei berichtete der Petent der Polizeibeauftragten, dass er inzwischen einen Bußgeldbescheid für den Verstoß gegen die Einhaltung des Mindestabstands des Warndreiecks erhalten habe. Dies hatte den Petenten verwundert, da ihm die Beamten vor Ort zugesagt hätten, diese Ordnungswidrigkeit nicht ahnden zu wollen.⁷ Im Übrigen hatte die schriftliche Antwort der Polizeidirektion den Petenten nachvollziehbarerweise nicht zufrieden gestimmt. Der Petent beschrieb, dass er sich durch dieses Schreiben „veräppelt“ gefühlt habe. Gleichwohl könne er dem Ganzen inzwischen aber mit Humor begegnen. Er habe für sich entschieden, in einer künftigen ähnlichen Situation nicht noch einmal die Polizei herbeizurufen, da dies hier offenbar nur zu zusätzlichen Schwierigkeiten geführt habe.

Problematisch an der Antwort der Polizeidirektion war nach Einschätzung der Polizeibeauftragten insbesondere, dass man auf die vom Petenten konkret erhobenen Vorwürfe nicht einging bzw. keine Ver-

⁷ Im Ordnungswidrigkeitenrecht – der nicht eingehaltene Mindestabstand des Warndreiecks stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 49 Abs. 1 Ziff. 15, § 15 StVO) – besteht anders als im Strafrecht kein Strafverfolgungszwang, sondern das sog. Opportunitätsprinzip, vgl. § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Insofern wäre es den Beamten rechtlich durchaus möglich gewesen, auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zu verzichten – dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Petent in Bezug auf den Verstoß einsichtig war.

antwortung für das Verhalten der Beamten übernahm. Stattdessen begegnete man den Vorhaltungen des Petenten mit Rechtfertigungen und stellte die Wahrnehmungen des Petenten als dessen Missinterpretationen dar. Ein bürgerfreundliches Signal wäre in diesem Falle ein Telefonanruf beim Beschwerdeführer gewesen, um mit ihm über den

Vorfall ins Gespräch zu kommen. Dadurch hätte die bestehende zwischenmenschliche Distanz zwischen Polizei und Beschwerdeführer besser abgebaut werden können. Zudem wäre es die Erwartung der Polizeibeauftragten gewesen, dass die Polizei sich in Bezug auf die vom Bürger glaubhaft geschilderten Kommunikationsdefizite entschuldigt.

Empfehlungen zu 2.1 und 2.2:

Aus Sicht der Bürger*innen ist es wichtig, dass die Polizei transparent und nachvollziehbar handelt. Im Rahmen von Bürgerbeschwerden sollte immer die Chance genutzt werden, diese Transparenz auch im Nachhinein herzustellen. Oft können Beschwerden, die auf Missverständnissen beruhen, auf diesem Wege eine Erledigung finden. Um diese Beschwerden allerdings von vornherein zu vermeiden, sollte situationsangepasst auf eine gute, offene Kommunikation auf Augenhöhe geachtet werden. Ganz besonders sollten Polizist*innen auch immer wieder Angebote zur Fortbildung kommunikativer Kompetenzen, wie z. B. gewaltfreie Kommunikation⁸, unterbreitet werden.

Zudem fällt immer wieder auf, dass der Umgang mit Beschwerden von Bürger*innen in den einzelnen Polizeidirektionen sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Gerade bei der schriftlichen Beantwortung wurde offenbar, dass einige Polizeidirektionen

deutlich bürgerfreundlicher formulieren als andere. Auch die strukturelle Erfassung der Bürgeranliegen ist sehr unterschiedlich organisiert. Als gutes Beispiel dient hier die Polizeidirektion Segeberg: Dort wird statistisch erfasst, ob es Schwerpunkte von Beschwerden gibt, die ein Tätigwerden über den Einzelfall hinaus erfordern. Anzuregen ist hier aus Sicht der Polizeibeauftragten ein Austausch der Polizeidirektionen untereinander zum Umgang mit und zur Erfassung von Bürgerbeschwerden. Dieser Austausch könnte von den Behördenleitungen eigenständig oder vom Innenministerium als Fachaufsicht initiiert werden.

⁸ Vgl. hierzu etwa das in wiederkehrender Auflage erscheinende Standardwerk von Rosenberg, Marshall B., *Gewaltfreie Kommunikation: Eine Sprache des Lebens*.

2.3 Probleme bei der Bearbeitung von Strafanzeigen

In Zusammenhang mit der Erstattung von Strafanzeigen ging es im Wesentlichen um folgende Problemfelder:

- Anzeigen, die Bürger*innen bei der Polizei erstatten wollten, wurden dort nicht oder erst nach mehreren „Anläufen“ der Bürger*innen aufgenommen

oder

- Die Anzeige wurde zwar von den Polizeibeamt*innen aufgenommen – dies nach dem Eindruck der Bürger*innen aber entweder lustlos und unmotiviert oder aus anderen Gründen nicht zur Zufriedenheit der Bürger*innen.

2.3.1 Anzeigen wurden gar nicht oder verzögert aufgenommen

Die Nichtaufnahme einer Strafanzeige rügte z. B. ein Bürger, der zuvor auf einer Polizeidienststelle Strafanzeige wegen Verleumdung gegen eine namentlich benannte Person erstatten wollte. Wegen Verleumdung macht sich nach § 187 StGB⁹ sinngemäß strafbar, wer wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über eine andere Person behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, die Person herabzuwürdigen oder ihrem Ansehen zu schaden. Im Falle des Petenten hatte eine dritte Person unwahre Behauptungen über den Petenten verbreitet, aufgrund derer der Petent dann von seinem Arbeitgeber abgemahnt worden war. Der Petent hatte die dritte Person daraufhin über seine Rechtsanwältin unter Fristsetzung und unter Androhung der Erstattung einer Strafanzeige für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes aufgefordert, die falschen Behaup-

tungen zurückzunehmen. Dieser Aufforderung war die Person nicht nachgekommen.

Als der Bürger dem Polizeibeamten den zugrundeliegenden Sachverhalt geschildert hatte, habe er sinngemäß die Antwort erhalten, dass das fragliche Verhalten keine strafrechtliche Relevanz habe. Er könne sich lediglich zivilrechtlich dagegen zur Wehr setzen. Der Bürger wies den Beamten – zutreffend – darauf hin, dass grundsätzlich nicht die Polizei darüber zu befinden habe, ob eine Straftat strafrechtlich zu verfolgen sei oder nicht. Daraufhin hielt der Beamte Rücksprache mit seiner Vorgesetzten, die letztlich aber zu demselben Ergebnis kam wie ihr Mitarbeiter. Der Bürger verließ die Polizeidienststelle wieder, ohne dass die Polizeibeamt*innen seine Anzeige aufgenommen hatten.

Die Polizeibeauftragte holte zu dieser Beschwerde eine mündliche Stellungnahme bei dem betroffenen Polizeirevier ein. Von der Revierleitung wurde der Sachverhalt im Ergebnis nicht bestritten. Die betroffenen Beamten hätten beide im bloßen Vortrag des Beschwerdeführers „keine Straftat erkannt“. Deshalb habe man den Beschwerdeführer gebeten, Unterlagen nachzuliefern, aus denen sich die behauptete Straftat erkennen ließe. Der Beschwerdeführer habe nämlich angegeben, in Besitz entsprechender Unterlagen zu sein. Gleichwohl sei er aber dieser Bitte nicht nachgekommen.

Auf Nachfrage erklärte der Beschwerdeführer, dass er nicht erneut bei der Polizei vorgesprochen habe, da er die Strafanzeige zwischenzeitlich über seine Rechtsanwältin direkt bei der Staatsanwaltschaft erstattet habe. Diese hatte ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Über die Polizei äußerte der Beschwerdeführer Empörung und Enttäuschung. Die Erklärung der Revierleitung, dass die Beamten in seinem Vortrag keine Straftat hätten erkennen

können, hielt der Beschwerdeführer für vorgescho-
ben. Er habe bei seinem Besuch auf der Dienststel-
le die fraglichen Unterlagen – insbesondere den
anwaltlichen Schriftverkehr – bereits dabeigehabt
und auch vorgelegt. Der*die Beamt*in hätten sich
für die Unterlagen aber nicht interessiert. Der Be-
schwerdeführer schilderte, dass er das Gefühl ge-
habt habe, dass der betroffene Beamte und seine
Vorgesetzte sich einfach keine Arbeit haben ma-
chen wollen. Gegenüber der Polizeibeauftragten
schilderte der Bürger den Beschwerdesachverhalt
nachvollziehbar und schlüssig. Es stand demnach
der Verdacht einer Verleumdung im Raum. Die Auf-
fassung der hier involvierten Polizeibeamt*innen,
dass keine Straftat erkennbar gewesen sei, war
daher nicht nachvollziehbar. Polizeibeamt*innen
unterliegen dem Strafverfolgungszwang (§§ 152
Abs. 2, 160 Abs. 1, 163 StPO¹⁰). Die damit einher-
gehende Pflicht zur Sachverhaltserforschung be-
ginnt für Polizei und Staatsanwaltschaft, sobald
sie Kenntnis von dem Verdacht einer Straftat er-
halten.¹¹ Diese Schwelle war hier überschritten,
da nach dem Vortrag des Bürgers die Möglichkeit
bestand, dass eine Straftat zu seinem Nachteil be-
gangen worden war. Der Bürger hätte hier auf die
Notwendigkeit der Stellung eines Strafantrags hin-
gewiesen werden müssen, da es sich bei dem Tat-
bestand einer Verleumdung um ein sog. absolutes
Antragsdelikt¹² handelt. Unbedingt zu beachten ist,
dass Polizeibeamt*innen, die die Aufnahme einer
Strafanzeige ablehnen, sich damit grundsätzlich
dem Risiko aussetzen, sich selber einer Straftat
schuldig zu machen, nämlich einer Strafvereitelung
im Amt (§ 258a StGB). Dies gilt auch bei Privatkla-
gedelikten.¹³ Entsprechend kann hier die Einleitung

eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie
eines Disziplinarverfahrens gegen die betroffenen
Beamt*innen drohen.

Im Abschlussgespräch berichtete der Bürger wei-
ter, in der Vergangenheit bereits schon einmal eine
„ähnliche Erfahrung“ mit der Polizei gemacht zu
haben. Damals sei eine von ihm bei der Polizei er-
stattete Strafanzeige aus für ihn nicht aufklärbaren
Gründen nicht an die Staatsanwaltschaft weiter-
geleitet worden. Am Ende gelang es der Polizeibe-
auftragten leider nicht, dem Bürger seinen spürbar
vorhandenen Verdross in Bezug auf die Polizei zu
nehmen. Hier war offenbar durch die vorangegan-
gene negative Erfahrung bereits ein gewisser Ver-
trauensschaden angelegt, den der Bürger durch die
jüngste Erfahrung nunmehr bestätigt sah.

In einem anderen Fall wollte ein Vermieter telefo-
nisch bei der Polizei eine an seinem Eigentum be-
gangene Sachbeschädigung zur Anzeige bringen.
Auch hier gab es eine namentlich benannte Person,
die als möglicher Verursacher in Betracht kam. Der
Beamte am Telefon soll dann aber die Entgegen-
nahme der Anzeige mit der Begründung abgelehnt
haben, dass der Bürger zur Geltendmachung seiner
zivilrechtlichen Ansprüche ohnehin einen Rechts-
anwalt beauftragen müsse. Er, der Bürger, solle die
Anzeige deshalb schriftlich über den Rechtsanwalt
erstatten lassen. Außerdem soll der Beamte darauf
verwiesen haben, dass bald Feierabend sei und
man den Vorgang auch deshalb jetzt nicht mehr
aufnehmen könne. Hierzu teilte der Beschwerde-
führer der Polizeibeauftragten später mit, vormit-
tags gegen ca. 11.00 Uhr bei der Polizei angerufen

10 Strafprozessordnung.

11 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 163 Rn. 20.

12 § 194 Abs. 1 StGB regelt, dass für alle Beleidigungstatbestände des 14. Abschnitts des Strafgesetzbuches (§§ 185 bis 187) grundsätzlich ein Strafantrag als Prozessvoraussetzung erforderlich ist.

13 Das deutsche Strafrecht sieht neben der öffentlichen Klage auch die sog. Privatklage vor. Während die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft erhoben wird, kann die Privatklage durch den Verletzten selbst erhoben werden. Geregelt ist die Privatklage in §§ 374 ff. StPO.

zu haben. Die nicht durchgängig besetzte Polizeistation schließt aber erst um 14.00 Uhr.

Der Bürger rief bei der Polizeibeauftragten an und erkundigte sich zunächst, ob der Polizist die Anzeige nicht auch ohne Rechtsanwalt hätte aufnehmen müssen. Die Polizeibeauftragte erklärte ihm, dass dies selbstverständlich der Fall sei. Sie riet dem Bürger, die Polizeidienststelle oder das übergeordnete Polizeirevier persönlich aufzusuchen, um dort die Strafanzeige aufnehmen zu lassen. Diesem Rat folgte der Bürger. Er suchte das übergeordnete Polizeirevier auf. Allerdings wurde die Strafanzeige auch dort nicht aufgenommen. Der Bürger wurde vielmehr an die Polizeistation, mit der er zuvor Telefonkontakt hatte, zurückverwiesen. Der Bürger suchte die Polizeistation daraufhin persönlich auf. Seine Anzeige wurde dort aber auch jetzt – im dritten Anlauf – nicht aufgenommen. Vielmehr sei ihm von einer Polizeibeamtin mitgeteilt worden, dass man zu wenig Personal habe und überlastet sei. Man könne sich deshalb nicht um alles kümmern. Er könne sich ja beim Innenminister beschweren. Auf die darauf gestellte Frage des Bürgers, was eigentlich aus der Polizei als „Dein Freund und Helfer“ geworden sei, habe die Polizeibeamtin geantwortet, dass es, wenn schon, dann „Deine Freundin und Helferin“ heißen müsse. Sie, die Polizeibeamtin, sei schließlich eine Frau.

Die Polizeibeauftragte wandte sich daraufhin an die zuständige Polizeidirektion und regte dort an, dass sich kurzfristig jemand bei dem Bürger melden und um die Aufnahme der Strafanzeige kümmern möge. Im Übrigen erbat die Polizeibeauftragte eine Stellungnahme zu dem Vorgang. In der Stellungnahme erklärte die Polizei die Geschehnisse mit einer „missverständlichen Kommunikation“. Man habe sich sogleich nach Eingang der Beschwerde

bei dem Bürger gemeldet, sich entschuldigt und die Anzeige aufgenommen.

Nach Bewertung der Polizeibeauftragten hätte die Anzeige des Bürgers bei seinem ersten Anruf auf der Polizeistation entgegengenommen werden müssen. Im Falle einer tatsächlichen vorübergehenden personellen Unterbesetzung der Dienststelle oder eines verstärkten Arbeitsanfalls hätte man dem Beschwerdeführer zum Beispiel einen Rückruf anbieten können, um dann etwas später den Sachverhalt aufzunehmen. Der – im Ergebnis nicht einmal zutreffende – Hinweis auf den angeblich nahenden Feierabend war verfehlt.

Auch auf dem vom Bürger aufgesuchten übergeordneten Revier hätte die Anzeige aufgenommen werden müssen. Der Bürger muss und kann die internen Zuständigkeiten der Polizei schließlich nicht kennen. Darüber hinaus genügt es nicht dem Anspruch einer Bürgerpolizei, Bürger*innen mit ihren Anliegen zu einer anderen Dienststelle zu schicken.

Die Polizeibeauftragte regt an, dass Polizist*innen schon aus Eigeninteresse immer sorgfältig prüfen sollten, ob der Verdacht einer Straftat besteht, wenn ein*e Bürger*in dieses vorträgt. Denn es besteht anderenfalls, wie schon dargestellt¹⁴, die Gefahr, dass bei einer Nichtaufnahme beamtenrechtliche Pflichten verletzt werden oder die Beamt*innen sogar eine Strafvereitelung im Amt begehen.

Der Bürger erklärte später gegenüber der Polizeibeauftragten, dass er auch nach diesem „hin und her“ letztlich niemandem bei der Polizei „gram“ sei. Zwischenzeitlich habe er einen weiteren – diesmal sehr erfreulichen – Kontakt zur Polizei gehabt: Während einer Autobahnfahrt sei ihm ein Schlangenlinien fahrendes Fahrzeug aufgefallen. Er habe dies tele-

14 Siehe S. 22.

fonisch der Polizei gemeldet, die wenig später das betreffende Fahrzeug habe anhalten können. Des- sen Fahrer habe gesundheitliche Probleme gehabt und sei auf Veranlassung der Polizei ins Kranken- haus eingeliefert worden. Nach dem Einsatz habe der Beamte der Leitstelle, der seinen Anruf zuvor entgegengenommen hatte, ihn zurückgerufen und ihm von dem guten Ausgang berichtet. Er habe sich zudem für seine Aufmerksamkeit und die Meldung bei der Polizei bedankt. Über diese Rückmeldung hatte sich der Bürger sehr gefreut. Zugleich zeigen diese Erfahrungen, dass eine transparente, zuge- wandte Kommunikation der Polizei durchaus das Vertrauen in die Polizei stärken kann.

2.3.2 Unzufriedenheit der Bürger*innen mit der Bearbeitung von Strafanzeigen

„... Es geht um das Bild, das meinem Sohn [Anm.: von der Polizei] vermittelt wurde ...“ – diese Worte stammen aus einer schriftlichen Beschwerde, die ein Vater an die Polizeibeauftragte richtete. Der Sohn des Beschwerdeführers hatte eine Polizei- dienststelle aufgesucht, um dort eine Strafanzeige wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu erstatten (§ 142 StGB). Der Sohn hatte zuvor das Fahrzeug des Vaters genutzt und hinter einem be- nachbarten Gebäude geparkt. Als er später zum Fahrzeug zurückkehrte, fand er dieses erheblich beschädigt vor. Da das Fahrzeug im weiteren Be- reich einer Anlieferzone eines Gewerbebetriebes abgestellt worden war und an jenem Tag dort auch Lieferverkehr stattgefunden hatte, bestand die Möglichkeit, dass der Unfall durch den Fah- rer eines Lieferfahrzeugs verursacht worden war. Dies erklärte der Sohn auf der Dienststelle einem Beamten. Als er den Namen des möglicherweise als Unfallverursacher in Betracht kommenden Zu- lieferers und den Sitz des Unternehmens mitteilen wollte, soll der Beamte diese Informationen mit den Worten „Das brauche ich nicht. Das ermittle ich selber“, zurückgewiesen haben. Der Beschwer- deführer berichtete weiter, dass der Beamte nach den Beschreibungen seines Sohnes deutlich lust-

los bei der Bearbeitung des Vorgangs gewirkt habe. Nur nach Aufforderung habe der Beamte sich das beschädigte Fahrzeug, das unmittelbar vor der Dienststelle stand, angesehen. Am Fahrzeug hät- ten sich Spuren befunden, die von dem Beamten aber nicht gesichert und nicht einmal fotografiert worden seien. Dieser Umstand hatte den Be- schwerdeführer umso mehr verärgert, als er einige Zeit später von der Staatsanwaltschaft die Mittei- lung erhielt, dass das Verfahren eingestellt worden sei, da ein Täter nicht zu ermitteln gewesen sei. Am Ende seines Beschwerdeschreibens formulierte der Bürger, dass ihm und seinem Sohn durch das Ver- halten des Polizeibeamten ein „bedauerliches Bild polizeilicher Arbeit“ vermittelt worden sei.

Auf Anregung der Polizeibeauftragten führte der Leiter des übergeordneten Polizeireviers ein Ge- spräch mit dem Beschwerdeführer. Der Revier- leiter erklärte dem Beschwerdeführer, dass den Hinweisen des Sohnes zunächst durchaus nachge- gangen worden sei. Man habe den Vorgang dann aber – wie es üblich sei – an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung abgegeben, um von dort eine Verfü- gung für weitergehende Ermittlungen zu erhalten. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren dann aber sofort eingestellt. In Hinblick auf die unglück- lich verlaufene Kommunikation bei der Erstattung der Anzeige auf der Polizeistation bot der Revier- leiter dem Sohn ein persönliches Gespräch an. Lei- der machte der Sohn von diesem Angebot keinen Gebrauch.

Die Polizeibeauftragte wies den Beschwerdeführer bezüglich der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft auf die Möglichkeit hin, gegen diese Entscheidung innerhalb der geltenden Frist von zwei Wochen Beschwerde zu erheben (§ 172 Abs. 1 S. 1 StPO). Auch wurde der Beschwerdefüh- rer auf sein grundsätzlich vorhandenes Aktenein- sichtsrecht hingewiesen (§ 406 e StPO). Ihm wurde die Möglichkeit einer anwaltlichen Beratung auf- gezeigt.

Die Polizeibeauftragte hätte erwartet, dass sich der betroffene Beamte in diesem Fall dem Bürger gegenüber – im Sinne einer Bürgerpolizei – insgesamt zugewandter zeigt. Der Name und die Anschrift des möglichen Unfallverursachers hätten nicht zurückgewiesen, sondern stattdessen – auch unabhängig vom tatsächlichen Nutzen dieser Daten für die nachfolgende Ermittlungstätigkeit – entgegengenommen werden sollen. Auch eine Fotodokumentation des beschädigten Fahrzeugs und ggf. Spurensicherung an dem beschädigten Fahrzeug hätten unaufgefordert erfolgen müssen.

2.4 Vorwürfe von Polizeigewalt

Vorwürfe von Polizeigewalt erreichten die Polizeibeauftragte in sechs Beschwerdevorgängen.

In einem Fall war die Verbringung eines Petenten in den Polizeigewahrsam mutmaßlich rechtswidrig. Der anwaltlich vertretene Petent hatte dementsprechend Strafanzeige gegen die involvierten Beamt*innen, u. a. wegen Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), erstattet. Gegen die Beamt*innen wurden Straf- und Disziplinarverfahren eingeleitet. Nachdem der Petent sich für einen Täter-Opfer-Ausgleich, der von der Polizeibeauftragten angeregt worden war, nicht offen gezeigt hatte, brach der Kontakt zu ihm ab.

2.4.1 Auflösung einer Party I

In einem weiteren Fall wurde leider auch die ursprünglich erhobene Beschwerde von den Petent*innen nicht weiterverfolgt. Die Gründe hierfür waren nicht erkennbar. Anfang 2017 hatte sich eine Petent*innengruppe bei der Polizeibeauftragten gemeldet, welche sich über „gewaltvolle Übergriffe“ von Polizeibeamt*innen in Zusammenhang mit der polizeilichen Auflösung einer Party beschwerte. Die Petent*innen sahen in den nicht näher präzisierten Geschehnissen keinen Einzelfall und äußerten den Wunsch, mit der Polizeibeauftragten zum Thema „Polizeigewalt“ ins Gespräch zu kommen. Daraufhin teilte die Polizeibeauftragte der Petent*innengruppe mit, welche Möglichkeiten der Unterstützung seitens der Polizeibeauftragten bestehen (z. B. Einrichtung eines Sprechtags im Stadtteil, Gesprächskreis mit Betroffenen, Einbindung des Stadtteilbeirats, Vermittlung zwischen Petent*innengruppe und Polizei). Auf eine Anfrage der Polizeibeauftragten bei der zuständigen Polizeidirektion wurde seitens der Polizei grundsätzliche Gesprächsbereitschaft signalisiert. Leider ist die Petent*innengruppe auch auf wiederholte Nachfrage im weiteren Verlauf nicht auf das Angebot der Polizeibeauftragten zurückgekommen.

2.4.2 Auflösung einer Party II

In einem anderen Fall hatte eine Petentin für ca. 60 Gäste, deren Durchschnittsalter sich laut Petentin auf ca. 50 Jahre belief, eine Party in ihrem Garten ausgerichtet. Dadurch fühlten sich zu fortgeschrittener Abendstunde Nachbar*innen gestört und verständigten die Polizei. Es erschien eine Polizeistreife. Die Beamt*innen forderten die Petentin freundlich auf, die Lautstärke zu reduzieren, vor allem die Musik leiser zu stellen. Die Petentin gab an, dieser Aufforderung Folge geleistet zu haben. Gleichwohl sei ca. 45 Minuten später erneut die Polizei, diesmal eine andere Polizeistreife, erschienen. Ein Beamter sei sofort aggressiv aufgetreten. Beim Betreten des Hauses habe die Petentin den Beamten beiläufig am Arm berührt, woraufhin der Beamte sie lautstark mit den Worten „Fassen Sie mich nicht an!“ angegangen sei. Die Beamt*innen hätten sodann sofort aus nicht nachvollziehbaren Gründen den Abbau der Musikanlage und sodann die Auflösung der Partygesellschaft verfügt. In diesem Zusammenhang seien auf einmal weitere Polizeikräfte – insgesamt sechs Streifenwagen sowie ein Polizeibus mit Diensthunden – erschienen. Im Zuge der Auflösung der Party habe eine Beamtin die Petentin geschubst, wodurch die Petentin sich ein ca. 8 cm großes Hämatom zugezogen habe. Die Beamtin habe auch auf wiederholte Nachfrage der Petentin nicht ihren Namen genannt. Die Beamt*innen hätten zudem alle keine Namensschilder getragen, so dass sie für die Petentin namentlich nicht zu identifizieren gewesen seien.¹⁵ Im Vorübergehen habe sodann ein Beamter der Petentin gesagt, dass ein Kollege „einmal seinen Spaß haben wollte – diesen hat er nun gehabt“.

Der von der Petentin vorgetragene Sachverhalt blieb letztlich umstritten: Die Polizeibeauftragte forderte eine Stellungnahme zu den Geschehnissen bei der zuständigen Polizeidirektion an. Aus der Stellungnahme ergab sich, dass die Petentin und ihre Gäste polizeilichen Anordnungen nicht Folge geleistet und sich zudem aggressiv verhalten hätten. Deshalb habe man Verstärkung anfordern müssen. Außerdem habe die Petentin – was diese auf Nachfrage der Polizeibeauftragten auch einräumte – nach Auflösung der Party mit ihren Gästen auf einem anderen Grundstück im Ort weitergefeiert. Insoweit habe es später – was die Petentin ebenfalls auf Nachfrage bestätigte – noch einen dritten Polizeieinsatz (ebenfalls wegen mutmaßlicher Lärmbelästigung) gegeben. Dieser Einsatz sei nach Bekunden der Petentin aber überflüssig gewesen, da die Musik längst ausgeschaltet gewesen sei, man nur Kaffee getrunken habe und niemand aggressiv oder laut gewesen sei. Das Ganze sei eine Kampagne seitens der Petentin bekannter Nachbar*innen gewesen, mit denen es ständig Ärger gebe.

In Bezug auf die der Petentin angeblich durch eine Polizeibeamtin zugefügte Körperverletzung beriet die Polizeibeauftragte die Petentin hinsichtlich der ihr insoweit zustehenden rechtlichen Mittel (Strafanzeige, Strafantrag) und der insoweit zu beachtenden Frist. Wegen des von der Petentin geschilderten Unverständnisses ob des polizeilichen Vorgehens und des Vertrauensverlustes vermittelte die Polizeibeauftragte ein persönliches Gespräch zwischen der Petentin und dem in der zuständigen Polizeidirektion für Dienstaufsichtsbeschwerden zuständigen Stabsbereichsmitarbeiters. Dieser

¹⁵ Die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamt*innen ist geregelt durch Erlass IV LPA 104/12.42 vom 16. April 2018. Nach dessen Ziffer 2 besteht allerdings für uniformierte Polizeivollzugsbeamt*innen keine Pflicht, sondern lediglich eine Empfehlung, an ihren Uniformen ein Namensschild zu tragen. Wird allerdings ein*e Polizeivollzugsbeamt*in bei einer dienstlichen Tätigkeit (...) von dem*der Betroffenen nach seinen*ihren Personalien gefragt, so hat er*sie nach Ziffer 5 des genannten Erlasses Namen, Amtsbezeichnung und Dienststelle anzugeben und sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen. Lassen Zeit und Umstände die unverzügliche Angabe des Namens, der Amtsbezeichnung sowie der Dienststelle nicht zu, so ist dem Ersuchen in geeigneter Weise nachzukommen.

suchte die Petentin zu Hause auf. Er wurde von der Petentin sowie zehn Gästen der besagten Party bei einer Tasse Kaffee erwartet. Der Stabsbereichsmitarbeiter führte mit den Personen ein ausführliches Gespräch, in welchem beide Seiten ihre Sichtweisen darlegten. Er versuchte dabei insbesondere, den Anwesenden die besondere Einsatzsituation der Polizei bei sich anbahnenden Zweiteinsätzen (zum zweiten Mal zur gleichen Ruhestörung), die Maßnahmen gegenüber einer Ansammlung von 60 Personen und die rechtlichen Möglichkeiten der Polizei näherzubringen. Am Ende des Gesprächs hatten sich die Wogen etwas geglättet, gleichwohl hielten beide Seiten an ihren unterschiedlichen Auffassungen und Bewertungen fest.

Während die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns letztlich offenbleiben musste, da sich insoweit widersprüchliche Aussagen gegenüberstanden, bestand Einigkeit zwischen Polizei und Polizeibeauftragter darüber, dass die Art und Weise der Durchsetzung der Maßnahmen und die Ansprache der Betroffenen verbesserungswürdig waren.

2.4.3 Die Drogenkontrolle

In einem weiteren Fall meldete sich im Frühjahr 2017 ein Bürger bei der Polizeibeauftragten, für den wenige Wochen zuvor eine polizeiliche Verkehrskontrolle einen äußerst unangenehmen Verlauf genommen hatte. Mit seiner Beschwerde erhob der Petent nicht den Vorwurf körperlicher, sondern vielmehr psychischer Polizeigewalt. Der Petent berichtete von dem folgenden Sachverhalt: Er war am frühen Nachmittag auf dem Weg zur Arbeit von einem Polizeibeamten mit seinem PKW aus dem fließenden Verkehr herausgewinkt und sodann befragt worden, ob er Alkohol oder Drogen zu sich genommen habe und ob er „rauchen“ würde. Dies war alles nicht der Fall, so dass der Petent die Fragen mit „Nein“ beantwortete. Daraufhin habe der Beamte dem Petenten gegenüber behauptet, dass dessen Pupillen verändert seien, was auf Drogenkonsum hinweise.

Der Petent hatte sich damals darüber gewundert, dass der Beamte aus etwa zwei Meter Entfernung verkleinerte Pupillen wahrgenommen haben wollte, da er – der Petent – relativ dunkle Augen hat und ihm selbst vom Augenarzt schon mehrfach gesagt worden sei, dass es bei ihm sehr schwierig sei, die Pupille zu erkennen. Der Petent habe daher den Beamten höflich gefragt, aufgrund welcher weiterer Anzeichen ein Drogenkonsum beim ihm vermutet wird. Die Frage ignorierend habe der Beamte die Vorlage von Fahrzeug- und Führerschein verlangt. Dieser Aufforderung habe der Petent Folge geleistet. Dann habe der Beamte in patzigem Ton gesagt, dass auch das Verhalten des Petenten für Drogen spräche und geradezu „typisch“ sei. Der Petent habe daraufhin erklärt, dass er sich gerade auf dem Weg zur Arbeit befände und sich daher nicht zuvor alkoholisieren oder narkotisieren würde. Auch diesem Einwand habe der Beamte keine Beachtung geschenkt. Stattdessen sei der Petent nun aufgefordert worden, aus seinem Fahrzeug aussteigen und mit zum Polizeiwagen zu kommen, um eine Urinprobe abzugeben. Der Petent hatte gerade zehn Minuten zuvor die Toilette aufgesucht. Er erklärte dies dem Beamten und sagte, dass er wahrscheinlich gerade keinen Urin abgeben könne. Daraufhin habe der Beamte in zunehmend ungeduldiger und aggressiver Art gesagt „Wenn Sie nicht wollen, müssen wir Blut abnehmen!“ Der Petent habe sich daraufhin entschlossen, ab jetzt lieber zu schweigen. Er sei dem Beamten zum Polizeiwagen gefolgt. Auf dem Weg dorthin habe der Beamte sich im Selbstgespräch dann weiter in Rage geredet. Er habe den Petenten schließlich mit den Formulierungen „rotzfrech“, „Kotzbrocken“ und „Macht hier auf dicke Hose“ beleidigt. Der Petent habe sich deshalb hilfesuchend an einen anderen Polizeibeamten gewandt und ihn gebeten, den Kontrollvorgang zu übernehmen. Der angesprochene Beamte sei allerdings einfach wortlos am Petenten vorbeigegangen. Der Petent habe deshalb einen weiteren Beamten angesprochen, der in einem Polizeifahrzeug sitzend Fahrzeugpapiere kontrollierte. Der Be-

schwerdeführer habe diesen Beamten ausdrücklich auf die eskalierende Situation hingewiesen. Dieser Beamte hätte darauf lediglich erwidert, dass „er sich da nicht einmische“.

Der erste, die Kontrolle bisher durchführende, Beamte soll den Petenten dann darauf hingewiesen haben, dass „das Ganze hier kein Wunschkonzert ist“. Der Petent habe den Beamten um dessen Dienstausweis gebeten. Er habe ihm erklärt, dass er eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihn erheben würde. Daraufhin habe der Beamte sich weiter aufgeregt und dem Petenten gegenüber die Beleidigung „Kotzbrocken“ wiederholt. Schließlich habe der Beamte erklärt, dass sich der Verdacht auf Drogenkonsum nun wohl erst Recht bestätigt habe. Erst nach der zweiten Aufforderung habe der Petent Einblick in den Dienstausweis erhalten. Dieser sei allerdings aufgrund erheblicher Abnutzungsspuren nicht lesbar gewesen, so dass der Petent den Beamten nach dessen Namen und Dienstnummer gefragt habe. Der Petent war mittlerweile dazu übergegangen, sich alle ausgestoßenen Beleidigungen wörtlich aufzuschreiben und sie vor dem Beamten jeweils in ruhigem und sachlichem Ton zu wiederholen. Die ganze Zeit habe der Beamte hochemotional und in Rage vor sich hingeredet. Als der Petent darum gebeten habe, die Kontrolle doch bitte fortzusetzen, habe der Beamte zunächst einen Arzt für die Entnahme einer Blutprobe rufen wollen, da der Petent sich seiner Auffassung nach „geweigert“ habe, eine Urinprobe abzugeben. Da inzwischen eine Viertelstunde vergangen war, habe der Petent gefragt, wo er denn hier – die Kontrolle erfolgte an einer vielbefahrenen Straße – eine Urinprobe abgeben könne. Der Beamte habe ihn dann aufgefordert, dafür „in die Büsche“ zu gehen. Nach Abgabe einer dann doch ausreichenden Menge Urin, dessen Testung negativ ausgefallen ist, habe der Petent seine Papiere zurückerhalten und seine Fahrt fortsetzen dürfen. Unter dem Eindruck des gerade Erlebten habe der Petent sich jedoch innerlich aufgewühlt und zutiefst verstört gefühlt.

In seiner schriftlichen Beschwerde an die zuständige Polizeidirektion und die Polizeibeauftragte legte der Petent dar, dass er durch befreundete Polizeibeamte durchaus Einblicke in das Berufsbild des Polizeibeamten habe. Vor dem Hintergrund der ihm bekannten oft schwierigen Arbeitsbedingungen blicke er mit sehr großem Respekt und Verständnis auf diesen anspruchsvollen Beruf. Das Verhalten des Beamten in der Verkehrskontrolle sei hingegen absolut intolerabel gewesen. Es zeuge von einem Mangel an Qualifikation, fehlendem Benimm und hoher Impulsivität. Der Petent habe den Eindruck gewonnen, dass der Beamte an seiner „Macht in Uniform“ Freude gehabt habe. Der Petent fühle sich durch das Verhalten des Beamten und dessen Äußerungen in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, entwürdigt und erniedrigt. Die Polizeidirektion teilte dem Petenten auf sein Schreiben zutreffend mit, dass der Vorgang aufgrund des strafrechtlich relevanten Vorwurfes der Beleidigung zunächst zwingend zur Bewertung an die Staatsanwaltschaft abzugeben sei. Erst nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen könne eine Bearbeitung der Beschwerde erfolgen. Die Polizeibeauftragte stellte das bei ihr anhängige Beschwerdeverfahren für die Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen vorläufig ein (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BüPolBG).

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Beamten letztlich mangels hinreichenden Tatverdachts ein (§ 170 Abs. 2 StPO) – dies allerdings mit der zutreffenden Begründung, dass der vom Petenten gestellte Strafantrag verspätet eingegangen war. Der Petent hatte den Strafantrag auf dem Postweg per Einschreiben zwar rechtzeitig auf den Weg gebracht, aus letztlich nicht aufklärbaren Gründen verzögerte sich die Zustellung beim Empfänger dann aber erheblich. Da es sich bei dem Straftatbestand der Beleidigung um ein sogenanntes absolutes Antragsdelikt handelt, die Verfolgung also zwingend einen fristgemäßen Strafantrag des Verletzten voraussetzt, führte dieses Verfahrenshindernis dazu, dass eine inhaltliche Würdigung

des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft letztlich nicht erfolgte. Auch wenn diese Entwicklung den Beschwerdeführer zunächst verärgerte, war nun aber der Weg für eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Polizeibeauftragten frei.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zum Leiter der Polizeidirektion auf und erörterte den Beschwerdefall mit diesem. Der Behördenleiter signalisierte sogleich seine Bereitschaft, ein persönliches Gespräch mit dem Petenten zu führen – optional unter Beteiligung der Polizeibeauftragten und unter Umständen auch des betroffenen Polizeibeamten. Ein Gespräch mit dem betroffenen Polizeibeamten war für den Petenten nicht vorstellbar, weil jener sich bis zu diesem Zeitpunkt – inzwischen waren seit dem Vorfall mehrere Monate vergangen – weder persönlich noch über seinen Vorgesetzten bei dem Petenten gemeldet oder entschuldigt hatte. Vor diesem Hintergrund gab es für den Petenten keine Basis für ein Gespräch mit dem Beamten. Im Übrigen wollte der Beschwerdeführer das Gesprächsangebot des Direktionsleiters aber gerne annehmen. So kam es schließlich zu einem persönlichen Gespräch in den Räumen der Polizeidirektion, an welchem neben dem Behördenleiter und dem Petenten auch die Polizeibeauftragte, sowie der Leiter der für Dienstaufsichtsbeschwerden zuständigen Stabsstelle teilnahmen. In diesem Gespräch schilderte der Petent noch einmal den Ablauf der damaligen Geschehnisse und brachte dabei auch zum Ausdruck, welche – teilweise bis zum Zeitpunkt des Gesprächs anhaltenden – Empfindungen (Angst; Ohnmacht; das Gefühl, ausgeliefert zu sein; ungute Gefühle beim Anblick uniformierter Polizisten) dieser Vorfall in ihm hervorgerufen hatte. Der Petent sprach in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich von Machtmissbrauch. Der Direktionsleiter begegnete dem Beschwerdeführer mit Offenheit und Verständnis. Er berichtete, dass der betroffene Beamte sich zu den Vorwürfen geäußert habe. Dabei habe der Beamte sinngemäß eingeräumt, dass die Kontrolle einen unglücklichen Verlauf ge-

nommen habe. Den Vorwurf der Beleidigung habe der Beamte aber zurückgewiesen. Die ebenso befragten Kollegen des Beamten hätten nach eigenen Angaben nichts mitbekommen. Diese Informationen machten dem Petenten spürbar zu schaffen. So erklärte er darauf auch spontan, dass das für ihn „sehr problematisch“ sei. In einem späteren Gespräch mit der Polizeibeauftragten erklärte der Petent, dass er das über das bloße Schweigen zum Tatvorwurf hinausgehende aktive Leugnen des Beamten als zusätzlichen Affront empfunden habe.

Der Direktionsleiter erklärte weiter, dass eine Entschuldigung zwar nur freiwillig vom Betroffenen erklärt werden könne, dass es aber ihm – dem Behördenleiter – sehr leidtäte, dass der Petent diese negative Erfahrung mit der Polizei habe machen müssen. Weiter sicherte der Behördenleiter zu, dass man diesen Vorfall zum Anlass nehmen wolle, die Strukturen und Abläufe von Kontrollen kritisch zu betrachten. Hier solle das Augenmerk vor allem auch auf das Verhalten der anderen anwesenden Personen im Eskalationsfall gerichtet werden. Die Polizeibeauftragte wies an dieser Stelle darauf hin, dass in diesem Fall nach Angaben des Petenten gleich zwei – vom Petenten sogar ausdrücklich um Hilfe gebetene – Beamte „weggeguckt“ und nicht deeskalierend eingegriffen hätten. Jedenfalls der zweite vom Petenten angesprochene, im Fahrzeug sitzende Beamte, müsste die wiederholte Beleidigung „Kotzbrocken“ und alles, was sich am Polizeifahrzeug abgespielt hat, mitbekommen haben. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls dessen Einlassung im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen, nichts mitbekommen zu haben, äußerst problematisch und geeignet, hier den Eindruck eines – falsch verstandenen – Korpsgeistes entstehen zu lassen.

Der Petent beschrieb seine große Sorge in Hinblick auf die bei dem Beamten wahrgenommene Freude an dessen „Macht in Uniform“. Er machte unter Hinweis auf die deutsche Geschichte deutlich, dass staatlicher Machtmissbrauch im ganz

Kleinen, so wie hier in der Person eines vermeintlich einzelnen Polizeibeamten, beginnen könne und es gefährlich sei, derartige Vorkommnisse zu bagatellisieren oder gar zu ignorieren. Dem stimmte der Direktionsleiter zu. Er versicherte glaubhaft seine Sensibilität für dieses Thema. Der Petent äußerte in einem späteren Gespräch mit der Polizeibeauftragten, dass ihm diese Aussage des Behördenleiters gutgetan und eine gewisse Hoffnung in ihm hervorgerufen habe. Dennoch konnte eine vollständige Wiederherstellung des Vertrauens des Petenten in die Polizei bis zum Abschluss der geführten Gespräche nicht erzielt werden. Was dem Petenten dazu bis heute fehlt, ist letztlich eine persönliche Entschuldigung des betroffenen Polizeibeamten für dessen Verhalten in der Verkehrskontrolle. Gleichwohl erkennt der Petent an, dass der Behördenleiter das ihm Mögliche getan hatte. So hatte dieser vor allem nach dem Gespräch mit dem Beschwerdeführer auch noch ein Vier-Augen-Gespräch mit dem fraglichen Beamten geführt, was diesen in Hinblick auf seinen künftigen beruflichen Umgang mit Bürger*innen hoffentlich sensibilisiert haben wird.

2.4.4 Die beschädigten Wahlplakate

Eine Petentin war von zwei Polizeibeamten zum Anhalten aufgefordert worden, da diese sie der Sachbeschädigung an Wahlplakaten verdächtigten. Entgegen der polizeilichen Anordnung entfernte die Petentin sich, wobei sie nicht sehr schnell gelaufen sei. Ein Beamter habe sie verfolgt und nach einigen Metern gestoppt. Hierbei sei die Petentin zu Fall gekommen und habe sich dabei eine erhebliche Knieverletzung zugezogen. Nach der Wahrnehmung der Petentin sei ihr der Polizeibeamte mit seinem vollen Gewicht in den Rücken gesprungen, wodurch sie hingefallen und ihr Bein nach hinten weggeknickt sei. Da sie nach dem Sturz starke Schmerzen hatte und nicht mehr aufstehen konnte, wurde ein Rettungswagen angefordert. Die Petentin beklagt, dass sich weder der Polizeibeamte, der sie zu Fall gebracht hatte, noch dessen ebenfalls anwesende

Kolleg*innen – inzwischen war eine zweite Streifenwagenbesatzung zur Verstärkung eingetroffen – ihr gegenüber angemessen verhalten hätten. Die Beamt*innen hätten sich vielmehr allein darauf konzentriert, die Personalien der Petentin, die keine Ausweispapiere bei sich hatte, festzustellen und ihr Fragen zum Ablauf des Geschehens zu stellen. Auf ihren Hinweis, dass sie beim Sturz ihr Handy verloren habe, hätten die Beamt*innen nur gesagt, dass sie es sich doch holen solle. Dies war der Petentin aufgrund der erlittenen Knieverletzungen aber nicht möglich. Erst nachdem die Petentin ihre Personalien angegeben und mehrfach geäußert hatte, dass sie nicht aufstehen könne, um sich ihr Handy zu holen, soll einer der Beamt*innen das Handy aufgehoben und in ihre Richtung geworfen haben. Schließlich habe eine Beamtin kurz vor dem Abtransport mit dem Krankenwagen noch ein Foto von der Petentin auf der Trage gemacht, obwohl deren Identität längst feststand. Den Umgang mit ihr hat die Petentin als verletzend und entwürdigend empfunden.

Das gegen die Petentin wegen des Verdachts der Sachbeschädigung geführte Verfahren wurde später wegen Geringfügigkeit eingestellt (§ 153 Abs. 1 Satz 1 StPO). Das gegen den Beamten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt durchgeführte staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO). Als Grund wurde angeführt, dass ein vorwerfbares Verhalten des Beamten im Ergebnis nicht feststellbar sei. Der Beamte habe den Tatvorwurf bestritten. Der Sturz sei demnach nicht beabsichtigt gewesen. Der Beamte habe der flüchtenden Petentin lediglich von hinten an die Schultern gefasst, wobei dann beide auf dem nassen Rasen zu Fall gekommen seien. Der Streifenkollege des Beamten hatte diesen Geschehensablauf bestätigt. Da weitere Zeugen und Beweismittel nicht zur Verfügung stünden, sei das Verfahren einzustellen gewesen. Die Verletzungen der Petentin waren so erheblich, dass zwei Operationen mit an-

schließenden längeren Krankenhausaufenthalten notwendig waren.

Im persönlichen Gespräch mit der Polizeibeauftragten erläuterte die zu diesem Zeitpunkt immer noch gehandicapte Petentin, dass sie den Wunsch habe, den betroffenen Beamten ihr Verhalten einmal „vor Augen zu führen“. In dem Gespräch war zu spüren, dass der Petentin insbesondere das Geschehen nach dem Sturz psychisch zu schaffen machte. Die Petentin erklärte, dass sie – bei aller berechtigten Kritik an ihrem Vorverhalten – den damaligen Umgang mit ihr als entwürdigend empfunden habe. Die Petentin wollte gern in einem persönlichen Gespräch dem Beamten, der sie zu Fall gebracht hatte, das Ausmaß ihrer Verletzungen verdeutlichen und den anderen beteiligten Beamt*innen ihre Empfindungen während der folgenden Abläufe mitteilen. Die Polizeibeauftragte nahm daraufhin Kontakt zur zuständigen Polizeidirektion auf, um dort zunächst die grundsätzliche Gesprächsbereitschaft der betroffenen Beamt*innen zu erfragen. Der Ansprechpartner in der Polizeidirektion erklärte nach Rücksprache mit seiner Behördenleitung, dass ein persönliches Gespräch zwischen der Petentin und den betroffenen Beamt*innen – deren Gesprächsbereitschaft vorausgesetzt – allenfalls wegen des behaupteten unangemessenen Verhaltens der Beamt*innen geführt werden könne. Die Art der erlittenen Verletzungen der Petentin seien der Polizei bekannt. Zu den Verletzungen sei es vor allem gekommen, weil die Petentin der Aufforderung der Beamten nicht gefolgt, sondern stattdessen weggelaufen sei. Der insoweit involvierte Beamte habe sich nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft nicht strafbar gemacht. Deshalb brauche man aus Sicht der Polizei über diesen Punkt kein Gespräch mehr zu führen. In Hinblick auf das von der Petentin behauptete unangemessene Verhalten der Beamt*innen erbat die Polizeidirektion eine Konkretisierung, was im Einzelnen aus Sicht der Petentin kritisiert werde. Diesem Wunsch wurde kurzfristig entsprochen. Daraufhin ließ der stell-

vertretende Direktionsleiter das Angebot eines sog. „Vier- oder Sechs-Augen-Gesprächs ohne Block und Bleistift“ unterbreiten. Gesprächsteilnehmer sollten die Petentin ohne jegliche Begleitung sein, sowie einer oder maximal zwei der damals involvierten Beamten. Der Anwalt der Petentin sollte dem Gespräch nicht beiwohnen dürfen. Auch die Teilnahme der Polizeibeauftragten war ausdrücklich nicht erwünscht. Zudem stand das Gesprächsangebot unter dem Vorbehalt der Gesprächsbereitschaft der betroffenen Polizeibeamt*innen. Diese war immer noch nicht abgefragt worden. Die Polizeibeauftragte bat um eine Erklärung, weshalb weder sie noch der Rechtsanwalt der Petentin bei dem Gespräch erwünscht seien. Dabei wies sie darauf hin, dass sie gerade keine Parteivertreterin sei, sondern im Interesse einer einvernehmlichen Konfliktlösung tätig wird. Bezüglich des Rechtsanwalts verwies die Polizeidirektion auf den Abschluss des Strafvermittlungsverfahrens. Argumente, die gegen eine Teilnahme der Polizeibeauftragten sprechen, wurden nicht genannt.

Es überrascht nicht, dass diese – aus Sicht der Polizeidirektion nicht verhandelbaren – Gesprächsbedingungen für die Petentin inakzeptabel waren und es deshalb zu keinem Gespräch kam. Die Polizeibeauftragte findet es bedauerlich, dass die Gelegenheit, über ein Gespräch die Situation zu klären und gegenseitiges Verständnis zu erzeugen, in diesem Fall von der Polizei nicht genutzt wurde. Insbesondere wirkte die Ablehnung der Teilnahme der Polizeibeauftragten an dem Gespräch durch die Polizei befremdlich. Es war der ausdrückliche Wunsch der Polizeibeauftragten, hier zu einer besseren Zusammenarbeit zu kommen. Dies ist mittlerweile gelungen. Inzwischen erweist sich die Zusammenarbeit mit der betroffenen Polizeidirektion als vertrauensvoll und konstruktiv.

2.4.5 Polizeigewalt nach Kneipenbesuch?

In einer weiteren Beschwerde behauptete ein Petent, Opfer von Polizeigewalt geworden zu sein. Der Petent hatte an einem Wochenende nachts gemeinsam mit einem Bekannten eine Kneipe besucht. Beide haben als people of colour eine schwarze Hautfarbe. Über den weiteren Verlauf der Nacht berichtete die Anwältin des Petenten der Polizeibeauftragten in der schriftlich erhobenen Beschwerde Folgendes: Der Petent und sein Bekannter hielten sich in der Kneipe auf. Als der Bekannte die Toilette aufsuchte, seien plötzlich vier Männer auf den Petenten zugekommen und hätten ihn grundlos aufgefordert, die Kneipe zu verlassen. Der Petent, der nur des Englischen und seiner Muttersprache mächtig ist, habe nach dem Grund für diese Aufforderung gefragt. Er habe keine Antwort erhalten, sondern sei stattdessen erneut mit Nachdruck aufgefordert worden, die Kneipe zu verlassen. Er sollte vor die Tür gehen, dort würde die Polizei auf ihn warten. Der Petent sei der Aufforderung schließlich gefolgt und vor der Tür tatsächlich von mehreren Polizeibeamt*innen empfangen worden. Diese hätten sich ohne weitere Ankündigung sofort auf ihn geworfen und ihn brutal mit dem Gesicht nach unten auf den harten Boden gestoßen. Dadurch sei ein Schneidezahn abgebrochen. Ein anderer Zahn sei teilweise zersplittert und die Lippe des Petenten aufgeplatzt. Ein Beamter habe seine Arme nach hinten auf den Rücken gedreht und sein Knie in den Rücken des Petenten gedrückt. Ein anderer Beamter habe dem Petenten sodann mit Kinn und Faust direkt ins Gesicht geschlagen. Der Petent sei durch diese Behandlung erheblich verletzt worden. Er habe stark geblutet und starke Schmerzen gehabt. Eine Erklärung, was man ihm vorwerfe und warum man ihn so rabiatt behandelt, habe er nicht erhalten.

Als die Beamt*innen bemerkt hätten, in welchem angeschlagenen Zustand sie den Petenten gebracht hatten, hätten sie einen Krankenwagen gerufen. Der Petent habe indes immer wieder versucht, den Beamt*innen zu erklären, dass er von vier Männern

gezwungen worden sei, das Lokal zu verlassen. Die Beamt*innen hätten ihn aber nicht angehört, sondern ihn stattdessen in den Polizeigewahrsam verbracht. Dort habe er einen Atemalkoholtest durchführen müssen. Das Testergebnis hätten die Beamt*innen ihm nicht mitgeteilt. Die verletzungsbedingten Schmerzen seien heftig gewesen und er habe stark geblutet. Dennoch hätten die Beamt*innen keinen Arzt gerufen, sondern den Petenten sodann in der Zelle seinem Schicksal überlassen. Erst am nächsten Morgen sei er freigelassen worden. Auch jetzt sei kein*e Beamt*in bereit gewesen, ihn anzuhören, die Geschehnisse der letzten Nacht aufzunehmen und Ermittlungen anzustellen. Nach seiner Entlassung aus dem Polizeigewahrsam habe der Petent sich zu seiner Lebensgefährtin begeben, welche dann mit ihm eine Klinik aufgesucht habe, wo er behandelt worden sei. Einen Tag später habe der Petent erneut die Polizei aufgesucht, um dort Anzeige gegen die betroffenen Polizeibeamt*innen zu erstatten. Auch diesmal sei dies zurückgewiesen worden. Stattdessen habe man ihm mitgeteilt, dass gegen den Petenten wegen versuchter Körperverletzung Anzeige erstattet worden sei. Er würde dazu eine Anhörung erhalten.

Die Strafanzeige gegen die Polizeibeamt*innen hatte der Petent letztlich über seine Anwältin erstattet, bevor diese Kontakt zur Polizeibeauftragten aufnahm. Dem Schreiben der Anwältin an die Polizeibeauftragte waren eine Abschrift des Strafantrags, ein Untersuchungsbericht der Klinik, sowie Fotos beigefügt, welche blutbefleckte Kleidung und den abgebrochenen Schneidezahn des Petenten zeigten. Die Polizeibeauftragte führte mit dem Petenten ein persönliches Gespräch. In dem Gespräch bestätigte der Petent im Wesentlichen die Ausführungen der Rechtsanwältin. Er gab auf Nachfrage ergänzend an, in der fraglichen Nacht keine Drogen konsumiert zu haben. Er habe lediglich zwei Cola-Whiskey getrunken. Wegen der gegen die involvierten Beamt*innen laufenden staatsanwaltlichen Vorermittlungen stellte die Polizeibeauftragte das

bei ihr laufende Verfahren zunächst vorläufig ein (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 BPolBG).

Die Staatsanwaltschaft sah schließlich von der Einleitung eines Strafermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamt*innen ab, da sich nach Überprüfung des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts kein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegen die Beamt*innen ergeben habe. In diesem Kontext verwies die Staatsanwaltschaft insbesondere auf Videoaufzeichnungen, welche sich nicht mit den Angaben des Petenten deckten. Danach habe der Petent die Verletzungen bereits vor dem Eintreffen der Polizei erlitten. Auf dem fraglichen Video seien keinerlei Schläge oder Tritte gegen den Petenten durch Polizeibeamt*innen dokumentiert. Die Rechtsanwältin des Petenten teilte schließlich mit, dass die Staatsanwaltschaft ihrem Mandanten die in Rede stehenden Videoaufzeichnungen nicht zur Verfügung habe stellen können, da die Bänder beschädigt worden seien. Weiter teilte sie mit, dass ihr Mandant gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft keine Beschwerde einlegen würde.

Auf Nachfrage der Polizeibeauftragten bestätigte die Staatsanwaltschaft die Zerstörung der asservierten DVD. Eine Kopie habe leider nicht gefertigt werden können, da die Polizei nicht in Besitz einer Kopie der DVD war. Auch bei der Kneipe konnte kein Ersatz angefordert werden, da die Aufnahmen dort inzwischen gelöscht bzw. überschrieben worden waren.

In einem weiteren persönlichen Gespräch mit der Polizeibeauftragten hielt der Petent seine gegenüber der Polizei erhobenen Vorwürfe aufrecht. Allerdings war, wie oben berichtet, die Frage der Strafwürdigkeit des Verhaltens der Polizeibeamt*innen inzwischen durch die Staatsanwalt-

schaft geprüft worden. Der Petent sah sich hingegen weiter als Opfer von Polizeigewalt und Rassismus und wünschte sich – trotz seines gegenüber der Anwältin erklärten Verzichts auf ein weiteres formelles Vorgehen gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft – eine Sanktionierung der Beamt*innen. Dieser Wunsch des Petenten war letztlich nicht mit dem gesetzlichen Auftrag der Polizeibeauftragten, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger*innen und Polizei zu stärken¹⁶ und dabei auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken¹⁷, in Einklang zu bringen. Auf die Frage, weshalb der Petent gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft keine Beschwerde eingelegt hatte, erhielt die Polizeibeauftragte vom Petenten keine Antwort. Vor diesem Gesamthintergrund musste die Polizeibeauftragte das bei ihr laufende Verfahren ergebnislos abschließen.

¹⁶ Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 BPolBG.

¹⁷ Vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 BPolBG.

Empfehlungen:

Die Vorwürfe von Polizeigewalt zeigen deutlich die Grenzen des Amtes der Polizeibeauftragten auf. Denn richtigerweise sind erhebliche Vorwürfe von Straftaten immer auch von den Strafverfolgungsbehörden zu bearbeiten – was im Regelfall zu einer vorläufigen Einstellung der Bearbeitung der Beschwerde bei der Polizeibeauftragten führt (§ 12 Abs. 2 BPolBG). Für eine einvernehmliche Erledigung bleibt dabei – jedenfalls zunächst – kein Raum. Jedoch wird in diesen Fällen immer geprüft, ob gegebenenfalls nach Abschluss des staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahrens die Durchführung einer Mediation/Vermittlung zwischen den Beteiligten in Betracht kommt, um so eine nachträgliche Aufarbeitung des Geschehenen zu ermöglichen oder zumindest Transparenz herzustellen.

Auch in dem Beispielsfall der zerstörten Wahlplakate wäre es gut gewesen, die Ereignisse nach der Verletzung der Bürgerin aufzuarbeiten. Es entspricht nicht dem Bild einer bürgerfreundlichen Polizei, wenn bei einer Bürgerin, die ihr eigenes Fehlverhalten eingestanden hat, das Gefühl bleibt, entwürdigend behandelt worden zu sein.

Es wird auch immer wieder deutlich, dass die Kommunikation zwischen Bürger*innen und Polizei von zentraler Bedeutung für einen deeskalierenden

Verlauf von Gesprächen und Konflikten ist. Die Polizei könnte davon profitieren, missglückte Kommunikation zumindest im Nachhinein mit Betroffenen

aufzuarbeiten und auch mehr Verantwortung für den eigenen Anteil an der Fehlkommunikation oder dem Fehlverhalten zu übernehmen. Dies sollte ggf. auch eine Entschuldigung bei den betroffenen Bürger*innen mitumfassen.

Auch bei unterschiedlichen Auffassungen und Wahrnehmungen über Abläufe und Ereignisse bei dem Aufeinandertreffen von Polizei und Bürger*innen hat ein Gespräch im Nachgang eine vertrauensbildende Wirkung und zugleich ist es Kennzeichen der Bürgerfreundlichkeit, sich – wie in den Beispielen „2.4.2 Auflösung einer Party II“ und „2.4.3 Die Drogenkontrolle“ – den Gesprächen zu stellen.

Ganz besonders ist auch zu empfehlen, stärker dafür zu sensibilisieren, dass bei einer Eskalation auch den Kolleg*innen der beteiligten Polizist*innen immer eine große Verantwortung zukommt: So hätte z. B. die Übernahme des Vorgangs der Drogenkontrolle im Fallbeispiel 2.4.3 sicher eine Eskalation verhindern können. Dies setzt allerdings voraus, dass die Kolleg*innen die Eskalation als solche wahrnehmen und dann auch einschreiten bzw. Fehlverhalten von Kolleg*innen unterbinden. Diese Situation und entsprechende Handlungsoptionen sollten nach Auffassung der Polizeibeauftragten als Bestandteil der Ausbildung verstärkt auch schon den Anwärter*innen vermittelt werden.

II. Eingaben aus der Polizei

Der Beauftragten für die Landespolizei obliegt es auch, sich mit Vorgängen zu befassen, die aus dem innerpolizeilichen Bereich als Eingaben an sie herangetragen werden (§ 10 BüPolBG).

Jede*r Polizeivollzugsbeamt*in oder Polizeibeschäftigte kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Polizeibeauftragte wenden (§ 14 BüPolBG). Polizeibeamt*innen dürfen deswegen weder dienstlich gemäßregelt oder sonst benachteiligt werden. Die Eingaben der Polizeibeamt*innen können – wie Bürgerbeschwerden – vertraulich bearbeitet werden. Das heißt, dass die Identität der Person nur mit ausdrücklicher Einwilligung des*der Betroffenen offenbart werden darf (§ 15 Abs. 1 BüPolBG). Auch bei Eingaben wirkt die Polizeibeauftragte auf eine möglichst einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hin (§ 17 BüPolBG).

1. Überblick

Im Berichtszeitraum gingen bei der Polizeibeauftragten insgesamt 281 innerpolizeiliche Eingaben ein, bei denen die Zuständigkeit der Polizeibeauftragten gegeben war. Die Petent*innen waren überwiegend Polizeivollzugsbeamt*innen der Schutz-, Kriminal- und Wasserschutzpolizei und kamen aus allen hierarchischen Ebenen. Insgesamt 18 Eingaben wurden von angestellten Mitarbeiter*innen sowie Verwaltungsbeamt*innen eingebracht.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Polizeibeauftragten betrug zumeist mehrere Wochen, bei einer gewissen Anzahl von Eingaben auch Monate bzw. über ein Jahr. Die in dem Berichtszeitraum eingegangenen Eingaben waren bei Redaktionsschluss noch nicht alle abschließend bearbeitet. 35 Eingaben befanden sich noch in Bearbeitung. Mehr als dreiviertel der Hilfesuchenden wünschte zumindest ein ausführliches, persönliches Gespräch, so dass die ausschließlich telefonische bzw. schriftliche Bearbeitung die Ausnahme darstellte. Neben der Sachverhaltsdarstellung wurden die persönlichen Gespräche von den Petent*innen auch zur Mitteilung emotionaler Belastungen und zur Selbstreflexion und Selbstklärung genutzt.

2. Vertrauliche Eingaben

Bei 174 Eingaben erfolgte eine vertrauliche Bearbeitung; es fand daher keine Kommunikation der Beauftragten mit der Polizei statt. Ihre Tätigkeit beschränkte sich in diesen Fällen auf eine beratende Begleitung, wobei häufiger auch ein Austausch mit Dritten, wie z. B. Personalvertretungen und Rechtsbeiständen stattfand. Für eine vertrauliche Bearbeitung gab es folgende Gründe:

- In 113 Fällen entschieden sich die Petent*innen nach intensiver Überlegung bei fortbestehender Problematik für eine vertrauliche Bearbeitung, weil die Sorge vor einer dienstlichen Benachteiligung – etwa in Form von schlechten Beurteilungen, Ausgrenzung und/oder Diskreditierung im dienstlichen Umfeld – zu groß war. Befürchtet wurde auch, dass bestehende Konflikte möglicherweise sogar verschärft werden könnten. Weitere Gründe waren, dass für die Petent*innen eine Problemlösung bei den bestehenden innerpolizeilichen Strukturen sowie agierenden Personen – zumindest zum Zeitpunkt der Eingabe – nicht vorstellbar war oder angesichts der zu erwartenden Widerstände der notwendige eigene Kraftaufwand bei der Thematisierung innerdienstlicher Problematiken in keinem Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit einer Problemlösung gesehen wurde.
- 24 Petent*innen hatten lediglich einen Beratungswunsch oder die Problematik hatte sich vor einem Tätigwerden der Polizeibeauftragten bereits erledigt.
- 6 Petent*innen fühlten sich nach Beratung in der Lage, allein eine Problemlösung herbeizuführen.
- Bei 8 Eingaben wäre eine Kommunikation mit der Polizei in der Gesamtabwägung nicht zielführend gewesen, weil der Konflikt so stark eskaliert war, dass ausschließlich die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung bestand.
- In 8 Fällen war für die Petent*innen das Ziel der Eingabe nur die Informationsweitergabe an die Polizeibeauftragte.

- Bei insgesamt 13 Eingaben erkannte die Polizeibeauftragte kein berechtigtes Interesse, so dass keine Kontaktaufnahme zu einer Behörde erfolgte, sondern vielmehr die Auffassung der Beauftragten den Petent*innen vermittelt wurde.
- In 2 Fällen erfolgte von Seiten der Petent*innen ein Kontaktabbruch.

Insgesamt vier Eingaben aus dem Berichtszeitraum waren mit Stand 1. Januar 2019 noch in Bearbeitung und die Petenten hatten bisher keine abschließende Entscheidung getroffen, ob eine Kommunikation der Polizeibeauftragten zur Polizei gewünscht ist.

Alle Petent*innen, die sich trotz anhaltender Problematik für eine vertrauliche Bearbeitung entschieden hatten, teilten zumindest als ein Ziel ihrer Eingabe mit, dass die Polizeibeauftragte informiert sein soll. Verbunden wurde damit größtenteils die Hoffnung, dass die Polizeibeauftragte langfristig Veränderungen herbeiführen könne.

Der Umstand einer nicht zu erwartenden Problemlösung und die Sorge vor einer dienstlichen Benachteiligung und/oder Diskreditierung wurden insbesondere in den ersten Monaten des Berichtszeitraumes mitgeteilt. Beide Aspekte wurden von Polizist*innen aller hierarchischen Ebenen genannt. Gegen Ende des Berichtszeitraumes wurden weniger Ängste geäußert und eher Möglichkeiten polizeiinterner Veränderungen gesehen. Dies ist auch auf eine zunehmende Akzeptanz des Amtes der Polizeibeauftragten in der Polizeiführung zurückzuführen.

3. Kommunikation in die Polizei

Bei 107 Eingaben entschieden sich die Petent*innen für ein Tätigwerden der Polizeibeauftragten nach außen.

Bei fast jeder Kommunikation der Beauftragten in die polizeiliche Organisation erfolgte grundsätzlich zunächst eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behördenleitung. In einigen Einzelfällen suchte die Polizeibeauftragte aber auch unmittelbar das Gespräch mit dem Abteilungsleiter der Polizeiabteilung im Innenministerium oder dem Staatssekretär bzw. dem Innenminister. In der Mehrheit der Fälle erfolgte auch die weitere Kommunikation der Polizeibeauftragten mit den zuständigen Behördenleitungen, nur in wenigen Fällen wurde dies auf die nachgeordneten Bereiche delegiert. Die Hoffnung auf eine Problemlösung wurde von vielen Polizist*innen mit der Person der Behördenleitung verknüpft. Wurde das Amt der Polizeibeauftragten nach ihrer Wahrnehmung von der Leitung akzeptiert und hatte die Person sich in der Vergangenheit als jemand gezeigt „mit der man reden kann“, wurde eine einvernehmliche Lösung häufiger für möglich gehalten. War im Gegensatz dazu bei den Petent*innen der Eindruck entstanden, die Leitung lehne das Amt ab und betrachte eine Kommunikation mit der Polizeibeauftragten als eine „Eimischung von außen“, wurde eine Problemlösung zumeist für nicht denkbar gehalten und deutlich häufiger die Entscheidung für eine vertrauliche Eingabe getroffen.

4. Das Landespolizeiamt als Gegenstand der Eingaben

4.1 Überblick

Da das Landespolizeiamt (LPA) in Schleswig-Holstein als zentrale Verwaltungsbehörde für die gesamte Polizei fungiert, gab es aus allen Direktionen und dem Landeskriminalamt Eingaben, die die Zuständigkeit des LPA betrafen. Insgesamt zählte die Beauftragte im Berichtszeitraum 78 Fälle, wobei sie sich in nur 34 Fällen mit den Anliegen der Polizist*innen an das LPA oder an die Hausspitze/Abteilungsleitung des Ministeriums wandte. Der größere Teil der Petent*innen entschied sich für eine vertrauliche Bearbeitung.

Fast alle Petent*innen beschwerten sich über eine unbefriedigende bzw. nicht erfolgte Kommunikation des LPA: Auf schriftliche Anfragen und/oder Anträge hatte ein Teil der Petent*innen weder eine Antwort noch eine Eingangsbestätigung erhalten. So erging es auch einem Polizeihauptkommissar, der auf seinen Antrag auf Schmerzensgeld (§ 83a LBG) über Monate keine Reaktion vom LPA erfahren hatte.¹⁸ Im Fall einer Polizeibesetzten, die sich bereits Anfang 2016 um eine Überarbeitung ihrer Tätigkeitsbeschreibung bemüht hatte, teilte das LPA mehr als zwei Jahre später und erst nach Tätigwerden der Polizeibeauftragten mit, dass man den Vorgang „schlicht vergessen habe“.¹⁹ Mehrere Petent*innen berichteten von mangelnder Transparenz der Entscheidungen sowie unklaren Mitteilungen, die einen Interpretationsspielraum ließen.

Diesen Umgang mit Anfragen musste die Polizeibeauftragte selbst auch erfahren, als ein Polizist ihr im Dezember 2017 erklärte, dass er zu einer Dienstunfallmeldung aus Sommer 2013 noch immer keine

abschließende Entscheidung erhalten hatte. Dabei ging es um die Anerkennung eines Hörsturzes als Dienstunfall, den der Petent nach Eröffnung der Suspendierung im Verlauf eines gegen ihn im Jahr 2012 geführten Strafverfahrens wegen Bestechlichkeit und anderer Straftaten erlitten hatte. Die gegen den Beamten erhobenen Vorwürfe hatten sich später als insgesamt haltlos erwiesen, so dass die Suspendierung nach wenigen Wochen aufgehoben und zudem Straf- und Disziplinarverfahren eingestellt wurden. Als die Polizeibeauftragte in dieser Sache Ende 2017 Akteneinsicht beim LPA beantragte, wurde zunächst mitgeteilt, dass „eine Prüfung über die Aushändigung des Vorganges nicht mehr erfolgen könne“, da dieser nicht mehr vorliege. Inhaltlich wurde auf das Gesuch nicht weiter eingegangen. Es wurde aber erklärt, dass 2014 die Feststellung erfolgt sei, dass eine Anerkennung als Dienstunfall auszuschließen sei. Es bestehe die Möglichkeit, dass der Beamte keinen Ablehnungsbescheid erhalten habe, eine Zusendung würde nun mit aktuellem Datum erfolgen. Weil in dem auf Februar 2018 datierten Bescheid Bezug auf verschiedene Dokumente des Verfahrens genommen wurde, war die Mitteilung, der Vorgang liege nicht mehr vor, nicht plausibel. Mit dem Hinweis, dass auch einzelne Schriftstücke als Akte im Sinne des Gesetzes einzuordnen sind, wiederholte die Polizeibeauftragte ihr Akteneinsichtsgesuch. Nun wurde bestritten, dass eine Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs erfolgt sei. Obwohl von Seiten des LPA die Zustellung des Ablehnungsbescheides an den Polizisten versäumt worden war, zeigte man sich gegenüber der Polizeibeauftragten „irritiert“, dass der Betroffene nicht selbst beim LPA nachgefragt habe. Auch in einem anderen Fall war die Mitteilung, dass der Vorgang vergessen worden sei, mit dem Zusatz versehen, dass Nachfragen von Seiten der Betroffenen nicht erfolgt seien. Nach-

¹⁸ Vgl. Fallbeispiel 2, S. 75.

¹⁹ Vgl. Fallbeispiel 6, S. 86 f.

fragen waren jedoch in der zugehörigen Polizeidirektion gestellt worden, was nicht nur der übliche, sondern auch formell korrekte Dienstweg ist.

Die Polizeibeauftragte hat Verständnis dafür, dass Fehler bei der Sachbearbeitung passieren. Umso wichtiger ist allerdings, dass mit diesen Fehlern transparent und proaktiv umgegangen wird. Nur so kann eine sachgerechte und faire Behebung erfolgen.

Als sehr belastend wurden von mehreren Petent*innen die langen Bearbeitungszeiten beim LPA empfunden. So musste zum Beispiel ein Polizeidienststanwärter fast 10 Monate bis zu einem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid über seine Entlassung aus dem Polizeidienst warten. Zuvor getätigte zeitliche Zusagen – sowohl gegenüber dem Petenten selbst als auch gegenüber der Polizeibeauftragten – wurden nicht eingehalten. Während der Wartezeit war dem Auszubildenden das Führen der Dienstgeschäfte verboten worden, so dass er am Ausbildungsbetrieb nicht teilnehmen konnte. Da Beamte*innen auf Widerruf bei Entlassungen die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung grundsätzlich gegeben werden soll²⁰, gereichte ihm die zeitliche Dauer und die damit verbundene Ausbildungsunterbrechung auch hinsichtlich der noch zu erbringenden Leistungen zum Nachteil. Um gegenüber der Leitung des Personalbereichs des LPA seine emotionale Belastung darstellen zu können, bat der Polizeianwärter die Polizeibeauftragte um Vermittlung eines Gespräches in ihrer Anwesenheit. Zunächst zeigte sich die Leitung zu einem Gespräch bereit, ca. zwei Wochen später wurde mitgeteilt, dass die Sinnhaftigkeit des Gespräches nicht mehr gesehen werde, da es lediglich um die lange Verfahrensdauer gegangen sei und der Betroffene

nun zeitnah einen Bescheid erwarten könne. Die mit dieser Mitteilung verbundene zeitliche Zusage wurde jedoch erneut um mehr als vier Wochen nicht eingehalten.

Bei einigen Eingaben kam die Polizeibeauftragte zu dem Ergebnis, dass Ausführungen bzw. Entscheidungen des LPA rechtlich problematisch und teilweise schlicht falsch waren.

In einem Stellenbesetzungsverfahren für eine Dienstgruppenleiterstelle auf einem Revier, mit dem auch die Polizeibeauftragte befasst war, stellte schließlich das Verwaltungsgericht nicht nur fest, dass die im LPA getroffene Auswahlentscheidung auf einem fehlerhaften Leistungsvergleich beruhe, sondern verurteilte das LPA auch, über die Bewerbung des Petenten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.²¹ Dieser Gerichtsentscheidung kam das LPA jedoch nicht nach. Das LPA entschied stattdessen, das Stellenbesetzungsverfahren abubrechen und eine Neuausschreibung vorzunehmen. Erst nachdem der betroffene Polizeibeamte den weiteren Rechtsweg beschritten und das Verwaltungsgericht ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € angedroht hatte, kam das LPA den Vorgaben des Gerichts nach. Der betroffene Polizist war über die Vorgehensweise des LPA sehr enttäuscht, da es doch gerade Aufgabe der Polizei sei, nach Recht und Gesetz zu handeln, die polizeiliche Verwaltungsbehörde diesen Ansprüchen hier aber selbst nicht gerecht geworden sei.

²⁰ Vgl. § 23 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

²¹ Vgl. Fallbeispiel 7, S. 88 ff.

Empfehlungen:

Mit dem Wissen, dass lange Bearbeitungszeiten zumindest teilweise mangels ausreichender personeller Ausstattung nicht immer zu verhindern sind, bat die Polizeibeauftragte das LPA bereits Anfang 2017, beim Eingang von Anträgen oder Anfragen den Antragssteller*innen grundsätzlich zumindest eine Eingangsbestätigung unter Angabe einer ungefähren Bearbeitungszeit zu übersenden, um für die Betroffenen Transparenz herzustellen. Zudem würde so auch dem bei den Betroffenen entstandenen Gefühl mangelnder Wertschätzung vorgebeugt werden. Leider wurde dieser Empfehlung in mehreren Fällen auch in der Folgezeit nicht nachgekommen. Die Polizeibeauftragte regt deshalb zum Zwecke einer verbindlichen Fixierung von Qualitätsstandards an, die Antragsbearbeitung (einschließlich der kurzfristigen Versendung einer schriftlichen Eingangsbestätigung) durch einen Erlass zu regeln.

Weiter empfahl die Polizeibeauftragte in Gesprächen mit dem Leiter des LPA sowie dem Innenminister und dem Staatssekretär eine Überprüfung der Struktur des LPA insbesondere für den Bereich der Personalabteilung (LPA 3). Ziel sollte dabei aus ihrer Sicht eine eindeutige, transparente und in der Kommunikation klare Sachbearbeitung sein. Zudem sollten Verfahrenszeiten verkürzt und die juristische Bewertung von Sachverhalten auch verstärkt durch Jurist*innen wahrgenommen werden. Zu prüfen ist dabei vor allem auch, ob die personelle Ausstattung ausreichend ist, um diese Ansprüche umzusetzen.

Als problematisch schilderte die Polizeibeauftragte dem Innenministerium insbesondere, dass die Referatsleitung „Personal“ im Innenministerium als Fachaufsicht über das LPA personell identisch mit der zu kontrollierenden Behörde – der Abteilung „Personal“ im LPA – besetzt war. Damit führte man in gewisser Weise „Aufsicht über sich selbst“. Zum 1. Januar 2019 wurde die Personenidentität bei der Leitung des Referats „Personal“ und der Leitung der genannten Abteilung im LPA schließlich aufgehoben.

Im November 2018 wurde auf Betreiben des Innenministeriums das „Projekt Fortentwicklung in der Landespolizei“ (ProFiL) ins Leben gerufen. Zu den Inhalten zählt u. a. die kritische Betrachtung der Aufgabenverteilung und der Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb des LPA sowie in der Zusammenarbeit mit den Polizeidirektionen. Die Polizeibeauftragte hat die Hoffnung, dass ihre Anregungen Eingang in dieses Projekt finden. Dabei sollte – bis zu einer strukturellen Verbesserung – das Möglichste im LPA getan werden, um für Antragsteller*innen Transparenz und Nachvollziehbarkeit bezüglich der Verzögerungen und der getroffenen Entscheidungen herzustellen.

4.2 Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn nach § 83a Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG)

Wie bereits erwähnt, hatte sich die Polizeibeauftragte im Berichtszeitraum mit der Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn gemäß § 83a LBG zu beschäftigen.²² Bei der Erfüllung der aus ihrer Sicht eindeutig berechtigten Ansprüche der Beamt*innen durch den Dienstherrn zeigten sich auch rechtliche Probleme. Gut veranschaulicht werden können diese im folgenden Fall: Es wandte sich ein Polizeibeamter an die Polizeibeauftragte, der bei einem Einsatz Ende August 2017 durch einen Hundebiss bei Widerstandshandlungen durch zwei Personen verletzt worden war. In der Folgezeit war er zeitweise dienstunfähig und musste noch längere Zeit Folgebehandlungen über sich ergehen lassen. Im Zivilverfahren wurden dem Petenten ein Schmerzensgeld im vierstelligen Bereich sowie die Erstattung von Kosten zugesprochen. Da die beiden verurteilten Personen ohne festen Wohnsitz sowie unbekannten Aufenthalts und zudem auch noch mittellos waren, konnte eine Zwangsvollstreckung nicht erfolgen. Dennoch teilte das Landespolizeiamt (LPA) dem Polizisten auf schriftliche Nachfrage vom 5. November 2018 mit, dass Voraussetzung für die Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen zwei Vollstreckungsversuche durch den*die Gerichtsvollzieher*in oder ein Vollstreckungsversuch nebst Erstellung eines Vermögensverzeichnisses seien. Auf eine vorherige Anfrage vom 12. September 2018 hatte das LPA gar nicht reagiert. Entsprechende Nachweise, so das LPA weiter, möge der Beamte übersenden. Voraussetzung für die Bearbeitung des gestellten Antrags sei im Übrigen die Anerkennung als Dienstunfall, dies würde zurzeit geprüft. Die Dienstunfallmeldung des Revierleiters war jedoch bereits kurz nach

dem Hundebiss im August 2017 auf den Dienstweg gebracht worden.

Aufgrund dieser Auskunft wandte sich der Polizist hilfeschend an einen Rechtsanwalt, der am 9. November 2018 eine schriftliche Stellungnahme an das LPA sandte. Da jedoch erneut keine Reaktion von Seiten des LPA erfolgte, forderte der Rechtsanwalt am 5. Dezember 2018 das LPA zur Kostenübernahme bis zum 19. Dezember 2018 auf. Da auch dieses Schreiben vom LPA unbeantwortet blieb, wandte sich der Betroffene am 19. Januar 2019 an die Polizeibeauftragte. Er hoffte, durch ihre Vermittlungstätigkeit eine Klage noch verhindern zu können. Der Petent teilte mit, dass für ihn schwer nachvollziehbar sei, dass sich nach dem erlittenen Hundebiss sogar der Staatssekretär persönlich telefonisch bei ihm gemeldet und Genesungswünsche des Innenministers ausgerichtet hatte, der Dienstherr ihm aber dann auf den eingereichten Antrag nach Kostenübernahme nicht einmal eine Eingangsbestätigung zugesandt hatte.

Die Polizeibeauftragte wandte sich daraufhin an den Landespolizeidirektor. Die Anerkennung als Dienstunfall erfolgte sodann mit Datum 8. März 2019. Der Bescheid über die Erfüllung der Schmerzensgeldansprüche, datiert auf den 2. Dezember 2018, ging am 22. März 2019 beim Revier des Petenten ein. Auf Nachfrage der Polizeibeauftragten zum Datum des Bescheids teilte der Landespolizeidirektor mit, dass die Verschriftlichung des Bescheids bereits am 2. Dezember 2018 begonnen, aus verschiedenen Gründen aber erst im März 2019 abgeschlossen worden sei. Nachdem das Schmerzensgeld Anfang Mai 2019 noch immer nicht auf dem Konto des Polizeibeamten eingegangen war, wandte er sich bei einer gewerkschaftlichen Veranstaltung hilfeschend an den Innenminister. Die

²² Vgl. Fallbeispiel 2, S. 75.

daraufhin erfolgten Interventionen aus dem Innenministerium führten letztlich dazu, dass der Petent Ende Mai 2019 – also erst eindreiviertel Jahre nach dem Dienstunfall – das ihm zustehende Schmerzensgeld erhielt. Zudem konnte die Kostenübernahme für den durch den verletzten Polizisten beauftragten Rechtsanwalt erreicht werden.

Weiterhin meldete sich bei der Polizeibeauftragten ein Polizist, dem bei einer Widerstandshandlung eine tiefe Bisswunde durch eine Bürgerin zugefügt worden war. Er berichtete, dass ihm im Zivilverfahren ein Schmerzensgeldanspruch nicht zugesprochen wurde, da für die Täterin in dem parallel laufenden Strafverfahren eine Schuldunfähigkeit festgestellt wurde. Insofern stehe ihm – trotz anerkannten Dienstunfalls – auch keine Übernahme der Ansprüche nach § 83a LBG zu. Dies empfand

der Petent als große Ungerechtigkeit, da er die fehlende Schuldfähigkeit der Täterin nicht zu verantworten hatte. Für ihn waren durch die Widerstandshandlung neben der schmerzenden Bissverletzung, die unfallchirurgisch behandelt werden musste, noch zusätzliche Kosten für die Selbstbeteiligung seiner Rechtsschutzversicherung entstanden, da er einen Rechtsanwalt beauftragt hatte. Diese Ungleichbehandlung der Polizist*innen ist auch aus Sicht der Polizeibeauftragten weder nachvollziehbar noch hinnehmbar. Die derzeitige Rechtslage ist für die Polizeibeauftragte nicht sachgerecht. Leider konnte sie trotz Sachverhaltserörterung mit dem Landespolizeidirektor aufgrund der bestehenden Gesetzeslage keine positive Regelung für den Petenten erreichen.

Empfehlungen:

Die Polizeibeauftragte empfiehlt, § 83a LBG zu überarbeiten. So sollte geprüft werden, ob die Übernahme der Schmerzensgeldansprüche durch den Dienstherrn ohne den Nachweis erfolgloser Vollstreckungsversuche gemäß § 83a Abs. 3 Satz 1 LBG erfolgen kann, wenn die Schuldner*innen ohne festen Wohnsitz bzw. unbekannten Aufenthalts sind.

Zudem muss die Möglichkeit der Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen bzw. einer dem Schmerzensgeld entsprechenden Ausgleichszahlung (sowie Ersatz der den Polizeibeamt*innen entstandenen Kosten) bestehen, wenn die gesetzliche Grundlage deshalb nicht greift, weil die Täter*innen

schuldunfähig sind. Nach aktueller Gesetzeslage ist die Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen nur dann möglich, wenn der Schmerzensgeldanspruch rechtskräftig festgestellt oder durch Vergleich gerichtlich protokolliert ist (§ 83a Abs. 1 LBG).

Wenn Täter*innen den betroffenen Polizist*innen aber im Zustand der Schuldunfähigkeit Schaden oder Schmerz zufügen, fehlt es an den Voraussetzungen für einen Schmerzensgeldanspruch (vgl. §§ 827 f. BGB). Dass Polizist*innen in diesen Konstellationen keinen Ausgleich für die erlittenen Schäden bzw. Schmerzen erhalten können, ist unbillig und widersprüchlich. Die Rechtsgrundlage für eine Übernahme des Schmerzensgeldes spricht

zudem auch nur von einem „tätlichen rechtswidrigen“, nicht aber von einem „schuldhaften“ Angriff (vgl. § 83a Abs. 1 Satz 1 LBG). Dass die Bezugnahme auf einen „rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld“ mittelbar doch die Schuldfähigkeit der Täter*innen als Voraussetzung für die Übernahme statuiert, ist gesetzgeberisch möglicherweise gar nicht gewollt.

Bis zu einer Gesetzesüberarbeitung wäre es denkbar, für die dargestellten und vergleichbaren Konstellationen eine Art „Härtefallkommission“ und einen Entschädigungsfonds einzurichten. Die Kommission könnte u. a. mit Vertreter*innen der Mitbestimmungsorgane der Polizei besetzt sein.

5. Inhaltliche Schwerpunkte der Eingaben

5.1 Konflikte

Der anteilig größte Schwerpunkt lag bei den Eingaben aus der Polizei im Berichtszeitraum bei verschiedenen Arten von Konflikten. Die Polizeibeauftragte unterscheidet bei der statistischen Erfassung zwischen einer systemischen Problematik (genereller innerdienstlicher Umgang) und einem Konflikt mit namentlich benannten Konfliktpartner*innen (innerdienstlicher konkreter Konflikt). Auch wenn die Grenzen hier fließend sind, begründet sich eine Differenzierung insbesondere hinsichtlich der Konfliktlösungsmöglichkeiten: Namentlich benannte Konfliktpartner*innen bieten die Möglichkeit, die Konfliktthematik eindeutig zu erfassen und in der Folge Vermittlungsgespräche oder auch eine Mediation durchzuführen. Bei den systemischen Problematiken hingegen ist die andere Konfliktpartei für die betroffenen Polizist*innen als Person nicht konkret erkennbar bzw. ansprechbar.

5.1.1 Genereller innerdienstlicher Umgang

Bei insgesamt 31 Eingaben wurden der Beauftragten systemische Probleme geschildert. Häufiger standen diese in Zusammenhang mit Verfahren gegen die hilfeschuchenden Polizeibeamt*innen, wie zum Beispiel Straf- und/oder Disziplinarverfahren, aber auch Dienstunfallverfahren und Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit.

Beispielhaft ist hier der Fall eines Polizisten, der sich zeitnah nach Einrichtung des Amtes mit den Worten „Sie sind meine letzte Hoffnung – ich kann nicht mehr“ an die Polizeibeauftragte wandte.²³ Er berichtete nicht nur von einem gegen ihn geführten Strafverfahren wegen Geheimnisverrats und Bestechlichkeit.²⁴ Auch Disziplinar- sowie Ordnungs-

widrigkeitenverfahren und der sehr belastende Umstand, dass er innerhalb der Polizei keinerlei Transparenz und Fürsorge erfuhr, machten ihm stark zu schaffen. Obwohl die Ermittlungen in dem Strafverfahren ergeben hatten, dass er gar keine Informationen aus der Polizei weitergegeben hatte, war der Polizist nicht rehabilitiert worden. Er galt im Kolleg*innenkreis zum Teil noch immer als nicht vertrauenswürdig.

Der größere Teil der Eingaben zu systemischen Problematiken wurde vertraulich bearbeitet.

Die Petent*innen beschrieben überwiegend mangelnde Transparenz und fehlende bzw. nicht angemessene Kommunikation von Vorgesetzten und auch anderweitig beteiligten Beamt*innen. Sie berichteten aufgrund der bestehenden Hierarchien von einer starken Hilflosigkeit bei dem Versuch, ihre Interessen selbst zu vertreten. Häufiger hatten sie bereits einen Rechtsbeistand eingeschaltet, der sie zwar in den förmlichen Verfahren, jedoch nicht hinsichtlich des innerdienstlichen Umgangs unterstützen konnte. Zudem entstand bei den Petent*innen der Eindruck, dass ihnen das Einschalten eines Rechtsbeistandes zusätzlich vorgeworfen wurde, weil sie damit aus Sicht von Vorgesetzten innerpolizeiliche Informationen nach außen getragen hätten.

Die meisten Polizist*innen empfanden eine gewisse Isolation im Kolleg*innenkreis, sie wurden als „schwierig“, als „Querulant*in“ oder auch als „psychisch auffällig“ abgestempelt. Die Isolation wurde nach Wahrnehmung der Petent*innen unter anderem durch die Verbreitung von diskreditierenden Informationen verstärkt. So berichtete eine Polizeivollzugsbeamtin, die nach einer Widerstandshandlung im Einsatzgeschehen verletzt wurde und eine

²³ Vgl. Fallbeispiel 4, S. 77 ff.

²⁴ Dieses wurde zwischenzeitlich mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

posttraumatische Belastungsstörung entwickelt hatte, dass in der zugehörigen Polizeidirektion über den „Flurfunk“ verbreitet werde, ihre psychischen Probleme beruhten auf ehelichen Problemen und sie schiebe wahrheitswidrig eine dienstliche Begründung vor.²⁵

Einige der Petent*innen äußerten zudem gegenüber der Polizeibeauftragten, dass für sie unklar sei, warum sie in eine systemische Konfliktlage geraten waren. Sie konnten keinen klaren Ausgangskonflikt benennen. In diesen Fällen gelang es der Polizeibeauftragten mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln leider nicht, Transparenz für die Polizist*innen zu dieser Frage herzustellen.

Insgesamt machte die Polizeibeauftragte die Erfahrung, dass systemische Konfliktlagen nur über die oberste Führungsebene der Polizei zu klären sind. So konnte für den o. g. Polizeibeamten, dem Geheimnisverrat und Bestechlichkeit vorgeworfen wurden, über ein Einschalten des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium Transparenz zu dem Stand von Disziplinar- und Ordnungswidrigkeitenverfahren hergestellt werden. Auch seine Rehabilitation konnte erreicht werden. Es erfolgte zudem ein zeitnaher Abschluss des Disziplinarverfahrens. Eine Anerkennung der durch den innerdienstlichen Umgang verursachten negativen gesundheitlichen Folgen als Dienstunfall konnte dagegen aus rechtlichen Gründen nicht durchgesetzt werden. Auch das Bemühen der Polizeibeauftragten sowie des Hauptpersonalrates um einen zusätzlichen Ausgleich / eine Versorgung im Rah-

men der Fürsorgepflicht des Dienstherrn blieb bisher erfolglos.

Im Fall der zuvor erwähnten Polizeibeamtin war vom LPA die Polizeidienstunfähigkeit festgestellt worden, und es wurde eine Überleitung in den Verwaltungsdienst geplant. In diesem Fall konnte die Polizeibeauftragte beim Landespolizeidirektor eine Überprüfung erreichen, die dazu führte, dass die Beamtin zunächst ihren Status als Polizeivollzugsbeamtin behielt. Schließlich hatte sie ihre Verletzungen als Folge von qualifizierten Dienstunfällen²⁶ erlitten. Sie konnte ihren Dienst auf einem leidensgerechten Arbeitsplatz leisten, auf dem dies mit ihren gegenwärtigen Einschränkungen möglich ist. Ziel ist dabei die Wiederherstellung ihrer vollen Polizeidienstfähigkeit.

5.1.2 Innerdienstlicher Konflikt

Im Berichtszeitraum gingen bei der Polizeibeauftragten insgesamt 39 Eingaben zu innerdienstlichen Konflikten ein. Fast zwei Drittel dieser Eingaben wurden vertraulich behandelt. Grundsätzlich stand bei fast allen Eingaben die andere Konfliktpartei in der polizeilichen Hierarchie oberhalb des*der Petent*in. In der Mehrzahl der Fälle wurden als Konfliktpartei Angehörige des höheren Dienstes genannt. Häufiger gab es zwischen den Konfliktparteien eine oder sogar mehrere weitere hierarchische Ebenen, die in der Konfliktdynamik eine zusätzliche Rolle spielten. Die Mehrzahl der Petent*innen beschrieb die Wahrnehmung, dass sich die direkten Vorgesetzten zumeist aufgrund der hierarchischen Gegebenheiten dazu veranlasst

25 Vgl. Fallbeispiel 8, S. 92 ff.

26 Die Einordnung eines Dienstunfalls als qualifizierter Dienstunfall hat zur Folge, dass höhere Unfallfürsorgeleistungen gewährt werden. Gesetzlich geregelt ist dies in § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (BeamtVG SH). Wesentliche Fallgruppen des qualifizierten Dienstunfalls sind, dass der*die Beamt*in sich bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt und dadurch einen Dienstunfall erlitten hat (§ 41 Abs. 1 BeamtVG SH), der Dienstunfall durch einen rechtswidrigen Angriff erfolgte (§ 41 Abs. 2 BeamtVG SH) oder der*die Beamt*in einen Einsatzunfall im Sinne des § 41 Abs. 3 BeamtVG SH erlitten hat.

fühlten, eher die Sichtweise der höher vorgesetzten Konfliktpartei einzunehmen. Inoffiziell hatten sich dabei einige Vorgesetzte gegenüber ihrem*ih-
rer Mitarbeiter*in jedoch differenzierter geäußert. Bei einigen Eingaben richteten sich förmliche Ver-
fahren gegen die Beamt*innen.

In den Fällen, in denen sich die Polizist*innen für ein offenes Tätigwerden der Polizeibeauftragten entschieden, wurden Konfliktvermittlungsgesprä-
che angeregt und ganz überwiegend auch durch-
geführt. Zumeist fanden diese in Begleitung bzw.
mit Moderation der Polizeibeauftragten statt. In
einigen Fällen nutzten die Petent*innen andere
Begleitpersonen oder entschieden sich für ein Ge-
spräch allein mit der*dem Vorgesetzten.

So war es in dem Fall eines Polizeibeamten, der
mit seinem Dienststellenleiter aufgrund der Aus-
legung der Sonderurlaubsverordnung in Konflikt
geraten war: Als der Petent sich im Februar 2017
an die Polizeibeauftragte wandte, berichtete er
sowohl von offenen rechtlichen Fragen zur Sonder-
urlaubsverordnung als auch von einer daraus ent-
standenen Konflikteskalation, die zu einer großen
Spannung zwischen ihm und seinem Vorgesetzten
geführt hatte. Der Konflikt belastete ihn und lasse ihn

mit einem „schlechten Gefühl“ zum Dienst fahren.
Er schätze seinen Dienststellenleiter als Menschen
und wolle deswegen auch eine Konfliktbereinigung.
Allerdings erwarte er, dass der Vorgesetzte auf ihn
zugehe.

Die Polizeibeauftragte erklärte dem Polizisten, dass
sie die rechtlichen Fragen und den bestehenden
zwischenmenschlichen Konflikt getrennt betrachte.
Da auch der örtliche Personalrat in der Angelegen-
heit bereits eingeschaltet war, traf sie die Abspra-
che, dass dieser die rechtlichen offenen Fragen mit
dem Landespolizeiamt klärt und sie selbst sich um
eine Konfliktvermittlung bemüht. Nach mehreren
Telefonaten der Polizeibeauftragten mit beiden
Konfliktpartnern, in denen bereits einige Missver-
ständnisse und Fehlinterpretationen geklärt wer-
den konnten, suchte der Dienststellenleiter das
Gespräch zum zwischenmenschlichen Umgang
mit seinem Mitarbeiter. Obwohl man in der Sache
unterschiedlicher Meinung blieb, berichteten beide
Parteien danach, dass sich das zwischenmenschli-
che Verhältnis normalisiert hätte. Der Mitarbeiter
erklärte, sein „ungutes Gefühl“ sei weg.

Es gab darüber hinaus in einigen Fällen auch beid-
seitig vertrauliche Konfliktvermittlungsgespräche.

Empfehlungen

Besonders besorgniserregend ist es, wenn bei
einem Großteil der Eingaben die Befürchtungen
und Ängste vor Sanktionen oder auch die fehlen-
de Hoffnung auf eine gute Lösung die Petent*innen
dazu bewegen, ihre Eingaben nur als vertrauliche
Eingabe vorzutragen. Dies zeugt von fehlendem
Vertrauen der Betroffenen in einzelne Personen
oder auch die polizeiliche Organisation insgesamt.
Es ist der erklärte Wunsch der Polizeibeauftragten,
dieses Vertrauen wieder zu stärken. Dies kann aber

nur gelingen, wenn sich die Führungskräfte der Po-
lizei insgesamt dieser Aufgabe stellen.

Mit einem transparenten, von offener sowie klarer
Kommunikation geprägten und wertschätzenden
Führungsstil wären aus Sicht der Polizeibeauftrag-
ten ein großer Teil der an sie herangetragenen Kon-
flikte vermeidbar gewesen bzw. hätten frühzeitig
deeskaliert werden können. Deswegen empfiehlt
die Polizeibeauftragte eine innerpolizeiliche Aus-

einandersetzung mit der gelebten Führungskultur und darauf aufbauend eine insbesondere von Transparenz geprägte Veränderung. Führungsverhalten sollte auch noch stärker ein Schwerpunkt in der Ausbildung des höheren Dienstes sein. Zudem sollten auch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für den höheren Dienst zu den Themen „Umgang mit Konflikten“ und „Prävention von Erkrankungen nach Konflikten“ durchgeführt werden. Denn häufig erkrankte die untergebene Konfliktpartei als Folge der Belastung durch den Konflikt.

Darüber hinaus sollte das Instrument der Rückmeldung für Führungskräfte flächendeckend angewendet werden. Dies ist auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zur Rückmeldung für Führungskräfte, welche Bestandteil der Vereinbarung nach

§ 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zur Personalentwicklung der Landesverwaltung ist²⁷, auch verpflichtend vorgesehen. Es wurde allerdings immer wieder berichtet, dass eine Rückmeldung gar nicht durchgeführt werde. Dabei kann die in diesem Rahmen geäußerte Kritik der Mitarbeiter*innen gut zur Verbesserung der jeweiligen Führungskompetenzen und der Kommunikation untereinander führen.

Zu den Inhalten des Projektes „ProFiL“²⁸ gehört die Auseinandersetzung mit der Führungskultur in der Landespolizei. Im Dezember 2018 wurden die zugehörigen Projektthemen „Führungskultur und mögliche Führungsprofessionalisierung“ sowie „Entwicklung eines neuen Führungsleitbildes“ festgelegt.²⁹ Die Polizeibeauftragte hat die Hoffnung, dass auch ihre Anregungen in diesem Kontext aufgegriffen werden.

27 Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 1998, 1031.

28 Abkürzung für „Projekt Fortentwicklung in der Landespolizei“.

29 Aus der „Übersicht Projektthemen mit Zeitziel und Verantwortlichen“, Landespolizeiamt Geschäftsstelle ProFiL, S. 3.

5.2 Straf- und Disziplinarverfahren

5.2.1 Von der Polizei eingeleitete Strafverfahren

Polizist*innen, die Eingaben aufgrund von intern gegen sie geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Vorprüfverfahren an die Polizeibeauftragte richteten, waren von dem Verfahren an sich und von negativen Auswirkungen im kollegialen Umgang belastet. Ganz überwiegend berichteten sie von zum Teil gravierenden negativen Auswirkungen auf ihr Privatleben sowie von gesundheitlichen Problemen als Folge der Ermittlungen. Die Mehrheit der Polizist*innen entschied sich für eine vertrauliche Behandlung ihrer Eingabe. Einige Petent*innen berichteten von einem vorher bestehenden Konflikt mit der Führungskraft, die für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich war, was nach ihrer Wahrnehmung in Zusammenhang mit dem Strafverfahren stand. Andere äußerten den Eindruck, dass strafrechtliche Vorprüfungen aus der Angst heraus eingeleitet worden seien, man könnte der*dem Vorgesetzten anderenfalls eine nicht erfolgte förmliche Konsequenz im Sinne einer Strafvereitelung vorwerfen. Letztlich kam es nur in einem Fall zu formellen Konsequenzen. Alle anderen Verfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO) bzw. es wurde nach strafrechtlichen Vorprüfungen gar kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mehrere Polizist*innen äußerten Sorgen vor verdeckt gegen sie getroffenen strafprozessualen Maßnahmen (z.B. Überwachung der Telekommunikation), die ihnen auch nach Abschluss des Verfahrens nicht mitgeteilt worden seien.

Diese Ungewissheit belastete auch seit mehreren Jahren einen Polizeibeamten, der sich mit dem Wunsch nach Transparenz im Mai 2017 an die Polizeibeauftragte wandte.³⁰ Gegen ihn war im Jahr 2013 ein Strafverfahren wegen Verletzung eines Dienstgeheimnisses und der besonderen Geheimhaltungspflicht geführt worden. Seine Sorge begründete sich insbesondere durch den Umstand, dass ihm von Seiten der Ermittler*innen nicht mitgeteilt worden war, dass Lichtbilder seiner Person einem Zeugen vorgelegt worden waren. Über die Tatvorwürfe war er weder in Kenntnis gesetzt worden, noch hatte man ihm rechtliches Gehör gewährt. Die Lichtbildvorlage erfolgte zudem unter Verstoß gegen gültige Richtlinien.³¹

Zu möglichen verdeckt geführten strafprozessualen Maßnahmen konnte die Polizeibeauftragte mit den ihr vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Möglichkeiten keine Transparenz herstellen.

Wie im Rahmen von Fallbeispiel 4³² dargestellt, ergaben sich für die Polizeibeauftragte beim Lesen der Ermittlungsakten in einigen Fällen Anhaltspunkte, dass die internen Ermittlungen nicht mit ausreichender Sorgfalt geführt worden waren. Entlastenden Anhaltspunkten war nach Bewertung der Polizeibeauftragten nicht oder erst zeitlich deutlich verspätet nachgegangen worden.

5.2.2 Durch Anzeigen Dritter ausgelöste Strafverfahren

Ungewöhnlich war der Fall eines Polizeiobermeisters, der im Zusammenhang mit einem geführten Gerichtsverfahren gegen einen Bürger, gegen den er polizeiliche Maßnahmen getroffen hatte, von der

³⁰ Vgl. Fallbeispiel 5, S. 83 ff.

³¹ Vgl. Richtlinie zur Durchführung von sequenziellen Lichtbildvorlagen, LKA – 38.10 – vom 4. Oktober 2012.

³² Siehe S. 77 ff.

Vorsitzenden RichterIn wegen Freiheitsberaubung im Amt angezeigt wurde.³³ Er bat die Polizeibeauftragte im November 2016 um Hilfe, da ihn die lange Verfahrensdauer des Strafverfahrens und der Umstand, dass gegen ihn zusätzlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden war, belasteten. Dem Petenten konnte insbesondere durch eine Gesprächsvermittlung mit dem Leiter der Polizeidirektion, der gleichzeitig der Disziplinarvorgesetzte ist, und der daraus folgenden Unterstützung bzw. zeitlichen Beschleunigung beim Abschluss des Disziplinarverfahrens geholfen werden.

Die Länge des Strafverfahrens und die mangelnde Informationen und Transparenz zum Verfahrensablauf belasteten auch einen Polizisten, der sich im März 2017 auf Empfehlung seines Vorgesetzten meldete.³⁴ Diesem Petenten konnte durch eine Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft zu der noch zu erwartenden Verfahrensdauer geholfen werden. Nach Gesprächen mit dem Generalstaatsanwalt hatte die Polizeibeauftragte nämlich bereits Anfang des Jahres 2017 konkrete Ansprechpartner*innen in den vier Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein. Dadurch wurde ein direkter Austausch zu Einzelfallfragen ermöglicht.

Empfehlungen

Die Polizeibeauftragte hält die organisatorische Anbindung der Einheit „Interne Ermittlungen“ als eine von mehreren Ermittlungseinheiten in der Abteilung 2 des Landeskriminalamtes nicht für optimal. Schon um dem Eindruck vorzubeugen, es gäbe polizeiinterne Vorgaben oder Einflussnahmen, empfahl sie bereits im Jahr 2017 dem Innenminister, die organisatorische Anbindung außerhalb der Polizeiabteilung im Innenministerium nach dem Hamburger Vorbild zu prüfen. In Hamburg ist die Einheit Interne Ermittlungen direkt beim Innensenator angesiedelt. Auch der Bericht des Sonderbeauftragten Klaus Buß befasst sich u. a. mit der Frage der organisatorischen Einbindung der Internen Ermittlungen.

Zum 8. Januar 2019 erfolgte die Einrichtung einer „Dienststelle interne Vorgänge und Ermittlungen“

im neuen Referat IV 40 im Innenministerium. Allerdings wird diese Einheit in Abstimmung mit der Hausspitze des Ministeriums nur in wenigen Einzelfällen zum Einsatz kommen. Die bisherige Ermittlungseinheit im LKA bleibt in seiner Struktur bestehen und auch die Beamt*innen bleiben bei der Ausübung des alltäglichen Dienstes räumlich in das LKA eingebunden. Ob diese Änderung ausreichend ist, um den genannten Bedenken zu begegnen oder auch den Empfehlungen des Sonderbeauftragten zu entsprechen³⁵, ist zweifelhaft und wird zu beobachten sein.

Darüber hinaus empfiehlt die Polizeibeauftragte, die mit internen Ermittlungen beauftragten Beamt*innen immer wieder für die gebotene Sorgfalt und die Einhaltung der Ermittlungsstandards zu sensibilisieren.

³³ Vgl. Fallbeispiel 1, S. 73 f.

³⁴ Vgl. Fallbeispiel 3, S. 76.

³⁵ Bericht des Sonderbeauftragten Klaus Buß, aber auch „Zusammengefasstes Ergebnis der Untersuchungen“ (S. 6) sowie „Handlungsempfehlungen“ (S. 3) von Juli 2017, anlässlich der Landespressekonferenz zum Bericht veröffentlicht.

5.2.3 Disziplinarverfahren

Bei etwa der Hälfte der Eingaben zu Disziplinarverfahren (insgesamt 19) gab es vorher oder parallel Strafverfahren gegen die Petent*innen. Bei den übrigen Fällen erkannte die Polizeibeauftragte wiederum zur Hälfte Konflikte zwischen der Direktionsleitung als Disziplinarvorgesetzte – oder auch anderen Angehörigen der Leitung – und den Polizist*innen, die den Gesamtkontext des bemängelten Verhaltens betrafen. Die Verhältnismäßigkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens war dabei aus Sicht der Polizeibeauftragten in einigen Fällen zu hinterfragen.

So wurde gegen eine Beamtin, die sich für die Wahrnehmung eines spezialisierten Aufgabenbereiches durch Polizeibeamt*innen eingesetzt hatte, auch deshalb ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil sie „unangemeldet und ohne Abstimmung mit der eigenen Direktion“ den Landespolizeidirektor aufgesucht hatte. In der abschließenden Disziplinarverfügung hieß es dazu, dass es „zwar unangebracht erscheinen mag, dass sich Mitarbeiter*innen ohne Einhaltung des Dienstweges gleich an die höchste Stelle wenden“, ein Pflichtverstoß wurde jedoch nicht festgestellt. Zu Gute gehalten wurde der Polizeibeamtin, dass ihr Handeln „in Anbetracht ihrer damaligen Situation hinsichtlich der unsicheren Zukunft ihres Arbeitsplatzes als entlas-

tender Hilferuf gewertet werden kann.“ Dennoch endete das Disziplinarverfahren aus einem anderen Grund mit einem Verweis für die Beamtin: Sie habe nur aufgrund einer mündlichen Kostenzusage ohne Vorliegen eines genehmigten Dienstreiseantrages kostenpflichtig eine Unterkunft gebucht. Die Petentin war indes von einer Genehmigung ausgegangen, da genau diese Unterkunft für die Dienstreise bereits in den vergangenen acht Jahren genutzt und jeweils erst im Nachhinein genehmigt worden war.

In nur wenigen Fällen hatte die Polizeibeauftragte den Eindruck, die Einleitung des Verfahrens war den Bedenken der Disziplinarvorgesetzten geschuldet, eine fehlende förmliche Konsequenz könne ihnen zur Last gelegt werden.

Weitere Verfahren gegen Polizist*innen waren aufgrund angeblich pflichtwidrigen Freizeitverhaltens gegen diese eröffnet worden. Alle Petent*innen fühlten sich beruflich und zum großen Teil auch privat von den Disziplinarverfahren belastet. Ein Grund dafür ist z. B., dass Stellenbewerbungen sowie Bewerbungen für den gehobenen und höheren Dienst während laufender Disziplinarverfahren keine Erfolgsaussichten haben.³⁶ Zudem erfolgen Beförderungen ganz überwiegend nicht.³⁷ Außerdem wurde von vielen Polizist*innen die lange Verfah-

36 Der Dienstherr muss in einem Auswahlverfahren u. a. die charakterliche Eignung der Bewerber*in beurteilen. Er muss insofern der Auswahl entgegenstehende Zweifel hegen dürfen, so lange die im Verfahren erhobenen Vorwürfe nicht entkräftet sind (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 20. Dezember 2004, Az. 5 G 5454/04; so im Ergebnis auch OVG NRW, Beschluss vom 4. November 2011, Az. 6 B 1185/11; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27. Mai 2015, Az. 10 B 10295/15).

37 Der Dienstherr würde sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten setzen, wenn er solche Beamt*innen vor der abschließenden Klärung des disziplinarischen Vorwurfs beförderte und damit die Befähigung und Eignung der Betroffenen für eine höherwertige Verwendung bejahte, obwohl er zuvor mit der Einleitung disziplinarischer Ermittlungen zu erkennen gegeben hatte, dass er Anlass sieht, die Amtsführung oder das persönliche Verhalten der*des Betroffenen in seinem bisherigen Status zu beanstanden (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.1987, Az. 6 C 32/85; Beschluss vom 26.10.16, Az. 1 WDS-VR6/16). Allerdings gibt es Fallkonstellationen, in denen ein laufendes Disziplinarverfahren ernsthafte Zweifel an der Eignung des*der Beamt*in nicht begründet. Das gilt insbesondere dann, wenn der gegen den*die Beamt*in gerichtete Verdacht eines Dienstvergehens offensichtlich unbegründet ist. Auch in Fällen, in denen der Dienstherr das Disziplinarverfahren missbräuchlich gegen eine*n Beamt*in eingeleitet hat, besteht kein begründeter Zweifel hinsichtlich der charakterlichen Eignung.

rensdauer als belastend empfunden. Bei laufenden strafrechtlichen Ermittlungen ist es übliche Praxis, dass das Disziplinarverfahren bis zum Abschluss ausgesetzt wird und die disziplinarischen Ermittlungen erst im Anschluss erfolgen.³⁸ Dies führt zwangsläufig zu langen Verfahrensdauern.

Zudem war festzustellen, dass in einigen Verfahren der notwendige kommunikative Austausch zwischen dem Innenministerium und anderen Behörden nicht ausreichend war. So konnte vom Ministerium auf Nachfrage eines betroffenen Beamten nicht mitgeteilt werden, ob ein mehr als zwei Monate vorher ergangener Beschluss in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits Rechtskraft erlangt hatte. Dieses Verfahren war aber Grundlage des Disziplinarverfahrens, welches genau deshalb ruhte. Dem Nachfragenden wurde geraten, doch selbst oder über seinen Anwalt beim zuständigen Amtsgericht nachzufragen.³⁹

Ein größerer Teil der Petent*innen bemängelte eine gewisse „Sprachlosigkeit“ von Vorgesetzten und fehlende Transparenz. Zudem wurden Unsicherheiten im kommunikativen Umgang wegen des förmlichen Verfahrens wahrgenommen. Auch der von der Polizeibeauftragten an Disziplinarvorgesetzte herangetragene Gesprächswunsch einiger Polizist*innen wurde zum Teil mit dem Verweis auf laufende Verfahren abgelehnt, obwohl Gesprächsinhalt nicht das vermeintliche Fehlverhalten sein sollte.

38 § 23 Landesdisziplinargesetz (LDG): Bei laufenden Strafverfahren im Ermittlungsstadium kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, bei Anklageerhebung ist dies rechtlich zwingend.

39 Vgl. Fallbeispiel 4, S. 77 ff.

Empfehlungen

Aus Sicht der Polizeibeauftragten wäre in einigen vertraulich bearbeiteten Fällen ein Gespräch mit den Mitarbeiter*innen zwecks Ermahnung zur Beachtung der beamtenrechtlichen Pflichten ausreichend gewesen. Dies betrifft auch den Fall der über Jahre bereits vor Erteilung einer formellen Dienstreisegenehmigung gebuchten Unterkunft. Denn nicht jeder Fehler im Verhalten oder bei der Ausübung der dienstlichen Aufgaben ohne Auswirkung auf die Bürger*innen stellt schon ein Dienstvergehen und damit disziplinarrechtlich ahndungswürdiges Unrecht dar. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch der fähigste und zuverlässigste Beamte Schwankungen seiner Arbeitskraft unterworfen und macht gelegentlich Fehler, die jede Verwaltung vernünftigerweise in Kauf nehmen muss.⁴⁰ Bei der Polizeibeauftragten ist aber gerade in Bezug auf kleinere Verstöße und einfache Fehler der Eindruck entstanden, dass im Rahmen der Beurteilung, ob das fragliche Verhalten eines*einer Beamt*in bereits den Verdacht eines Dienstvergehens im Sinne des Disziplinarrechts rechtfertigt, bei Polizeibeamt*innen im Vergleich zu anderen Beamt*innengruppen ein besonders strenger Maßstab angelegt wird. Angesichts der von den betroffenen Polizeibeamt*innen beschriebenen belastenden Auswirkungen eines Disziplinarverfahrens nicht nur auf den beruflichen Alltag, sondern auch auf das Privatleben und die Gesundheit sollte die der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorgelagerte und so bedeutsame Frage der Annahme eines Dienstvergehens durch die*den Disziplinarvorgesetzten sehr sorgfältig geprüft werden.

Fest steht aber, dass, wenn die Annahme des Verdachts eines Dienstvergehens gerechtfertigt ist, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zwingend erfolgen muss. Entsprechend heißt es in § 17 Abs. 1 Satz 1 LDG: „Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten.“

Bei eingeleiteten Disziplinarverfahren wäre es wünschenswert, dass die Kommunikation zwischen Vorgesetzten und betroffenen Mitarbeiter*innen offen geführt und die Verfahrensabläufe transparent dargestellt würden. Auch gegenüber Beamt*innen, die möglicherweise Verfehlungen begangen haben, besteht eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Eine möglichst zügige Bearbeitung von Disziplinarverfahren sieht bereits das Gebot der Beschleunigung vor: Danach haben alle Beteiligten auf eine beschleunigte Durchführung des Disziplinarverfahrens hinzuwirken (§ 3 LDG). Die Polizeibeauftragte sieht die Dienstvorgesetzten hier auch in der Pflicht, mögliche Verzögerungen transparent zu kommunizieren.

⁴⁰ Vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 19.1.2016, Az. 2 B 44/14, Rn. 10 m. w. N.

5.3 Beurteilungen

Im Berichtszeitraum zählte die Polizeibeauftragte insgesamt 17 Eingaben zum Thema Beurteilungen. Überwiegend suchten die Betroffenen selbst Beratung. In vier Fällen jedoch waren Petent*innen Erstbeurteilende, die Probleme mit den Zweitbeurteilenden schilderten.

Grundsätzlich sieht die Polizeibeauftragte im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags wenig Möglichkeiten, Polizist*innen sowie Mitarbeiter*innen der Landespolizei zu unterstützen, die aus ihrer subjektiven Sicht zu schlecht beurteilt wurden. Denn die Polizeibeauftragte hat gar keine Möglichkeit, sich ein eigenes Bild über die Leistungen der Betroffenen zu machen.

Anders verhält es sich jedoch, wenn die Beurteilung lediglich Ausfluss eines zugrundeliegenden Konfliktes ist oder die Beurteilung formelle Fehler aufweist. Hier kann die Polizeibeauftragte Unterstützung bei einer möglichen Konfliktvermittlung bieten oder aber auf formelle Fehler hinweisen. Dass Zusammenhänge zwischen schlechter Beurteilung und bestehenden Konflikten möglich sind, zeigte sich in einigen Fällen: Mehrere Petent*innen hatten bei unveränderter Tätigkeit schlechtere Beurteilungen erhalten als vor der Entstehung des Konflikts.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass nach den Beurteilungsrichtlinien der Polizei⁴¹ grundsätzlich durchaus ein Austausch der*des beurteilenden Vorgesetzten möglich ist – nämlich dann, wenn eine Befangenheit der*des Beurteiler*in zu befürchten ist. So regeln die Richtlinien,

dass Beurteiler*innen, die ihre Befangenheit erklären, keine Beurteilung abgeben dürfen. In diesen Fällen bestimmt die zuständige Behörde unter Beteiligung des LPA eine*n andere*n Beurteiler*in.⁴² Erklärt sich die*der Beurteilende bei bestehender Konfliktlage zur*zum Beurteilenden nicht von sich aus für befangen, so hat die*der zu Beurteilende die Möglichkeit, die*den Beurteilenden wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Dies ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor dem Beurteilungsstichtag mitzuteilen und zu begründen.⁴³ Allerdings kann ein solcher Befangenheitsantrag der*des zu Beurteilenden – anders als eine Befangenheitserklärung einer*eines Erst- oder Zweitbeurteilenden – von der zuständigen Behörde durchaus auch abgelehnt werden. Dies ist dann möglich, wenn die Behörde nach Prüfung der Einwendungen zu der Auffassung gelangt, dass keine fassbaren Gründe vorliegen, die geeignet sind, Zweifel an der Unvoreingenommenheit der*des abgelehnten Beurteilenden aufkommen zu lassen.⁴⁴ In diesem Fall bliebe der*dem zu Beurteilenden dann nur, die von der*dem abgelehnten Beurteilenden gleichwohl vorgenommene Beurteilung ggf. mittels der vorgesehenen gesetzlichen Verfahren (Widerspruch, Gegendarstellung, Klage) anzugreifen. Im Übrigen beschränkte sich die Tätigkeit der Polizeibeauftragten bei Eingaben mit Bezug auf Beurteilungen auf den Hinweis zu einem Erörterungsgespräch, die Möglichkeit einer Gegendarstellung und das Beschreiten des Rechtsweges.

41 Richtlinien über die Beurteilung der Beamt*innen im Polizeivollzugsdienst des Landes Schleswig-Holstein (Beurteilungsrichtlinien Polizei – BURLPol SH) gem. § 15 der Polizeiaufbahnverordnung.

42 Siehe BURLPol SH, Ziffer 6.

43 BURLPol SH a. a. O.

44 Vgl. BURLPol SH, a. a. O.

Empfehlungen:

Jede*r Erst- und Zweitbeurteilende, die*der mit einem*r Mitarbeiter*in in einen Konflikt gerät, sollte vor der Erstellung von Beurteilungen selbstkritisch hinterfragen, ob ihr*ihm eine objektive Leistungsbewertung noch möglich ist, oder ob sie*er sich

zwecks Gewährleistung einer höchstmöglichen Objektivität der zu fertigenden Beurteilung nicht besser für befangen erklären sollte.

5.4 Stellenbesetzungsverfahren

Ein weiteres Tätigkeitsfeld der Polizeibeauftragten betraf 14 Eingaben zu Stellenbesetzungsverfahren. Bei einem geringen Anteil ging es um das Anforderungsprofil und damit verbundene Einschränkungen von Bewerbungsmöglichkeiten. In der Mehrheit der Fälle schilderten die Petent*innen Probleme im Auswahlverfahren, die sich aufgrund mangelnder Transparenz ergeben hatten.

Von mangelnder Transparenz des LPA berichtete z. B. ein Polizeihauptkommissar, der sich wegen eines Stellenbesetzungsverfahrens für eine Dienstgruppenleiterstelle an die Polizeibeauftragte gewandt hatte. Trotz einer Entscheidung im gerichtlichen Eilverfahren, dass das Land die Besetzungsentscheidung für einen Mitbewerber nicht umsetzen darf, wurde dieser vom LPA in die vakante Dienstgruppenleiterstelle eingewiesen. Hierzu wurde weder mit dem Petenten selbst, noch mit dem zugehörigen Dienststellenleiter das Gespräch gesucht. Die Verfahrensumstände sowie der Umgang belasteten den Polizisten emotional stark. Die Polizeibeauftragte beriet den Petenten und wirkte – in Abstimmung mit dem Rechtsbeistand des Petenten – darauf hin, dass Transparenz geschaffen und klärende Gespräche geführt wurden.⁴⁵

Empfehlungen:

Da der überwiegende Teil der Stellenbesetzungsverfahren in die Zuständigkeit des LPA fällt, wird auf die Empfehlungen betreffend das LPA⁴⁶ verwiesen.

⁴⁵ Vgl. Fallbeispiel 7, S. 88 ff.

⁴⁶ Vgl. Punkt 4.1.

5.5 Prüfung der Dienstfähigkeit und Überleitungen in den Verwaltungsdienst

Im Berichtszeitraum wandten sich 12 Polizist*innen wegen bereits eingeleiteter oder beabsichtigter Verfahren zur Prüfung der Dienstfähigkeit an die Polizeibeauftragte. Hintergrund war die beabsichtigte Überleitung in den Verwaltungsdienst. Bei der Bearbeitung der Eingaben stellte die Polizeibeauftragte fest, dass die Notwendigkeit der Einleitung eines solchen Verfahrens sehr unterschiedlich eingeschätzt wurde und maßgeblich von der individuellen Bewertung der jeweils zuständigen Dienstvorsetzten abhing. Während einerseits Dienstvorsetzte gegenüber der Polizeibeauftragten äußerten, dass sie im Sinne der erkrankten Kolleg*innen alle individuellen Möglichkeiten ausschöpfen würden, um ein solches Verfahren zu verhindern, war in anderen Fällen die verfrühte Einleitung gerade wegen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht nachvollziehbar.

Beispielhaft ist die Eingabe einer Polizeibeamtin zu nennen, die durch Widerstandshandlungen verletzt wurde und in der Folge unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litt.⁴⁷ Hier erfolgte die Einleitung des Dienstunfähigkeitsverfahrens während der laufenden therapeutischen Behandlung, ohne der Beamtin die Möglichkeit einer Wiedereingliederung auf einem ihren Einschränkungen entsprechenden Arbeitsplatz zu geben.

Von insgesamt 12 Polizist*innen hatten sieben erhebliche innerdienstliche Konflikte, die im Zusammenhang mit dem Verfahren standen. Bei sechs Beamt*innen war der Konflikt Ursache der dem Verfahren zugrundeliegenden Erkrankung. So berichtete ein Polizeioberkommissar, der sich im Januar 2018 wegen seiner geplanten Überleitung in

den Verwaltungsdienst an die Polizeibeauftragte wandte, von einem eskalierten und sich über viele Jahre hinziehenden Konflikt mit der Direktionsleitung, der mehrere Sekundärkonflikte nach sich gezogen hatte. Als der Petent im Jahr 2016 erkrankte, erfolgte die Überprüfung seiner Polizeidienstfähigkeit. Basierend auf einem polizeiärztlichen Gutachten, in dem als einzige Leistungseinschränkung dauerhaft eine nicht mögliche Nacharbeit von 22.00–6.00 Uhr festgestellt wurde, wurde der Beamte für polizeidienstunfähig erklärt. In der Begründung des LPA hieß es dazu, dass ein Polizeibeamter nur dann polizeidienstfähig ist, wenn er „zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar ist“ (PDV 300⁴⁸). Zwar habe der Dienstherr die Option, einen nicht mehr polizeidienstfähigen Beamten weiter im Polizeidienst zu verwenden, wenn ein Arbeitsplatz gefunden wird, der mit den gesundheitlichen Einschränkungen auszuüben ist (§ 109 LBG). Er sei jedoch nicht verpflichtet, einen solchen Arbeitsplatz neu zu schaffen. Die Prüfung der Verwendung des Petenten auf einem bestehenden Arbeitsplatz ohne erforderlichen Nachdienst sei erfolgt und negativ verlaufen. Aufgrund der geringen Anzahl solcher Arbeitsplätze würde dies bei einer Restdienstzeit von ca. 18 Jahren die Flexibilität des Dienstherrn bei der Verwendung solcher Dienstposten gerade für lebensältere Mitarbeiter*innen über Gebühr einschränken. Der Petent hat zwischenzeitlich gegen die Entscheidung zur Überleitung in den Verwaltungsdienst geklagt. Seit Juli 2017 arbeitet er in Vollzeit in einer anderen Polizeibehörde.

⁴⁷ Vgl. Fallbeispiel 8, S. 92 ff.

⁴⁸ Polizeidienstvorschrift 300 Nr. 3.1.1.

Empfehlungen

Insbesondere für im Dienst verletzte sowie erkrankte Polizist*innen gilt die Fürsorgepflicht der Vorgesetzten. Bei unumgänglich einzuleitender Prüfung der Dienstfähigkeit sollte eine transparente, ehrliche und unterstützende Begleitung durch den Dienstvorgesetzten erfolgen.

Da eskalierte Konflikte häufig die Krankheit einer Konfliktpartei nach sich ziehen, sollte frühzeitig nach Konfliktlösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Polizeibeamt*innen muss grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, eine Wiedereingliederung auf einem leidensgerechten Arbeitsplatz durchzuführen. Dabei sollte unbedingt möglichst frühzeitig eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgen.

5.6 Mobbing-Vorwürfe

Im Dezember 2016 meldete sich ein Polizeibeamter bei der Polizeibeauftragten und teilte mit, dass er wegen Mobbing in der Landespolizei zu seinem Nachteil mit ihr sprechen möchte. Er hatte sich im November 2016 schriftlich an den Abteilungsleiter Polizei im Innenministerium gewandt und dort um Einsichtnahme in seine Akten gebeten, was abgelehnt worden sei. Die Ablehnung sei unter anderem damit begründet worden, dass das innerpolizeiliche Mobbingverfahren aufgrund umfangreicher formeller und externer Prüfungen im August 2013 vor abschließender Bearbeitung hätte beendet werden müssen. Neben Unterstützungsangeboten aus der Polizei und von ihm selbst hatte der Abteilungsleiter den Petenten auch auf die Polizeibeauftragte hingewiesen.

Im persönlichen Gespräch teilte der Petent mit, dass es um Verhalten von Vorgesetzten in den Jahren 2010 und 2011 gehe, die er als Mobbinghandlungen einordne. Damals war er Mitarbeiter der Sonderkommission (Soko) Rocker im Landeskriminalamt (LKA). Ausgangspunkt der Mobbinghandlungen sei ein Konflikt zwischen ihm sowie einem weiteren Ermittler der Soko Rocker und ihrem gemeinsamen Vorgesetzten über den Umgang mit einem entlastenden Hinweis einer Vertrauensperson der Polizei (VP⁴⁹) gewesen. Im Januar 2010 hatten Mitglieder der Rockergruppierung „Bandidos“ in einer Filiale der Fastfood-Kette Subway⁵⁰ Kontrahenten der „Red Devils“ überfallen. Dabei wurde ein Rocker lebensgefährlich verletzt. Im Zuge der Ermittlungen soll die VP dem VP-Führer⁵¹ gegenüber geäußert haben, dass einer der zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft sitzenden Tatver-

49 Eine V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, bei der Aufklärung von Straftaten in der Regel auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.

50 Aufgrund dieser Tatörtlichkeit wird das zugehörige Strafverfahren auch als „Subway-Verfahren“ bezeichnet.

51 Ein VP-Führer ist ein Polizeibeamter, der als Bindeglied zwischen VP und Behörde agiert.

dächtigen erst nach Beendigung des eigentlichen Tatgeschehens am Tatort eingetroffen sei. Der Petent und sein Kollege, Ermittlungsführer in diesem Verfahren, vertraten die Auffassung, dass der Hinweis in die Strafverfahrensakte gehöre, während die Vorgesetzten dies wegen der aus ihrer Sicht möglichen Gefahr der Enttarnung und damit für Leib und Leben der VP ablehnten. Als Grund der Ablehnung vermutete der Petent, dass für den Hinweisgeber keine zugesicherte Geheimhaltung der Staatsanwaltschaft vorlag, er also gar keine VP im Sinne der Erlasslage war. In diesem Fall hätte der VP-Führer spätestens auf Nachfrage in einer Gerichtsverhandlung die Identität preisgeben müssen. Beide Ermittler hielten an ihrer Sichtweise fest, weswegen sie unter Druck gesetzt worden seien. Nachdem der Ermittlungsführer den Hinweis verschriftlicht und der Staatsanwaltschaft übergeben hatte, sei er zeitnah gegen seinen Willen versetzt worden. Beide Beamte seien gemobbt worden, in der Folge habe auch der Petent die Soko verlassen müssen. Noch heute werde der Petent aufgrund der Ereignisse schlechter behandelt als seine Kolleg*innen.

Eine besondere Bedeutung kam den Vorwürfen insofern zu, als einer der handelnden Vorgesetzten der zum Zeitpunkt der Eingabe amtierende Landespolizeidirektor war. Er war zum Zeitpunkt der geschilderten Geschehnisse Abteilungsleiter im LKA und damit Vorgesetzter der beiden Ermittler.

Der hilfeschuchende Polizist erläuterte, dass es in der Vergangenheit sowohl strafrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Verfahren gegeben hatte. So seien auch Verwaltungsermittlungen durch Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern geführt worden, die Einsichtnahme in den zugehörigen Abschlussbericht sei ihm jedoch verwehrt worden. Warum das von ihm angestrebte Mobbingverfahren wegen der förmlichen Verfahren habe beendet werden müssen, erschließe sich ihm nicht. Der Petent erklärte, aus seiner Sicht seien die Mob-

bingvorwürfe nicht abschließend geprüft worden, genau dies aber sei sein vornehmlicher Wunsch. In der Folge führte die Polizeibeauftragte ein persönliches Gespräch mit dem zweiten Ermittler, der zunächst als Zeuge befragt wurde, aber kurze Zeit später in eigenem Namen eine Eingabe bei der Polizeibeauftragten einreichte. Er bestätigte die Angaben seines Kollegen.

Noch bevor es Anfang Mai zu einem bereits terminierten Gespräch der Polizeibeauftragten mit dem Abteilungsleiter Polizei im Innenministerium kam, erfolgte die Veröffentlichung der im Raume stehenden Vorwürfe gegen den Landespolizeidirektor sowie weiteren Führungskräften des LKA auf der Homepage des Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags Patrick Breyer. In dem Gespräch der Polizeibeauftragten mit dem Abteilungsleiter in Anwesenheit der zuständigen Staatssekretärin wurde deutlich, dass dieser die Vorwürfe der Ermittler für ungerechtfertigt hielt. Bei einer Dienstversammlung der Landespolizei Ende Mai 2017 erläuterte die Polizeiführung ihren Mitarbeiter*innen das eigene Vorgehen und machte deutlich, dass aus ihrer Sicht ein eigenes Fehlverhalten nicht vorliege.

Sämtliche Gesprächsangebote der Polizeibeauftragten an die beteiligten Vorgesetzten wurden abgelehnt. Dies ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Gefahr besteht, sich anderenfalls dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen (§ 16 Abs. 3 Ziff. 1 BÜPolBG).

Anfang Juni 2017 erfolgte eine Erörterung im Innen- und Rechtsausschuss des Landtags. Das Innenministerium stellte umfangreich dar, wie den Vorwürfen der beiden Ermittler in der Vergangenheit durch Prüfung in förmlichen Verfahren nachgegangen worden sei. Danach habe es weder strafrechtlich noch verwaltungsrechtlich sowie dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten von Vorgesetzten gegeben. Das innerpolizeiliche Mobbingverfahren habe

wegen der förmlichen Verfahren vor Abschluss beendet werden müssen. Nach umfangreicher ergänzender Akteneinsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses beschloss der Landtag Anfang 2018 die Einsetzung des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA)“ der 19. Wahlperiode⁵².

Nach dem Regierungswechsel aufgrund der Wahlen zum Landtag im Mai 2017 hatte der damals neu amtierende Innenminister im August 2017 einen Sonderbeauftragten zur „Prüfung, der vor allem im Laufe des Jahres 2017 gegen die schleswig-holsteinische Polizei erhobenen Vorwürfe“ eingesetzt. Das „zusammengefasste Ergebnis der Untersuchung“ sowie die daran angelegten „Handlungsempfehlungen“ wurden im Juli 2018 im Rahmen einer Pressekonferenz in Auszügen der Öffentlichkeit vorgestellt. Zu den Mobbingvorwürfen stellte der Sonderbeauftragte fest, dass es nach seiner Auffassung „Handlungen von Vorgesetzten gegeben hat, die den Verdacht nahelegen, dass es Mobbinghandlungen gewesen sein könnten“⁵³. Gleichzeitig kam er jedoch zu dem Ergebnis, dass es „nahezu unmöglich sein dürfte, alle Vorwürfe so zu bearbeiten, dass eine vollständige und objektive Sachverhaltsaufklärung möglich ist, und zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob und inwieweit Mobbing erfolgt ist“. Als Grund nannte er, dass „die zahlreichen Vorwürfe, die sich gegen unterschiedliche Personen und letztlich gegen die gesamte Führungsebene des LKA richten, inzwischen einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren umfassen“. Zudem stellte er fest, dass „es nicht nur der unein-

geschränkten Mitwirkung der Personen, gegen die diese Vorwürfe erhoben werden, bedarf, sondern auch einer eingehenden Überprüfung der Einzel Sachverhalte. In vielen Fällen wird dies schon deshalb nicht möglich sein, weil keine Beweismittel benannt worden sind. Vermutungen und Interpretationen ersetzen diese nicht. Im Ergebnis dürften Aussagen gegen Aussagen stehen“⁵⁴.

Zudem stellte der Sonderbeauftragte fest, dass die von den beiden Ermittlern eingeforderte Verschriftlichung der entlastenden Hinweise für die Strafverfahrensakte auch der rechtlichen Verpflichtung der Ermittler entsprach – die Grundsätze der Aktenwahrheit und Aktenklarheit hätten dies erfordert.⁵⁵

Die Untersuchungen der Polizeibeauftragten zu den Mobbingvorwürfen dauern noch an. Dabei haben auch die Untersuchungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Bedeutung für die Bewertung der Mobbingvorwürfe durch die Polizeibeauftragte. Insbesondere die im Untersuchungsausschuss erfolgten Zeugenaussagen werden zu würdigen sein.

52 Die 19. Wahlperiode dauert von Juni 2017 bis voraussichtlich Juni 2022.

53 Öffentliche Unterlage zur Landespressekonferenz am 6. Juli 2018 zum Bericht des Sonderbeauftragten zur „Prüfung der im Laufe des Jahres 2017 gegen die schleswig-holsteinische Polizei erhobenen Vorwürfe“ mit der Überschrift „Zusammengefasstes Ergebnis der Untersuchung“, S. 6.

54 Wie 53.

55 Öffentliche Unterlage zur Landespressekonferenz am 6. Juli 2018 zum Bericht des Sonderbeauftragten zur „Prüfung der im Laufe des Jahres 2017 gegen die schleswig-holsteinische Polizei erhobenen Vorwürfe“ mit der Überschrift „Zusammengefasstes Ergebnis der Untersuchung“, S. 2.

6. Strukturelle Problematik im IT-Sicherheitsmanagement

Ende November 2017 erhielt die Polizeibeauftragte einen Hinweis, demzufolge aufgrund bestehender Strukturen Sicherheitsrisiken bei IT-Verfahren im Informationssicherheitsmanagement bestehen. Es habe wiederholt schriftliche Hinweise zu dieser Problematik innerhalb der polizeilichen Organisation gegeben, die aber nicht berücksichtigt worden seien. Nach Prüfung stellte es sich für die Polizeibeauftragte wie folgt dar:

Die bundeseinheitlichen strukturellen Vereinbarungen zur Mindestanforderung an das Informationssicherheitsmanagement (ISM) waren in Schleswig-Holstein organisatorisch nicht umgesetzt. In Schleswig-Holstein waren die Bereiche „Kontrolle der Sicherheitsstandards“ und „Operative Umsetzung“ seit dem 1. Februar 2012 im LPA als Stabsstelle ISM unter der Leitung des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) zusammengelegt. Damit lagen sowohl die Kontrolle als auch die Umsetzung von Sicherheitskonzepten in einer Hand. Zudem war diese Stabsstelle beim Leiter der IT-Abteilung im LPA angebunden, der für die Umsetzung von IT-Verfahren verantwortlich ist. Insofern beinhaltete diese Organisationsstruktur zwei wesentliche Interessenkonflikte. Zu befürchten stand, dass ggf. als Folge mögliche Sicherheitsvorfälle nicht rechtzeitig festgestellt und wirksam behandelt werden könnten. Dies wäre auch für den bundesweiten, polizeilichen Informationsverbund problematisch gewesen.

Aufgrund der Bedeutung der Sache wandte sich die Polizeibeauftragte direkt an den Innenminister. Sie empfahl die organisatorische Trennung zwischen ausführender Informationssicherheit und ihrer Kontrolle sowie die Unabhängigkeit des für

die Kontrolle zuständigen Bereiches vom operativen IT-Bereich insgesamt. Bereits bei den ersten Gesprächen signalisierte der Minister, dass er zukünftig strukturelle Veränderungen im IT-Bereich vornehmen und einen Teil der Aufgaben in die Polizeiabteilung im Innenministerium verlagern wolle. Anfang Mai 2018 beauftragte er den Leiter der Polizeiabteilung, die Aufgabe „IT-Strategie“ in die Polizeiabteilung einzugliedern. Zum 8. Januar 2019 wurde im Zuge weiterer Organisationsänderungen in der Polizeiabteilung ein Referat IT-Strategie eingerichtet, die strategische Informationssicherheit wurde als eine Aufgabe im Geschäftsverteilungsplan (GVP) aufgeführt.

Im August 2019 stellte die Polizeibeauftragte fest, dass diese Aufgabe nicht nur im GVP der Polizeiabteilung im Innenministerium aufgeführt wurde, sondern zudem auch im GVP des LPA, dort im Bereich der Leitung als Arbeitsbereich. Sie bat daher den Minister um Mitteilung, in welcher Behörde die Aufgabe aktuell wahrgenommen werden würde. In seiner Antwort teilte er mit, dass „die bisherige organisatorische Trennung von strategischem und operativem Informationssicherheitsmanagement als nicht formal erforderlich und nicht zweckmäßig identifiziert wurde. (...) Der Bereich der strategischen Informationssicherheit für die Landespolizei wird ausschließlich beim Landespolizeiamt, Abteilung 2 (Anm: IT-Abteilung), wahrgenommen“. Über diese Mitteilung zeigte sich die Polizeibeauftragte irritiert, weil sie weder den ihr gegenüber getroffenen Ankündigungen des Ministers noch den oben erwähnten strukturellen bundesweiten Anforderungen entsprach.

Nach dem GVP des LPA⁵⁶ wurde die Verantwortung für den Bereich des strategischen Informationssicherheitsmanagements in Personalunion mit der stellvertretenden Leitung der IT-Abteilung wahrge-

nommen. Ein Rollenkonflikt war somit offensichtlich. Nach erneuter Bitte um Stellungnahme teilte der Minister der Polizeibeauftragten mit, dass sich die „Akquise von entsprechend qualifiziertem Personal aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage verzögert hat und es deswegen für die Übergangszeit erforderlich war, die Funktion des ISB mit dem stellvertretenden Leiter der IT-Abteilung zu besetzen, der über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt“. Inzwischen sei für die Landespolizei eine entsprechend ausgebildete Mitarbeiterin als ISB`in gewonnen worden, die sich zurzeit noch in der Einarbeitung befinde. Der GVP des LPA werde in Kürze angepasst. Das Referat IV 45 im Innenministerium werde zudem eine enge Begleitung und Teilnahme an den strategischen ISM-Prozessen gewährleisten. Mit der angekündigten Umsetzung würde den bundesweiten Anforderungen entsprechen. Im GVP des LPA war zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch keine Anpassung erfolgt.⁵⁷

⁵⁷ Nach Mitteilung des Landespolizeidirektors vom 29. April 2020 ist eine Anpassung des GVP zum 3. April 2020 erfolgt.

III. Das Initiativrecht der Polizeibeauftragten

Die Beauftragte für die Landespolizei kann nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig werden, wenn ihr Umstände bekannt werden, die den Aufgabenbereich berühren (§ 16 Abs. 5 BüPolBG). Diese gesetzliche Regelung regelt das sog. Initiativrecht der Polizeibeauftragten, das aus den parlamentarischen Befugnissen abgeleitet ist. Das Initiativrecht eröffnet der Polizeibeauftragten somit einen dritten Weg, tätig zu werden.

Anders als bei Beschwerden und Eingaben unterliegt das Initiativrecht der Polizeibeauftragten keiner Frist. Eine Beschwerde muss binnen zwölf Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein, und bei einer Eingabe darf der mit ihr beanstandete Sachverhalt nicht länger als zwölf Monate zurückliegen (§ 15 Abs. 3 BüPolBG).

Im ersten Berichtszeitraum hat die Polizeibeauftragte vier Mal ihr Initiativrecht ausgeübt und eigenständig eine Sachverhaltsaufklärung begonnen. Diese Vorgänge waren bei Redaktionsschluss zum Teil noch nicht abgeschlossen.

In einem Fall hatte sich aus einer konkreten Eingabe eine grundsätzliche rechtliche Fragestellung ergeben, welche die Polizeibeauftragte einer gesonderten Betrachtung unterzieht. In der Eingabe ging es um die Gewährung von Sonderurlaub im Falle eines erkrankten Kindes. Beide Elternteile waren im Wechselschichtdienst auf unterschiedlichen Dienststellen derselben Polizeidirektion tätig. Als ihr Kind erkrankte, beantragte der Vater mit dem Hinweis auf den Betreuungsfall und unter Vorlage einer auf ihn ausgestellten ärztlichen Bescheinigung hinsichtlich seines bevorstehenden Nachtdienstes Sonderurlaub (§ 13 Abs. 2 SUVO)⁵⁸. Die Mutter des Kindes hatte die ihr nach dem Gesetz zustehenden Sonderurlaubstage bereits ausgeschöpft, so dass ihr kein Anspruch auf Sonderurlaub mehr zustand. Sie hatte am Tag nach der Nachtschicht ihres Ehemannes ab 12:00 Uhr Spätdienst.

In der Folge kam es aufgrund verschiedener zusätzlicher Widrigkeiten (u. a. akuter hoher Krankenstand auf den betroffenen Dienststellen, missverständliche Kommunikation auf und zwischen diesen, ausbleibende Entscheidungen seitens Vorgesetzter und des LPA), insbesondere aber auch aufgrund von Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des § 13 Abs. 2 SUVO zu einem völlig unbefriedigenden Ergebnis: Dem Vater wurde kein Sonderurlaub gewährt. Er musste zum Nachtdienst antreten, den er angesichts der besonderen Umstände allerdings statt regulär bis 6:00 Uhr nur bis 2:00 Uhr abzuleisten brauchte. Da er in den Tagen zuvor allerdings schon einen 12-Stunden-Dienst sowie nachts die Betreuung des Kindes übernommen hatte, damit wiederum seine Frau vor ihrem Dienst ausreichend schlafen konnte, musste der Beamte letztlich fast 46 Stunden wach bleiben. Zudem musste seine Frau nun während des Nachtdienstes ihres Ehemannes die Betreuung des kranken Kindes sicherstellen, weshalb auch sie in jener Nacht keinen Schlaf fand. Diesen holte sie erst in den Morgenstunden, als das erkrankte Kind mal einschlief, nach. Aufgrund ihrer Übernachtung konnten beide Elternteile nicht die vor dem Wochenende eigentlich noch erforderlichen Arzttermine mit ihrem Kind wahrnehmen. Zudem musste sich die Frau am späten Vormittag ihrerseits wieder auf den Weg zum Spätdienst machen.

Der Polizeibeauftragten stellte sich die grundsätzliche Frage, ob und wie in derartigen Fällen – beide Elternteile leisten Wechselschichtdienst – Sonderurlaub gewährt werden kann. Diese Frage betrifft neben Polizist*innen selbstverständlich auch alle anderen Beamt*innen im Wechselschichtdienst in Schleswig-Holstein.

Sonderurlaub soll bewilligt werden, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes dem Dienst fernbleibt, eine andere in demselben Haushalt lebende Person für diesen Zweck nicht zur Ver-

⁵⁸ Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamt*innen (Sonderurlaubsverordnung – SUVO).

fügung steht und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist (§ 13 Abs. 2 SUVÖ). Insbesondere dem Tatbestandsmerkmal des „zur Verfügung Stehens einer anderen [...] Person“ kommt in Fallkonstellationen mit Wechselschichtdienst leistenden Elternteilen eine besondere Bedeutung zu. Die Frage ist, ob ein Elternteil nach Rückkehr aus dem Nachtdienst für die Betreuung seines kranken Kindes tatsächlich zur Verfügung steht, so dass dem anderen Elternteil, der nunmehr seinen Dienst antreten muss, Sonderurlaub zu versagen ist. Es ist fraglich, ob der Ordnungsgeber bei Schaffung der Regelung die Lebenswirklichkeit zweier Wechselschichtdienst leistender Eltern überhaupt mit im Blick hatte. Je nachdem, ob die beschriebene Fallkonstellation auch auf anderen Polizeidienststellen des Landes als Problem wahrgenommen wird, könnte eine Überarbeitung der fraglichen Regelung zur Klarstellung durch den Ordnungsgeber sinnvoll sein.

Die anderen drei Initiativangelegenheiten aus dem ersten Berichtszeitraum befassen sich mit folgenden Themen:

- Prüfung struktureller Optimierungen innerhalb der PD AFB⁵⁹
- Anregung von Prozess- und Strukturoptimierungen bei LPA 31
- Rocker-Affäre⁶⁰

In Hinblick auf die Strukturen in der PD AFB und LPA 31 dürfte mit der polizeilichen Initiative „ProFiL“⁶¹ ein erster Schritt in die richtige Richtung gemacht sein. In Bezug auf die Rocker-Affäre dauern noch die Untersuchungen des Ersten Parlamen-

tarischen Untersuchungsausschusses an. Vor diesem Hintergrund werden zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertungen vorgenommen.

⁵⁹ Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei.

⁶⁰ Siehe hierzu schon die Darstellung unter II.5.6 (Mobbing-Vorwürfe).

⁶¹ Vgl. Fn. 28.



04

AGG-Beschwerdestelle

Seit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2006 haben die Beschäftigten⁶² der Landespolizei Schleswig-Holstein das gesetzlich normierte Recht, sich wegen Benachteiligungen im Sinne des AGG bei der „zuständige Stelle“ zu beschweren (§ 13 Abs. 1 Satz 1 AGG). Das Beschwerderecht betrifft sowohl tatsächliche als auch subjektiv empfundene Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, die in einem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 AGG).

Möchte sich ein*e Beschäftigte*r über eine Benachteiligung beschweren, so unterliegt das Verfahren keinen Formvorschriften. Die Beschwerde kann daher auch mündlich erhoben werden, und zwar während der Arbeitszeit. Jede Beschwerde muss geprüft werden, das Ergebnis der Prüfung ist dem*der Beschwerdeführer*in mitzuteilen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AGG). Selbstverständlich besteht ein sog. Maßregelungsverbot, wonach sowohl die beschwerdeführende Person als auch unterstützende Personen und Zeug*innen keinen Nachteil aufgrund der Erhebung der Beschwerde erfahren dürfen (§ 16 AGG).

In der Folge eines Beschwerdeverfahrens geht es um das Ergreifen und Umsetzen geeigneter Maßnahmen. Handelt es sich um eine Diskriminierung durch den*die Arbeitgeber*in, so ist diese*r verpflichtet, die Diskriminierung zu unterlassen bzw. Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Bei Diskriminierungen durch Kolleg*innen trifft den*die Arbeitge-

ber*in eine Schutz- und Fürsorgepflicht in Bezug auf das Opfer der Diskriminierung (§ 12 AGG). In diesen Fällen müssen Maßnahmen getroffen werden, die sowohl die betroffene Person schützen als auch die Benachteiligung grundsätzlich beenden. Mögliche Sanktionen gegenüber der diskriminierenden Person wären beispielsweise eine Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder auch Kündigung. Sollte der*die Arbeitgeber*in bzw. der Dienstherr im Falle einer Belästigung oder sexuellen Belästigung keine angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung ergreifen, so haben die betroffenen Beschäftigten im Einzelfall das Recht, ihre Arbeit ohne Verlust des Gehalts niederzulegen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist (§ 14 AGG).

Zwar haben Arbeitgeber*innen bzw. Dienstherrn einen weiten Spielraum, wie sie eine geeignete Beschwerdestelle einrichten. Zuständige Stellen können z. B. auch Vorgesetzte oder Personalabteilungen sein. Ebenso können bereits bestehende Personalvertretungen, also Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen oder Gleichstellungsbeauftragte als zuständige Stelle benannt werden. Es muss aber eine geeignete Stelle als Beschwerdestelle festgelegt werden.⁶³ Nach Auffassung der Polizeibeauftragten ist die Landespolizei Schleswig-Holstein ihrer Pflicht bislang nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Die Polizeibeauftragte begrüßt zwar die Einrichtung der Zentralen Ansprechstelle LSBTIQ* außerordentlich und dankt den Mitarbeitenden für ihre wertvolle Arbeit.⁶⁴ Sie mahnt aber die Einrichtung geeigneter Beschwerdestellen auch für alle weiteren Diskriminierungsmerkmale an – z. B. also auch für Benachteiligungen wegen des Alters oder der ethnischen Herkunft.

62 Als Beschäftigte gelten z. B. auch Auszubildende und Bewerber*innen für ein Beschäftigungsverhältnis (§ 3 Abs. 1 AGG); auf Beamte*innen sind die Regelungen des AGG entsprechend anwendbar (§ 24 Nr. 1 AGG).

63 Vgl. BeckOK ArbR/Roloff, AGG, § 13 Rn. 1.

64 Die Ansprechpersonen der Beratungsstelle für LSBTIQ* unterstützen und beraten u. a. die Mitarbeitenden der Landespolizei Schleswig-Holstein bei Konflikten in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

Die Polizeibeauftragte empfiehlt für die Umsetzung, Doppelmandatierungen zu vermeiden. Zwar können Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragte auch als Beschwerdestelle benannt werden. Dies birgt jedoch die Gefahr von Interessenkonflikten, da eine Beschwerdestelle den Beschäftigten einen direkten Zugang zum*zur Arbeitgeber*in bieten sollte. Im Falle einer sexuellen Belästigung sollte zudem stets die Möglichkeit bestehen, dass der*die Beschwerdeführer*in mit einer Person seines*ihrer eigenen Geschlechts sprechen kann.

Empfehlungen:

Die Polizeibeauftragte empfiehlt ausdrücklich, die bereits seit 2006 bestehende gesetzliche Verpflichtung nunmehr auch in der Landespolizei durch Einrichtung einer AGG-Beschwerdestelle umzusetzen. Dabei wäre es empfehlenswert, wenn in jeder Polizeibehörde (Polizeidirektionen, LPA und LKA) eine entsprechende Beschwerdestelle eingerichtet würde. Im Idealfall wird diese geschlechterparitätisch besetzt.



05

Entstehung und Aufbau der Dienststelle

Die politische Diskussion um die Einrichtung einer Beauftragtenstelle für die Landespolizei kam in Schleswig-Holstein im Jahr 2015 auf. Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits in Rheinland-Pfalz ein entsprechendes Amt bei dem dortigen Bürgerbeauftragten. Im Februar 2017 wurde auch in Baden-Württemberg das Amt eines*einer Bürger- und Polizeibeauftragten geschaffen. In Rheinland-Pfalz geht die Einrichtung des Amtes des Polizeibeauftragten zurück auf eine Forderung aus dem Wahlprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Landtagswahl 2011. Am 25. Juni 2014 hatte der Landtag Rheinland-Pfalz das „Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten“ beschlossen und den ersten unabhängigen und nur dem Parlament verantwortlichen Polizeibeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt.

Auch in Schleswig-Holstein ist das Amt der Polizeibeauftragten zurückzuführen auf eine Initiative von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, deren Fraktion – gemeinsam mit der Fraktion der SPD und den Abgeordneten des SSW – im Jahr 2015 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein⁶⁵ in den Landtag einbrachte.

Diesem Antrag folgte ein Gegenantrag der Fraktion der CDU, die die Einrichtung eines*einer Polizeibeauftragten ablehnte.⁶⁶ Es folgte eine emotional geführte politische Debatte über das Für und Wider einer Polizeibeauftragtenstelle. Während die

Befürworter*innen mit einem niedrigschwelligen Angebot zur Konfliktbeilegung fernab des Dienstweges und förmlicher Ermittlungsverfahren, der Stärkung von Vertrauen zwischen Polizei und Bevölkerung und Transparenz argumentierten, sahen die Gegner in der Gesetzesinitiative vielmehr einen Ausdruck von Misstrauen gegenüber der Polizei sowie angesichts der schon vorhandenen beamteten- und disziplinarrechtlichen sowie gerichtlichen Möglichkeiten die Schaffung von verzichtbaren Doppelstrukturen.

Am Ende dieser Debatte beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag mehrheitlich, dem Gesetzesentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW zuzustimmen und mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 das Amt der/des Polizeibeauftragten einzuführen. Infolge der Gesetzesänderung wurde die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zugleich auch Beauftragte für die Landespolizei.

Auch wenn die Polizeibeauftragte sofort mit Aufnahme ihrer Tätigkeit am 1. Oktober 2016 die ersten Eingaben und Beschwerden erreichten, war das erste Tätigkeitsjahr maßgeblich geprägt durch Vorstellungsbesuche der Polizeibeauftragten und ihrer Mitarbeiterinnen in den verschiedenen Polizeibehörden des Landes. So erhielt die Polizeibeauftragte Gelegenheit, sowohl das Amt und den dahinterstehenden gesetzlichen Auftrag als auch sich und ihre Mitarbeiterinnen persönlich im Rahmen von Dienststellenleitungsbesprechungen in allen Polizeidirektionen und bei der Wasserschutzpolizei

⁶⁵ Vgl. LT-Drs. 18/3655.

⁶⁶ Vgl. LT-Drs. 18/3642.

vorzustellen. Ebenso erfolgte eine Vorstellung im Landeskriminalamt anlässlich einer dortigen Abteilungsleitungsbesprechung und im LPA.

Darüber hinaus traf sich die Polizeibeauftragte mit Vertreter*innen der Polizeiabteilung des Innenministeriums, dem Landespolizeidirektor, Vertreter*innen der Polizeigewerkschaften GdP und DPoLG Schleswig-Holstein, dem Hauptpersonalrat der Polizei sowie mit Vertreter*innen der innerhalb der Polizei für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung 3 des Landespolizeiamtes und schließlich auch mit der Leitung des Polizeiärztlichen Dienstes. Außerdem stellte sich die Polizeibeauftragte bei dem Generalstaatsanwalt und seinem Stellvertreter vor. Zudem gab es ein Treffen mit der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Kiel sowie der im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung für die Thematik „Tatausgleichende Maßnahmen / Täter-Opfer-Ausgleich“ zuständigen Mitarbeiterin.

Alle Gespräche waren geprägt von großer Offenheit, Vertrauen und Konstruktivität. Viele der Gespräche finden zum Zwecke des gegenseitigen fachlichen Austauschs inzwischen regelmäßig statt.

Besonders erfreulich ist, dass die Polizeibeauftragte sich und ihr Angebot sowohl in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin als auch im Fachbereich Polizei in der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz regelmäßig den neuen Polizeianwärter*innen bzw. Studierenden vorstellen kann. Gleichermäßen erfreulich ist, dass inzwischen auch die Anwärter*innen für den höheren Polizeidienst regelmäßig einen Tag bei der Polizeibeauftragten hospitieren.

Wertvolle Einblicke in die Arbeit der Polizei gewann die Polizeibeauftragte, indem sie auf freundliche Einladung verschiedener Polizeibehörden und Dienststellen mehreren Polizeieinsätzen im Land beiwohnte: So begleitete die Polizeibeauftragte

z.B. eine Anti-Terror-Übung in Lübeck sowie den Einsatz der Kieler Polizei anlässlich eines Fußballspiels von Holstein Kiel. Außerdem „absolvierte“ die Polizeibeauftragte ein Einsatztraining bei der Polizeidirektion Lübeck und nahm an einer Ausfahrt der Wasserschutzpolizei auf der Kieler Förde teil. Die Polizeibeauftragte begleitete eine Nachschicht im Kieler Polizeigewahrsam und konnte darüber hinaus die Arbeit der Beamt*innen in der Regionalleitstelle Kiel beobachten. Auf Einladung der Polizeidirektion Ratzeburg bzw. der nachgeordneten Polizeizentralstation Ahrensburg begleitete die Polizeibeauftragte eine Nachschicht der Ahrensburger Polizei anlässlich des dortigen Stadtfestes. Die im Rahmen dieser Ereignisse erlangten Eindrücke sind für die Arbeit der Polizeibeauftragten besonders wertvoll, da sie wichtiges Hintergrundwissen in Bezug auf die Arbeit der Polizei und polizeiliches Handeln vermitteln. Insbesondere wurde durch den unmittelbaren Eindruck vor Ort sehr deutlich, welchen vielfältigen und anspruchsvollen Anforderungen jede*r Polizeibeamt*in in den verschiedenen Einsatzsituationen unterliegt. Diese Erkenntnisse sind für die Polizeibeauftragte bei der Bewertung von an sie herangetragenen Petitionen von großem Nutzen. Es sei deshalb an dieser Stelle nochmals allen herzlich gedankt, die der Polizeibeauftragten die Teilnahme bzw. Begleitung der zuvor genannten Ereignisse ermöglicht haben. Sehr gerne wird die Polizeibeauftragte auch in Zukunft an geeigneten Ereignissen und Einsatzlagen partizipieren. Insoweit ist die Polizeibeauftragte jederzeit offen für weitere Angebote, Empfehlungen und Einladungen.

06

Weitere Fallbeispiele

Fall 1



Die Anzeige durch das Gericht

Im November 2016 wandte sich ein Polizeiobermeister mit der Bitte um Unterstützung an die Polizeibeauftragte, da ihn eine Richterin wegen Freiheitsberaubung im Amt angezeigt hatte. Der Beamte war zum Zeitpunkt des fraglichen Einsatzes im Frühjahr 2014 im Wechselschichtdienst auf einem städtischen Revier eingesetzt. Während einer Streifenfahrt war er von einem Bürger beleidigt worden. Der Beamte erklärte, er hatte deshalb die Personalien des Bürgers aufgenommen. Zur Identitätsfeststellung sei er auch schon deshalb berechtigt gewesen, weil das Geschehen sich in einem damals aufgrund von vermehrter Drogenkriminalität von der Polizei als Gefahrengebiet definiertem Bereich zugetragen hatte (§ 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a LVwG⁶⁷). Im weiteren Verlauf sei bei ihm aufgrund spezifischer Verhaltensweisen des Bürgers (u. a. Aggressivität) der Verdacht des Mitführens bzw. Konsums von Betäubungsmitteln (Drogen) aufgekommen. Deshalb habe er die Person durchsuchen wollen. Die Person habe sich jedoch zunehmend aggressiv verhalten. Außerdem sei dem Beamten die Lage vor Ort inzwischen auch durch das Hinzukommen mehrerer Schaulustiger unübersichtlich und latent bedrohlich vorgekommen. Deshalb habe der Polizeiobermeister den Bürger im Streifenwagen mit auf die nahegelegene Wache genommen und dort die Durchsuchung durchgeführt.

Im Verlauf des später gegen den Bürger u. a. wegen Beleidigung durchgeführten Strafverfahrens erstattete die Richterin Strafanzeige gegen den Petenten

wegen Freiheitsberaubung. Die Staatsanwaltschaft hatte das Verfahren gegen den Polizeiobermeister im Dezember 2015 nach Ermittlungen zunächst mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO). Gegen diese Entscheidung hatte der anwaltlich vertretene Bürger Beschwerde erhoben, die die Generalstaatsanwaltschaft allerdings zurückwies. Ein anschließend durch den Bürger angestrengtes Klageerzwingungsverfahren vor dem Oberlandesgericht führte dann allerdings doch zur Erhebung der Klage gegen den Beamten wegen Freiheitsberaubung (§ 239 StGB).

Als der Polizeibeamte mit der Polizeibeauftragten in Kontakt trat, stand ein Hauptverhandlungstermin noch nicht fest. Den Petenten belasteten die lange Verfahrensdauer und der Umstand, dass zusätzlich ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden war, obwohl er aus seiner Sicht korrekt gehandelt hatte. Er erklärte, dass er es als ungerecht empfinde, dass das Disziplinarverfahren bis zum Ausgang des Strafverfahrens ausgesetzt werden soll, anstatt sogleich eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Hinzu kam der belastende Umstand, dass laufende Straf- und/oder Disziplinarverfahren Beförderungen sowie Bewerbungen auf andere Arbeitsplätze und den gehobenen Dienst entgegenstehen. Aufgrund der psychischen Belastung hatte der Petent bereits Hilfe beim Polizeiarzt gesucht. Er berichtete auch von negativen Folgen für sein Privatleben. Darüber hinaus war der Beamte weiter im Vollzugsdienst tätig und verunsichert, wie er sich

⁶⁷ § 181 Abs. 1 Satz 1 LVwG bestimmt, dass die Identität einer Person zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr festgestellt werden darf. Nach § 181 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1a) LVwG dürfen Polizeivollzugsbeamt*innen darüber hinaus die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, für den zu diesem Zeitpunkt Tatsachen dafür sprechen, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben.

künftig in ähnlichen Situationen verhalten solle. Auf Wunsch des Beamten vermittelte die Polizeibeauftragte zeitnah ein Gespräch mit der Leitung der Polizeidirektion. In dem Gespräch wurde dem Beamten glaubhaft versichert, dass die Behördenleitung hinter ihm stehe. Im weiteren Verlauf zeigte sich die Unterstützung u. a. dadurch, dass die Direktionsleitung der Hauptverhandlung vor Gericht im Februar 2017 beiwohnte. Auch die Auskunft gegenüber der Polizeibeauftragten im März 2017, dass man sich – trotz noch laufender Verfahren – für eine Beförderung des Beamten einsetzen werde, entlastete den Petenten. Die Behördenleitung trug nach Abschluss des Strafverfahrens zudem zu einem zeitnahen Abschluss des Disziplinarverfahrens bei.

Des Weiteren nahm die Polizeibeauftragte Kontakt zu dem Rechtsanwalt des Polizeibeamten auf, um sich abzustimmen sowie den Rechtsanwalt in Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung über polizeiliche Aus- und Fortbildungsinhalte zur Anwendung des LVwG zu informieren. Auch erfolgte eine Kontaktaufnahme zu dem zuständigen Disziplinarermittler, um auf die gesundheitliche Belastung aufgrund der langen Verfahrensdauer hinzuweisen sowie auf eine beschleunigte Weiterbearbeitung nach Abschluss des Strafverfahrens hinzuwirken. Dies führte zu direkten Kontakten zwischen dem Betroffenen und dem Disziplinarermittler, was für eine zeitnahe Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach Abschluss des Strafverfahrens hilfreich war.

Am ersten gerichtlichen Verhandlungstag im Februar 2017 begleitete die Polizeibeauftragte den angeklagten Beamten. Da die für dieses Verfahren zuständige Richterin mit der anzeigenden Richterin befreundet war und diese auch als Zeugin in dem Verfahren beteiligt war, stellte der Angeklagte einen Befangenheitsantrag gegen das Gericht. Dieser wurde vom Gericht als begründet angesehen, weshalb im Juni 2017 das Verfahren vor einem anderen Richter eröffnet wurde. Auch hier war die Polizeibeauftragte anwesend. Da der Zeuge und vermeintlich Geschädigte krankheitsbedingt nicht erschien, musste die Verhandlung vertagt werden. Im September 2017 ließ dann der Zeuge mitteilen, dass er sich in Zukunft zu der Sache nicht mehr äußern wolle. Daraufhin bot das Gericht dem Polizeibeamten eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO⁶⁸ an, dieser nahm das Angebot an. Das Disziplinarverfahren wurde im Dezember 2017 eingestellt (§ 32 Absatz 1 Nr. 1 LDG⁶⁹). Ein Dienstvergehen konnte nicht nachgewiesen werden. Im zugehörigen Ermittlungsbericht wurde im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt, dass die polizeilichen Maßnahmen des Polizeibeamten rechtmäßig und auch verhältnismäßig waren. Dies entspricht auch der Bewertung der Polizeibeauftragten. Zum 1. Juni 2018 erfolgte zeitgerecht die Beförderung des Petenten zum Polizeihauptmeister, so dass die Verfahren dem Beamten zumindest diesbezüglich keine Nachteile erbracht haben.

⁶⁸ Absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit.

⁶⁹ Landesdisziplinalgesetz Schleswig-Holstein.

Fall 2



Ein langer Weg zum Schmerzensgeld

Ende Januar 2017 wandte sich ein Polizeihauptkommissar an die Polizeibeauftragte, da sein beim Landespolizeiamt gestellter Antrag auf Schmerzensgeld gemäß § 83 a LBG⁷⁰ seit Juni 2016 unbeantwortet geblieben war. Der Beamte war im Januar 2014 bei einer Widerstandshandlung verletzt worden, der Täter wurde daraufhin vom zuständigen Amtsgericht verurteilt, 500,00 € Schmerzensgeld zu zahlen. Da der Täter ohne festen Wohnsitz und damit für den Geschädigten unerreichbar war, hatte er die Übernahme der Schmerzensgeldansprüche durch seinen Dienstherrn beantragt. Schon mit dem schriftlichen Antrag hatte der Polizist um eine Eingangsbestätigung gebeten, die er jedoch nicht erhalten hatte. Daraufhin wandte er sich Anfang Januar 2017 mit der Frage nach dem Sachstand nochmals schriftlich an das LPA, es erfolgte erneut keine Reaktion. Der Beamte erklärte, dass er sich ungerecht behandelt fühle. Als zynisch habe er zudem empfunden, dass im Januar 2017 ein Artikel im Intranet der Polizei erschienen war, in dem die Übernahme der Schmerzensgeldansprüche nach dem neuen § 83a LBG dargestellt wurde. Der Artikel endete mit den Worten „Vielleicht hilft dieses Wissen auf den Dienststellen dabei, verletzte Kollegen nach einem derartigen Einsatz auch finanziell zu unterstützen“.

Die Polizeibeauftragte nahm Kontakt zum LPA auf. Dieses teilte mit, dass der Antrag versehentlich nicht bearbeitet worden sei. Bearbeitung und Zahlung des Schmerzensgeldes erfolgten daraufhin unverzüglich. Vom LPA erhielt die Polizeibeauftragte die Auskunft, dass bei derartigen Anträgen ein Rückstau von drei Monaten bestehe, dieser aber

mit hoher Priorität abgearbeitet würde. Zudem strebe man an, zukünftig keine größeren Rückstände entstehen zu lassen. Die Polizeibeauftragte bat abschließend darum, Antragsteller*innen nach Eingang des Antrags zumindest eine Eingangsbestätigung unter Angabe einer ungefähren Bearbeitungsdauer zu übermitteln.

⁷⁰ Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein.

Fall 3



Wenn es um zivilrechtliche Ansprüche geht ...

Im März 2017 meldete sich ein Polizeivollzugsbeamter einer ländlichen Polizeistation auf Empfehlung seiner Vorgesetzten bei der Polizeibeauftragten, da gegen ihn ein Strafverfahren wegen Strafreitelung im Amt geführt wurde. Ein Bürger hatte Ende Januar 2017 über einen Rechtsanwalt eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihn erhoben und eine Strafanzeige erstattet, weil der Beamte sich geweigert haben soll, eine Anzeige wegen eines Verkehrsunfalls aufzunehmen. Hintergrund waren Probleme mit der Schadensregulierung nach dem Verkehrsunfall. Ein Disziplinarverfahren war zu diesem Zeitpunkt nicht eingeleitet worden. Im Erstgespräch mit der Polizeibeauftragten erklärte der Polizist, dass sowohl er als auch seine Vorgesetzten die Strafanzeige als ungerechtfertigt ansehen würden. Dies mache ihn wütend und das Verfahren belaste ihn. Er wünsche sich Informationen und mehr Transparenz zum Verfahrensablauf und insbesondere auch zu der zeitlichen Dauer. Da der Petent noch keinen Rechtsbeistand eingeschaltet hatte, wünschte er sich auch hierzu Beratung.

Nach Absprache mit dem Beamten informierte die Polizeibeauftragte die Leitung der zuständigen Polizeidirektion – auch über die persönlichen Auswirkungen des Strafverfahrens für den Beamten – und führte dann ein Gespräch mit dem zuständigen kriminalpolizeilichen Ermittlungsbeamten. Diesem wurde insbesondere der Wunsch des Betroffenen nach Informationen zum Verfahrensablauf vorgebracht. Zudem berichtete der Ermittlungsbeamte, dass das Verfahren bereits Anfang März 2017 mit der Bitte um rechtliche Bewertung an die zuständige Staatsanwaltschaft gesandt worden war. Es folgte ein ausführliches Telefonat zwischen dem Sachbearbeiter und dem Petenten, was seinem Anliegen nach Informationen Rechnung trug. Auf-

grund des Gespräches und nach Beratung mit der Polizeibeauftragten verzichtete er zunächst auf das Einschalten eines Rechtsbeistandes und entschied sich, den weiteren Verfahrensverlauf abzuwarten.

Ende Juni 2017 meldete sich der Beamte erneut, um Informationen zum aktuellen Verfahrensstand und der voraussichtlichen Dauer zu erhalten. Ihm war hierzu nichts mitgeteilt worden, was erneut belastend war. Die Polizeibeauftragte erfuhr über die Ermittlungsdienststelle, dass die Akte nach Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft bereits Mitte April 2017 wieder zurückgesandt worden war. Die Polizeibeauftragte nahm daher Kontakt mit ihrem dortigen Ansprechpartner auf, der mitteilte, dass noch mit einer Verfahrensdauer von ca. zwei Monaten zu rechnen sei. Hintergrund seien Ermittlungen in dem zu Grunde liegenden Verkehrsunfallverfahren. Diese Transparenz erleichterte die Situation für den Beamten erheblich. Das Strafverfahren gegen den Polizeibeamten wurde Ende August mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO). Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Fall 4



Wenn die Belastung krank macht ...

Unmittelbar nachdem die Kontaktdaten der Polizeibeauftragten im Intranet der Polizei zu finden waren, meldete sich ein Polizeivollzugsbeamter bei der Polizeibeauftragten mit den Worten „Sie sind meine letzte Hoffnung – ich kann nicht mehr“. Gegen den Beamten waren insgesamt drei Verfahren geführt worden: ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Geheimnisverrats, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen vermeintlicher Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und ein aus diesen Vorwürfen resultierendes Disziplinarverfahren. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme waren sowohl das strafrechtliche Ermittlungsverfahren als auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen, ohne dass sich die Tatvorwürfe konkretisiert oder bestätigt hatten. Lediglich das Disziplinarverfahren war noch nicht abgeschlossen.

Der Beamte teilte mit, dass im Jahr 2015 gegen ihn ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses⁷¹ und der Bestechlichkeit⁷² geführt worden war. Der Verdacht wurde mit Äußerungen eines Beschuldigten in einem anderen Strafverfahren begründet, bei dem u. a. die Telekommunikation überwacht worden war. Aus der abgehörten Unterhaltung wurde offensichtlich, dass eine verdeckte Maßnahme der Polizei enttarnt worden war. Der Petent war dabei nicht eindeutig als Informant genannt worden. Zudem war auch nicht gesichert, ob überhaupt aus den Reihen der Polizei bewusst Informationen weitergegeben worden waren. Im März 2015 wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Wohnhaus des Beamten

durchsucht. Zu dem Verlauf der Hausdurchsuchung schilderte der Beamte, dass sich die ermittelnden Beamt*innen in Begleitung des zuständigen Oberstaatsanwalts so auffällig dem Haus genähert hätten, dass die Nachbar*innen aufmerksam geworden seien. Seine Frau sei außerhalb des Hauses angesprochen worden, auch sie leide unter den Ereignissen. Er selbst sei „wie ein Straftäter“ behandelt und vor den Augen seiner Kinder durchsucht worden. Der ihm vorgelegte Durchsuchungsbeschluss enthielt den Vorwurf der Verletzung von Dienstgeheimnissen. Dieser Vorwurf wurde von dem Oberstaatsanwalt bei der Durchsuchung auf den Verdacht der Bestechlichkeit erweitert. Dies geschah aus Sicht des Beamten ohne einen konkreten Anhaltspunkt. Der Oberstaatsanwalt habe zudem mit den Worten „Ich bin dabei, Sie brauchen keinen Zeugen“ einen vom Beamten gewünschten Anruf bei seinem Dienstvorgesetzten verweigert.

Bei einer nachfolgenden Durchsuchung des Büros des Beamten in der Dienststelle sei die Zugangstür geöffnet geblieben, so dass alle im Dienst befindlichen Kolleg*innen die Maßnahme sowie die Fragen der Ermittler*innen hätten mithören können.

Im Mai 2015 wurde zudem von dem für die strafrechtlichen Ermittlungen zuständigen Landeskriminalamt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Dem Beamten wurde vorgeworfen, auf dem im Rahmen des Strafverfahrens sichergestellten und ausgewerteten privaten Handy dienstliche Informationen gespeichert zu haben. Der Beamte hatte die Kamera des Handys für Aufnahmen bei

71 § 353 StGB.

72 § 332 StGB.

dienstlichen Tätigkeiten genutzt. Zudem wurde ihm vorgeworfen, ungerechtfertigt Abfragen in polizeilichen Systemen gemacht zu haben. Dieser Vorwurf hatte sich ergeben, nachdem im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen das Abfrageverhalten des Betroffenen in diversen Verfahren rückwirkend über einen Zeitraum von einem Jahr überprüft worden war. Dabei hatte zumindest der datenschutzrechtliche Vorwurf der Nutzung des privaten Handys für dienstliche Zwecke mit dem ursprünglichen Vorwurf nichts zu tun.

Im Oktober 2015 wurde gegen den Beamten schließlich noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das bis zum Abschluss des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ausgesetzt wurde.

Das Strafverfahren war Ende Juli 2015 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass gar keine Informationen aus der Polizei heraus weitergegeben worden waren, sondern dass die verdeckte Maßnahme zufällig enttarnt worden war. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren war Ende Juli 2016 mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts aufgrund von Verfahrensfehlern eingestellt worden (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 206 a StPO). Der Einspruch des Betroffenen hatte zu einer richterlichen Überprüfung des ursprünglich vom Innenministerium erlassenen Bußgeldbescheides aus März 2016 geführt. Als Grund für die Einstellung stellte das Amtsgericht fest, dass „der Bußgeldbescheid unter anderem die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung zu enthalten

hat. Diesen Anforderungen genügt der Bußgeldbescheid nicht. Die Taten sind nicht ausreichend konkret benannt.“

Über den Stand des Disziplinarverfahrens hatte der Beamte zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis, persönliche Nachfragen beim Stabsbereich Personal der zugehörigen Direktion hatten nicht zur Klarheit geführt. Dort gab es offensichtlich Unsicherheiten bezüglich der Differenzierung der einzelnen Verfahren. Deswegen wurde dem Beamten geraten, sich direkt an den Bereich Disziplinarermittlungen im Innenministerium zu wenden. Aber auch dort erhielt er zum Sachstand keine verbindliche Auskunft. Noch Anfang Oktober 2016 wurde ihm mitgeteilt, dass im Ministerium nicht bekannt sei, ob die Entscheidung des Amtsgerichts im Ordnungswidrigkeitenverfahren Rechtskraft erlangt habe. Er wurde darauf hingewiesen, dass er oder sein Rechtsanwalt dies selbst beim Amtsgericht in Erfahrung bringen könnten. Diese Mitteilung war für den Betroffenen der Auslöser, sich an die Polizeibeauftragte zu wenden.

Der Petent berichtete, dass er mit „Leib und Seele“ und immer sehr gern Polizist gewesen sei und sich aus innerer Überzeugung immer dem Recht verpflichtet gesehen habe. Gerade deswegen habe ihm der Vorwurf des Verrats von Dienstgeheimnissen und der Bestechlichkeit „den Boden unter den Füßen weggezogen.“ Er leide – trotz des eingestellten Strafverfahrens – noch immer sehr stark darunter. Der Vorwurf, er sei eine „singende Ratte, ein Kollegenschwein“⁷³, hatte sich innerhalb der

73 Umgangssprachliche Bezeichnung in der Polizei für Beamt*innen, die im Dienst erlangte Informationen entgegen ihren dienstlichen Pflichten an Außenstehende weitergeben.

Polizei schnell herumgesprochen. Und es war – insbesondere im Hinblick auf die nicht erwiesenen strafrechtlichen Vorwürfe – keinerlei Rehabilitation erfolgt. Der Petent hatte sich an den Polizeiarzt gewandt und war bereits über einen längeren Zeitraum in psychologischer Behandlung. Der behandelnde Psychologe beschrieb eine Traumatisierung aufgrund der völlig unerwarteten Durchsuchung des Wohnhauses sowie der daraus resultierenden Folgen – insbesondere der Dauer der Verfahren insgesamt. Er hielt einen Abschluss sämtlicher Verfahren für einen Behandlungserfolg für unbedingt erforderlich.

Insofern war der vordringliche Wunsch des Beamten an die Polizeibeauftragte, Informationen zum Verfahrensstand des Disziplinarverfahrens zu erhalten, und ein möglichst zeitnaher Verfahrensabschluss. Zudem formulierte der Polizist nachdrücklich, dass er durch ein Aufsuchen der Polizeibeauftragten verhindern wolle, dass es anderen Kolleg*innen in der Zukunft so ergehe wie ihm: „Kein Kollege soll in eine solche Situation kommen. Hätte ich keine Familie, hätte ich mich umgebracht“. Der Petent erklärte, dass seit der Hausdurchsuchung die Polizeiführung nicht mit ihm gesprochen habe. Nach seiner Wahrnehmung gebe es dort weder Interesse an einem Verfahrensabschluss insgesamt noch an ihm als Menschen. Vielmehr hatte er den Eindruck gewonnen, dass man ihm bewusst Informationen vorenthalte und die Verfahren verschleppt würden. Auf der mittleren Führungsebene hatte der Beamte viel Unterstützung erfahren, jedoch gelang es auch dort nicht, auf dem Dienstweg verlässliche Informationen zu Verfahrensständen und -inhalten zu erlangen und damit Transparenz herzustellen.

Die Polizeibeauftragte las sich zunächst in die strafrechtliche Ermittlungsakte ein. Daraus ergaben sich für sie Anhaltspunkte, dass die Ermittlungen gegen den Polizisten nicht mit ausreichender Sorgfalt geführt worden sein könnten. Möglichen entlastenden Anhaltspunkten war jedenfalls nicht oder erst im späteren Verfahrensverlauf nachgegangen worden. Mit dieser Erkenntnis wandte sich die Polizeibeauftragte noch im November 2016 an den Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium. Ihm gegenüber sprach sie auch den – nach den Schilderungen des Petenten – unangemessenen Umgang mit ihm und seiner Familie an. Zudem bat sie um Informationen zum Verfahrensstand des Disziplinarverfahrens und teilte mit, dass sie Akteneinsicht beantragen werde. Der Abteilungsleiter sagte zu, sich um diese Angelegenheit persönlich zu kümmern und bot ein Gespräch mit dem Polizisten an. Das Gespräch fand zeitnah statt und wurde von der Polizeibeauftragten begleitet. Nachdem daraufhin der Abteilungsleiter die Ermittlungsakte gelesen hatte, folgte Mitte Dezember 2016 ein weiteres Gespräch der Polizeibeauftragten mit dem Abteilungsleiter. Dabei erklärte dieser, dass er die Ermittlungen und den Umgang mit dem Petenten vor seiner Familie für teilweise problematisch halte. Ein Gespräch hierzu mit dem Leiter des LKA habe bereits stattgefunden. Der Abteilungsleiter bot dem Polizeibeamten nun ein Gespräch mit dem Leiter der ihm zugehörigen Polizeidirektion in Anwesenheit der Polizeibeauftragten mit dem Ziel der Rehabilitation an. Dieses Gespräch fand noch vor Weihnachten 2016 statt. Dabei entschuldigte sich der Abteilungsleiter bei dem Beamten für das, was er ertragen musste. Der Direktionsleiter bot dem Betroffenen an, mit ihm in die Dienstbesprechungen der zugehörigen Dienststellen zu gehen und dort den Kolleg*innen mitzuteilen, dass er von dem

Verdacht des Geheimnisverrats „vollständig befreit ist“. Zudem bot er ihm ein Gespräch gemeinsam mit der Familie an, auf das der Beamte jedoch verzichtete. Auch entschied sich der Petent, den Direktionsleiter nicht in die Dienstversammlungen zu begleiten, da jede inhaltliche Befassung mit dem Fall eine erneute psychische Belastung für ihn bedeutete hätte. Die Rehabilitation erfolgte dann in seiner Abwesenheit.

Wie sich durch die Nachfrage der Polizeibeauftragten im November 2016 herausgestellt hatte, ruhte das Disziplinarverfahren zu diesem Zeitpunkt. Grund hierfür war, dass in dem zu Grunde liegenden, abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren über vier Monate nicht klar war, wo sich die zugehörige Akte befand. Hinzu kam eine Fehlkommunikation: Von Seiten des Innenministeriums war der zuständigen Polizeidirektion noch wenige Tage vorher auf Nachfrage mitgeteilt worden, dass das Disziplinarverfahren ausgesetzt sei, da das Strafverfahren noch immer nicht abgeschlossen sei. Als der Beamte davon erfuhr, befürchtete er, dass ein erneutes Verfahren gegen ihn eingeleitet worden sein könnte. Diesbezüglich sprach der Abteilungsleiter in dem Gespräch mit dem Direktionsleiter und dem Betroffenen kurz vor Weihnachten 2016 von Kommunikationsproblemen, für die er sich ebenfalls ausdrücklich entschuldigte.

Aufgrund der Nachfrage der Polizeibeauftragten im Disziplinarverfahren erhielt der Beamte im Dezember 2016 eine Fortsetzungsverfügung und ihm wurde eine beschleunigte Bearbeitung des Disziplinarverfahrens zugesagt. Ende Januar 2017 wurde das Verfahren eingestellt: Ein Dienstvergehen wurde festgestellt, jedoch eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt gehalten (§ 32 Abs. 1 Nr. 2

LDG). Als Gründe für festgestellte Pflichtverletzungen wurden zum einen „die Nutzung der Fotofunktion des privaten Mobiltelefons in vier Fällen aus dienstlichen Gründen zur Ermittlungsunterstützung und der Speicherung über einen längeren Zeitraum“ angeführt. Zum anderen wurde darauf verwiesen, dass „zumindest in einem Fall einer Datenabfrage (Anm.: von zunächst 14 vorgeworfenen) die rechtliche Grundlage nicht belegt werden konnte“. Welche der Datenabfragen „rechtlich nicht belegt werden konnte“, ist dem Betroffenen bis heute unklar. Der Vorwurf ist in der Disziplinarverfügung nicht konkretisiert, Nachfragen führten zu keiner verbindlichen Antwort. Als Begründung für das Absehen von einer tatsächlichen Disziplinarmaßnahme wurde in der Einstellungsverfügung u. a. aufgeführt, dass die Pflichtverletzungen gering seien und der Beamte „durch die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer und die einschneidenden, strafprozessualen Maßnahmen persönlich sehr stark belastet wurde“. Seine „hohe Motivation und dienstlichen Leistungen stehen im konkreten Gegensatz zum Dienstvergehen“. Da allerdings das festgestellte Dienstvergehen nach Wertung des Direktionsleiters das Verhängen einer Geldbuße gerechtfertigt hätte, wurde eine so genannte „fiktive Geldbuße“ ausgesprochen. Aufgrund der hohen Belastung des Beamten durch das Verfahren wurde eine Herabstufung auf einen „Verweis“ vorgenommen. Ein „Verweis“ führt nach der entsprechenden Dienstvereinbarung in der Regel zu einer Bewährungszeit von neun Monaten. Nach mündlicher Mitteilung gegenüber der Polizeibeauftragten wurde diese wegen der zwischenzeitlich verschwundenen Akte – und der daraus resultierenden Verlängerung der Verfahrensdauer – auf fünf Monate verkürzt. Nach zunächst unterschiedlichen Angaben zur Länge der Bewährungszeit gegenüber

dem Betroffenen – auch hier wurde wiederum von Kommunikationsproblemen zwischen dem Innenministerium und der Direktion gesprochen – erhielt der Betroffene hierzu jedoch nie eine schriftliche Mitteilung. Dies sieht die geltende Dienstvereinbarung allerdings vor.

In einen höherwertigen Dienstposten wurde der Polizist erst zum 1. Juli 2017 eingewiesen, obwohl dies schon vorher geplant war. Eine Beförderung erfolgte zum 1. Januar 2018. Zuvor wurde er während der gesamten Verfahrensdauer seit 2015 bei Stellenausschreibungen nicht berücksichtigt, obwohl er auch diesbezüglich Fürsprecher*innen auf der mittleren Führungsebene hatte.

Die psychologische Behandlung des Petenten dauert noch an. Zudem bekam er gegen Ende der disziplinarischen Ermittlungen eine Gürtelrose. Mit Dienstunfallmeldung vom 14. Juni 2017 beantragte der Beamte die Feststellung der Folgen der Verfahren (neben erhöhten Blutzuckerwerten und Gürtelrose zudem ein psychisches Trauma und Schlaflosigkeit) als Dienstunfall. Mit Bescheid vom 16. August 2018 wurde dies vom LPA abgelehnt. In der Begründung heißt es: „Es ist absolut nachvollziehbar, dass es aufgrund der zu Unrecht gegen Sie geführten Ermittlungen zu einer erheblichen Stresssituation für Sie gekommen ist, in dessen Folge sie erkrankten. Diese Erkrankungen entwickelten sich jedoch über einen längeren Zeitraum, sind nicht als plötzliches Ereignis im Sinne des § 34 Abs. 1 SHBeamtVG⁷⁴ einzustufen und daher nicht geeignet, zur Anerkennung als Dienstunfall zu führen.“ Gegen diesen Be-

scheid hat der Betroffene über einen Rechtsanwalt Widerspruch eingelegt. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Tätigkeitsbericht war das Verfahren noch nicht beendet.

Mitte Oktober 2018 kam es außerhalb des förmlichen Verfahrens auf Betreiben und in Anwesenheit eines Vertreters des Hauptpersonalrates zu einem Gespräch des Polizeibeamten mit dem Staatssekretär sowie dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, bei dem der Beamte im Rahmen der Fürsorge und vor dem Hintergrund des ungewissen Ausgangs der rechtlichen Auseinandersetzung um die Anerkennung seiner Erkrankungen als Dienstunfallfolgen um Hilfe bat. Das Gespräch wurde von der Polizeibeauftragten begleitet. Im Ergebnis wurde unter anderem vereinbart, dass unter Federführung des Abteilungsleiters betrachtet werden würde, wie der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht im Hinblick auf die Erkrankungen des Beamten bei bestehender Rechtslage gerecht werden kann. Zudem solle geprüft werden, ob zukünftig im Innenministerium ein*e Ansprechpartner*in für Polizeibeamt*innen, gegen die Strafverfahren geführt werden, benannt werden kann. Ziel ist dabei, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Informationen über allgemeine Verfahrensabläufe, zeitliche Dauer und ähnliches zu erfahren.

Im November 2018 teilte der Staatssekretär der Polizeibeauftragten mit, dass der Dienstherr auch in diesem Fall seiner Fürsorgepflicht durch die Gewährung von Heilfürsorge⁷⁵ Rechnung trägt, darüber hinaus wurden – entgegen der Erwartung der

⁷⁴ Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.

⁷⁵ Vgl. § 112 LBG.

Beauftragten – keine möglichen konkreten Maßnahmen der Fürsorge vorgeschlagen. Bezüglich einer möglichen Ansprechstelle führte der Staatssekretär aus, dass die Strukturen in der Polizeiabteilung des Innenministeriums überarbeitet würden. Danach soll dort zukünftig eine zentrale Stelle für ein Ideen-, Beteiligungs- und Beschwerdemanagement eingerichtet werden, die auch „die Funktion einer Ansprechstelle für unterschiedliche Fallkonstellationen“ haben soll. „Neben der Möglichkeit, Anliegen zu transportieren, steht dabei auch der Aspekt der Hilfestellung und Information im Fokus der Aufgabenstellung.“ Zudem wurde mitgeteilt, dass zukünftig ein Lagebild über interne Verfahren erstellt werden soll.⁷⁶

Polizeibeauftragte und Innenministerium planen gemeinsam, den Gedanken der Fürsorge aufzunehmen und mit Betroffenen in den Dialog zu kommen. Dies soll dazu dienen, die unvermeidbare Situation von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen präventiv so zu begleiten, dass Erkrankungen wegen der psychischen Belastungen minimiert werden können. Diese Erkrankungen sind besonders dann eine unzumutbare Härte, wenn sich herausstellt, dass das Ermittlungsverfahren zu Unrecht geführt wurde.

76 Zum 1. September 2019 bzw. 1. Februar 2020 wurde durch Erlasse IV 40 – 12.40.01 (Einrichtung eines Frühwarnsystems zur Erstellung und Auswertung eines Lagebildes des „RADAR Polizeiinterne Vorgänge“ in der Landespolizei) bzw. IV 401 – 12.40.03 (Einrichtung einer zentralen Auskunft- und Ansprechstelle für Ideen, Verbesserungsvorschläge und Beschwerden für die Landespolizei) ein entsprechendes Konzept in Kraft gesetzt.

Fall 5



Der zufällige Rocker-Bezug

Im Mai 2017 wandte sich ein Polizeibeamter hilfesuchend an die Polizeibeauftragte. Er hatte den Wunsch, endlich zu erfahren, welche Maßnahmen im Rahmen eines gegen ihn im ersten Halbjahr 2013 geführten verdeckten Ermittlungsverfahrens getroffen worden waren. Ohne die entsprechende Transparenz war der Vorgang für ihn nicht abgeschlossen und spielte in seinem polizeilichen Umfeld für ihn immer mal wieder eine Rolle. Hintergrund des Verfahrens war der Verdacht der Verletzung eines Dienstgeheimnisses sowie einer besonderen Geheimhaltungspflicht.⁷⁷

Im persönlichen Gespräch berichtete er, dass er Kenntnis von dem Verfahren erhalten hatte, als er Anfang August 2013 vom LKA telefonisch zu einer Vernehmung geladen worden war. Bei der Vernehmung erfuhr der Beamte, dass einzige Grundlage für die Einleitung des Verfahrens seine dreimalige Einsichtnahme Anfang Januar 2013 in einen Vorgang mit Rocker-Bezug im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei war. Zum Zeitpunkt dieser Einsichtnahmen war der Polizist Mitarbeiter einer städtischen Polizeistation. Er hatte nach dem Anruf einer Bürgerin – wegen einer vermuteten hilflosen Lage ihres Bekannten in dessen Wohnung – die üblichen polizeilichen Recherchemöglichkeiten genutzt, um mögliche Angehörige zu ermitteln. Die drei Einsichtnahmen waren nötig, da der Petent als wachhabender Polizist aufgrund erheblichen Arbeitsaufkommens mehrfach unterbrochen worden war. Die hilflose Person wurde nach Entsendung eines Streifenwagens tot in ihrer Wohnung aufgefunden. Der Rocker-Bezug des Vorgangs, in den der Beamte Einsicht genommen hatte, war zufällig. Da in dem

Vorgangsbearbeitungssystem nach Auffinden der verstorbenen Person auch ein Todesermittlungsverfahren eröffnet wurde, war nach Einschätzung der Polizeibeauftragten der vom Beamten dargestellte Ablauf bereits zu Beginn der Ermittlungen plausibel und naheliegend. Dem Betroffenen war bei seiner Vernehmung im August 2013 erklärt worden, dass Ausgangspunkt der internen Ermittlungen eine im LKA vorliegende Strafanzeige sei, nach welcher Mitarbeiter*innen von Justizbehörden oder der Polizei Informationen aus einem Verfahren mit Rocker-Bezug pflichtwidrig an die Presse gegeben hätten. Am Ende der Vernehmung teilte man dem Polizeibeamten mit, dass er entlastet sei und man der zuständigen Polizeidirektion mitteilen werde, dass ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten sei.

Aufgrund dieser Mitteilung schaltete der Petent zunächst keinen Rechtsbeistand ein.

Einige Zeit später erfuhr der Polizist zufällig, dass in dem Ermittlungsverfahren wegen eines weiteren Tatvorwurfs einem Zeugen Lichtbilder seiner Person vorgelegt worden waren. Der nun beauftragte Rechtsanwalt des Petenten erhielt Akteneinsicht, die bestätigte, dass einem Zeugen vier Lichtbilder von der Facebook-Seite des Beamten vorgelegt worden waren. Diese waren als einzelne Lichtbilder vorgelegt worden, ohne dass dem Zeugen auch Bilder anderer Personen vorgelegt wurden. Hintergrund dieser Lichtbildvorlage war die Aussage des Zeugen, dass Polizeibeamte Geld aus dem Rockermilieu angenommen und im Gegenzug Informationen über polizeiliche Einsätze verraten hätten. Der Petent wurde vom Zeugen im Rahmen der Lichtbild-

⁷⁷ Der Straftatbestand ist in § 353b Strafgesetzbuch (StGB) geregelt.

vorlage nicht belastet. Über diese Lichtbildvorlage, die in ihrer Durchführung nicht den Richtlinien zur sequenziellen Lichtbildvorlage⁷⁸ entsprach, wurde der Petent zu keinem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt. Auch rechtliches Gehör wurde ihm zu diesen Vorwürfen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses⁷⁹ und auch der Bestechlichkeit⁸⁰ nicht gewährt. Soweit für den Beamten ersichtlich, war er lediglich aufgrund einer vom Zeugen abgegebenen allgemein gehaltenen Beschreibung, die auf eine Vielzahl männlicher Polizeibeamter passt, in Verdacht geraten. Im Übrigen traf die Beschreibung gerade nicht in allen Punkten auf den Beamten zu, wie z. B. bezüglich des Alters.

Der Hilfesuchende teilte der Polizeibeauftragten mit, dass seine Frage an die Vernehmungsbeamten, ob zwischen Januar 2013 und der Mitteilung über das Verfahren Anfang August 2013 strafprozessuale Maßnahmen gegen ihn eingeleitet worden seien, verneint wurde. Er sei diesbezüglich aber bis jetzt unsicher. Das beruhe auf der Tatsache, dass ihm auch die Lichtbildvorlage verschwiegen und bei der Vernehmung nur ein staatsanwaltschaftliches AR-Aktenzeichen⁸¹ genannt worden war. In dem im Januar 2014 übermittelten Einstellungsbescheid nach § 170 Abs. 2 StPO war aber ein Js-Aktenzeichen⁸² aufgeführt. Der Polizist wünschte sich auch Transparenz zu den Fragen, warum im LKA eine nicht den Richtlinien entsprechende Lichtbildvorlage zu

seiner Person aufgrund eines weiteren Tatvorwurfs für notwendig und als verhältnismäßig erachtet, er darüber nicht in Kenntnis gesetzt und ihm damit rechtliches Gehör verweigert worden war. Er wollte zudem in Erfahrung bringen, weshalb die Überführung des Vorverfahrens in ein Ermittlungsverfahren erfolgt war.

Die Unsicherheit über mögliche verdeckt gelaufene polizeiliche Maßnahmen und der innerdienstliche Umgang mit ihm nach Einstellung des Strafverfahrens hatten den Beamten stark belastet. Verdeckt geführte Ermittlungen in seinem nahen Umfeld hatten zudem zu einschneidenden Veränderungen in seinem Privatleben geführt, die für ihn erst nach Offenlegung des Verfahrens erklärbar wurden. Er beschrieb ein Gefühl von Ohnmacht bei seinen eigenen Versuchen, sowohl durch innerpolizeiliche Gespräche als auch durch Anfragen an die Staatsanwaltschaft Transparenz herzustellen und die aufgeworfenen Fragen selbst zu klären. Dies war ihm nicht wie erhofft gelungen. Auch eine nach erfolglosen Gesprächen gegen einen verfahrensführenden Beamten gestellte Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Nichteinhaltung der Vorgaben der Richtlinien bei Lichtbildvorlagen brachte keine abschließende Transparenz. Dass gegen die Richtlinie zur Lichtbildvorlage verstoßen wurde, hat die Leitung des LKA im Rahmen der Bearbeitung der Beschwerde zwar schriftlich eingeräumt. Dies wurde aber da-

78 Die Richtlinie zur Durchführung von sequenziellen Lichtbildvorlagen (LKA – 38.10 – vom 4. Oktober 2012) regelt den polizeifachlichen Standard, um den gerichtlichen Anforderungen an einen Beweiswert nachzukommen.

79 § 353b Strafgesetzbuch.

80 § 332 Strafgesetzbuch.

81 Das Registerzeichen AR wird bei jedem Gericht für Vorverfahren oder sonstige Verfahren (als „Allgemeines Register“) verwendet.

82 Das Registerzeichen Js wird bei der Staatsanwaltschaft für Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige verwendet.

mit begründet, dass dies bewusst zum vermeintlichen Schutz des Petenten geschehen sei, da durch die Erstellung einer Lichtbildvorlage im Sinne der Richtlinie weitere polizeiliche Mitarbeiter*innen über das Verfahren in Kenntnis gesetzt worden wären. Als dem Beamten nach einem Gespräch mit der LKA-Leitung schriftlich mitgeteilt wurde, dass „bis auf wenige gegensätzliche Positionen die von Ihnen vorgebrachten Punkte ausgeräumt oder Missverständnisse geklärt werden konnten“, dies aber nicht seiner Wahrnehmung des Gesprächsverlaufes entsprach, sei ihm in einem zweiten Gespräch erklärt worden: „Lassen Sie es bleiben, Sie werden verlieren“. Zudem wurde ihm in dem Schriftverkehr mit der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, dass er „zweifelsfrei gravierend gegen bedeutungsvolle Datenschutzbestimmungen verstoßen habe“. Diese Äußerung bezog sich auf ein zusätzliches von der Ermittlungsdienststelle im LKA gegen den Polizisten eingeleitetes Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Landesdatenschutzgesetz. Grundlage war eine über ein Jahr rückwirkende Überprüfung aller seiner in den polizeilichen Systemen vorgenommen Abfragen, wobei der Beamte drei Abfragen sehr naher Angehöriger mit deren Wissen im Einwohnermelderegister ohne dienstlichen Bezug vorgenommen hatte. Dafür bezahlte er eine Geldbuße von 50,00€.

Zur Transparenz des Verfahrens konnte die Polizeibeauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten dem Polizisten bis heute nicht abschließend verhelfen. Dies lag auch daran, dass das gerügte innerdienstliche Fehlverhalten schon zu lange her war. Sie konnte jedoch – vor allen Dingen durch die Bearbeitung ähnlicher Eingaben – mehrfach Vorgehensweisen bei den Ermittlungen zu internen Verdachtslagen im Umgang mit betroffenen Beamt*in-

nen erkennen und darauf aufbauend gegenüber dem Innenminister auf strukturelle und qualitative Probleme hinweisen. Dabei kam die Polizeibeauftragte zu dem Schluss, dass insbesondere die organisatorische Einbindung der Einheit „Interne Ermittlungen“ in die polizeiliche Hierarchie – nämlich als eine von mehreren Ermittlungseinheiten in der Abteilung 2 des LKA – in einigen Fällen problematisch sein könnte. Schon um dem Eindruck vorzubeugen, es gäbe unzulässige polizeiinterne Einflussnahmen, und um den Betroffenen zudem einen dienstinternen aber auch unabhängigen Beschwerdeweg zu ermöglichen, könnte die grundsätzliche Anbindung einer solchen Einheit außerhalb der polizeilichen Organisation aus Sicht der Polizeibeauftragten eine gute Alternative sein.

Die Mitteilung über die Erkenntnisse der Polizeibeauftragten und deren Weitergabe an den Innenminister waren für den Petenten hilfreich, da er mit seiner Eingabe auch verhindern wollte, dass andere Kolleg*innen Vergleichbares erleben.

Fall 6



Die Tätigkeitsbeschreibung lässt auf sich warten

Im Mai 2018 meldete sich eine Polizeibeschäftigte bei der Polizeibeauftragten, da es ihr trotz Eigeninitiative nicht gelungen war, eine aktuelle Tätigkeitsbeschreibung für ihren Arbeitsplatz zu erhalten. In einem ausführlichen Telefonat berichtete die Hilfesuchende, dass sie seit 2011 auf derselben Dienststelle tätig sei und ihre Tätigkeitsbeschreibung auch aus diesem Jahr stamme. Seitdem hatten sich ihre Tätigkeiten aber verändert, weswegen sie ihren direkten Vorgesetzten bereits im Jahr 2016 um eine Überarbeitung der Beschreibung gebeten hatte. Von ihrem Vorgesetzten bzw. dem zuständigen Sachbereich Personal der Polizeidirektion habe die Petentin zunächst die Auskunft erhalten, dass aufgrund interner Umstrukturierungen ohnehin alle Tätigkeitsbeschreibungen überarbeitet würden. Im weiteren Verlauf wurde ihr mitgeteilt, dass eine Überarbeitung ihrer Tätigkeitsbeschreibung zum Landespolizeiamt geschickt worden sei.

Als die Hilfesuchende bis Februar 2017 keine Rückmeldung erhalten hatte, fragte sie erneut bei dem zuständigen Sachbereich der Direktion nach. Nun wurde ihr mitgeteilt, eine Nachfrage beim LPA habe ergeben, dass dort die Unterlagen nicht aufzufinden seien. Man bat die Beschäftigte jetzt, selbst ihre Tätigkeitsbeschreibung zu überarbeiten. Nach Übersendung ihres Entwurfs an den Sachbereich wurde ihr schriftlich mitgeteilt, dass der Entwurf zunächst ihrem Vorgesetzten vorgelegt und dann zum LPA zur weiteren Bearbeitung übersandt werde. Bis zur Kontaktaufnahme mit der Polizeibeauftragten hatte die Beschäftigte jedoch noch immer keine Rückmeldung erhalten. Sie gab an, dass ihr die mündliche Erklärung, der Vorgang würde noch beim LPA liegen, nicht mehr ausreiche.

Die Polizeibeauftragte teilte zunächst der Direktionsleitung mit, dass sie aufgrund der Eingabe das Gespräch mit der Leitung des Sachbereichs Personals suchen wird. Kurz vorher hatte die Beschäftigte selbst ihrem direkten Vorgesetzten mitgeteilt, dass sie sich hilfesuchend an die Polizeibeauftragte gewandt hatte. Als diese nun Kontakt mit der Leitung des Sachbereichs Personal aufnahm, wurde ihr sogleich mitgeteilt, dass man bereits über ihr Einschalten informiert sei und „die Sache bereits seit heute Morgen auf Hochtouren bearbeitet wird“. Man erklärte weiter, dass der Bearbeitungsfehler grundsätzlich beim LPA liege, man selber aber auch versäumt habe, den Vorgang auf Wiedervorlage zu setzen.

Zwei Wochen später teilte die Direktion mit, dass die Tätigkeitsbeschreibung der Betroffenen abschließend überarbeitet worden sei und nun der Beschäftigten zeitnah ausgehändigt werde. Das LPA ergänzte die Rückmeldung: Der Vorgang sei bereits im Januar 2016 an das LPA gegeben worden. Da zu diesem Zeitpunkt andere, nachvollziehbar wichtigere Vorgänge vorrangig zu bearbeiten gewesen seien, sei der Vorgang zurückgestellt worden. Anschließend habe man ihn „schlicht vergessen“. Erinnerungen durch die zuständige Direktion oder die Beschäftigte selbst seien nicht erfolgt. Die Aussage stand folglich im Widerspruch dazu, dass die Beschäftigte 2017 bei der Direktion nachgefragt und auf dortige Bitte sogar selbst ihre Tätigkeitsbeschreibung überarbeitet hatte. Ihr war auch mitgeteilt worden, dass zunächst eine Nachfrage beim LPA erfolgt war, und dann weiter, dass ihr Entwurf zum LPA übersandt wird. Demnach war das LPA 2017 zumindest zweimal mit dem Vorgang befasst. Zu dieser Unklarheit bat die Polizeibeauftragte bei der Direktion um Transparenz. Der Polizeibeauf-

tragten wurde mitgeteilt, dass in dem Sachverhalt „überwiegend fernmündlich und/oder persönlich Gespräche geführt worden sind, die nicht niedergelegt worden sind; zwischen den Beteiligten, aber auch mit dem LPA fanden mehrfach Gespräche zur Tätigkeitsbeschreibung der Beschäftigten statt“.

Mit der überarbeiteten Tätigkeitsbeschreibung wurde dann eine Herabstufung der von der Beschäftigten besetzten Stelle vorgenommen. Darüber war die Petentin sehr verwundert; sie hatte aufgrund der Übernahme zusätzlicher Aufgaben eher eine Höherstufung erwartet. Sie empfand ihre Tätigkeiten in der Beschreibung als nicht korrekt dargestellt. Die Petentin fertigte deswegen ein Schreiben an, das vom Sachbereich Personal Mitte August 2018 an das LPA übersandt wurde. Als sie Anfang November 2018 noch keine Reaktion auf das Schreiben erhalten hatte, wandte sie sich an ihren direkten Vorgesetzten und wies auf diesen Umstand hin. Nun wurde ihr eine zweite Fassung der Tätigkeitsbeschreibung vorgelegt, in der aber Daten fehlten, und die zudem nicht vollständig war. Nach Rückmeldung des Vorgesetzten an den Sachbereich Personal erhielt die Petentin im Dezember 2018 ein von dort gefertigtes Schreiben, wonach die Tätigkeitsbeschreibung erneut zur Prüfung zum LPA übersandt wurde.

Ende Januar 2019 teilte der Vorgesetzte mit, dass die Tätigkeitsbeschreibung im LPA noch nicht abschließend bearbeitet worden sei. Dort sei „Land unter“. In der Folgezeit erklärte er ihr, dass die zweite ihr vorgelegte Fassung nicht gültig sei. Im März 2019 wurde der Petentin eine dritte Fassung vorgelegt. Obwohl sie ihre Tätigkeiten in der Beschreibung noch immer nicht als korrekt dargestellt empfand, bestand sie „nur“ auf der Korrektheit der

Daten und nahm sowohl die Tätigkeitsbeschreibung als auch die Herabstufung der Stelle hin. Gegenüber der Polizeibeauftragten erklärte sie, dass sie zwar sehr wütend über die gesamte Entwicklung sei, aber auch aufgrund privater akuter Belastungen keine Kraft mehr habe, dagegen anzugehen.

Fall 7



Die Besetzung der Dienstgruppenleitung

Anfang März 2018 fragte die Gleichstellungsbeauftragte eines Polizeireviers bei der Polizeibeauftragten an, ob diese im Fall eines Stellenbesetzungsverfahrens einen Mitarbeiter des Reviers unterstützen könne. Der betroffene Polizeihauptkommissar hatte die Kollegin darum gebeten, weil es ihm „außerordentlich schwergefallen war“, selbst den Kontakt zur Polizeibeauftragten zu suchen. Er erklärte, dass er es in seinem bisherigen Dienstleben immer geschafft habe, sich selbst um seine Angelegenheiten zu kümmern. Nun aber hatte sich der Polizist „nach Abwägung sämtlicher Informationen und der Tatsache, dass die Sachlage bereits großen Einfluss auf mein privates Leben genommen hat“, zu diesem Schritt entschieden. In dem zeitnahen Erstgespräch berichtete der Petent folgenden Sachverhalt: Zum Oktober 2016 waren vom Landespolizeiamt zwei Dienstgruppenleiterstellen der Kategorie „F“⁸³ ausgeschrieben worden, er war einer der insgesamt 32 Bewerber*innen. Zum 31. März 2017 wurde die Bewertung der beiden ausgeschriebenen Stellen angehoben in die Kategorie „E“. Eine Auswahlentscheidung war bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt worden, diese erfolgte erst Mitte April 2017 in Form einer Absage für den Petenten. Obwohl der Beamte sich aufgrund seiner Beurteilung gute Chancen ausgerechnet hatte, fand er sich mit der Überzeugung, „da sitzen ja fähige Leute“, zunächst mit dieser Entscheidung ab.

Ca. 10 Tage später erreichten den Polizisten jedoch Gerüchte, dass er besser beurteilt worden war als einer der ausgewählten Kollegen. Aus diesem Grund nahm er vier Tage vor Ablauf der Wider-

spruchsfrist Kontakt mit dem LPA auf und bat um einen Termin zwecks Einsichtnahme in die Auswahlentscheidung. Für eine Terminfestlegung wurde ihm ein Rückruf für denselben Tag bis 13.00 Uhr zugesagt. Dieser Rückruf erfolgte jedoch nicht, weswegen sich der Polizist vor dem Hintergrund des drohenden Fristablaufs an einen Rechtsanwalt wandte. Als dieser im LPA anrief, wurde ihm erklärt, dass der Rückruf „aufgrund ungeklärter Ursachen“ nicht erfolgt sei. Nach Einsichtnahme des Rechtsanwaltes in die Begründung zur Auswahlentscheidung teilte dieser mit, dass die Entscheidung des LPA absolut unverständlich sei, und empfahl dem Betroffenen, „unbedingt“ Widerspruch einzulegen. Der eingelegte Widerspruch wurde jedoch vom LPA zurückgewiesen.

Es folgte ein Antrag beim Verwaltungsgericht. Dieses entschied im Eilverfahren, dass das Land die Besetzungsentscheidung nicht umsetzen darf. Trotz des gerichtlichen Beschlusses wurde der Konkurrent des Petenten im Oktober 2017 auf das Revier versetzt und in die vakante Dienstgruppenleiterstelle eingewiesen. Hierzu wurde weder mit dem auf diesem Revier tätigen Petenten noch mit dem Revierleiter das Gespräch gesucht. Das LPA teilte dem Personalbereich der zuständigen Polizeidirektion mit, dass das Verwaltungsgericht nach Rücksprache die Einweisung unter dem Vorbehalt mittragen würde, dass keine Vorteile wie eine Beförderung erfolgten. Der Personalbereich der Polizeidirektion stimmte dieser Entscheidung zu, da dort von einer Verfahrensdauer im gerichtlichen Hauptsacheverfahren von ca. zwei Jahren – wie

⁸³ Für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Polizei und Allgemeine Dienste der Landespolizei Schleswig-Holstein erfolgt eine Dienstpostenbewertung nach der Schwierigkeit des jeweiligen Arbeitsplatzes in den Kategorien A bis F.

sonst üblich – ausgegangen wurde und aufgrund der dünnen Personaldecke die Nichtbesetzung der Stelle kaum tragbar gewesen wäre. Hätte man gewusst, dass eine deutlich schnellere Entscheidung zu erwarten gewesen sei, wäre eine Zustimmung nicht erfolgt. Dass mit der Einweisung des Konkurrenten auch eine vorläufige Einweisung in eine Stelle der Kategorie „E“ erfolgte, wurde dem Gericht wohl nicht mitgeteilt.

Im Hauptsacheverfahren stellte das Verwaltungsgericht nach mündlicher Verhandlung am 18. Dezember 2017 fest, dass die Auswahlentscheidung des Beklagten für die Vergabe des Dienstpostens den Bewerberverfahrensanspruch des Petenten verletze. Die Auswahlentscheidung beruhe auf einem fehlerhaften Leistungsvergleich. Es erscheine möglich, dass der Dienstposten im Falle einer fehlerfreien Wiederholung des Auswahlverfahrens an den Petenten vergeben würde. Das Gericht verurteilte das LPA „über die Bewerbung des Klägers als Dienstgruppenleiter beim Polizeirevier unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden“.

Am 26. Januar 2018 teilte das LPA dem Rechtsanwalt des Petenten mit, dass das LPA keine Rechtsmittel eingelegt und folglich das Urteil Rechtskraft erlangt hat. Trotzdem erfolgten keine personellen Konsequenzen. Der Konkurrent war zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Polizeibeauftragten weiterhin als Dienstgruppenleiter tätig und von Seiten des LPA erfolgte keine Mitteilung an den Petenten, wie man beabsichtige, das Urteil umzusetzen. Obwohl die zuständige Polizeidirektion sowie der örtliche Personalrat gegenüber dem LPA eine Besetzung der Stelle mit dem Petenten befürworteten, erfolgte dies von Seiten des LPA nicht.

Am 2. März 2018 erhielten sämtliche Bewerber*innen des Stellenbesetzungsverfahrens die Mitteilung per E-Mail, dass nunmehr das Verfahren vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgericht als „rechtswidrig beschriebenen Besetzungsentscheidung“ abgebrochen werde. Der Rechtsanwalt des Petenten erhielt erst auf eigene Nachfrage im LPA per Fax Kenntnis. Als Gründe wurden zudem die mittlerweile höhere Dienstpostenkategorie, der nahe neue Beurteilungsstichtag (1. April 2018) und die lange Laufzeit der Ausschreibung genannt. Der Verfahrensabbruch war offensichtlich rechtsfehlerhaft, da das vom Verwaltungsgericht beanstandete Besetzungsverfahren zunächst mit einem entsprechenden Bescheid an den Kläger zu beenden gewesen wäre. Hierauf hatte der Rechtsanwalt bereits mit Schreiben vom 5. März 2018 an das LPA hingewiesen und zugleich mitgeteilt, dass man sich bei nicht zeitnah erfolgtem Erlass eines Bescheids „gezwungen sieht, einen Antrag nach Maßgabe des §172 VwGO an das Verwaltungsgericht Schleswig zu richten, um ein Zwangsgeld festsetzen zu lassen“.

Auch nach Kenntnis über den Verfahrensabbruch suchte der Rechtsanwalt das Gespräch mit dem LPA und wies nochmals auf die rechtliche Problematik hin. Dort wurde ihm aber mitgeteilt, dass man weiter am Verfahrensabbruch festhalte und ein Bescheid als inhaltliche Umsetzung der gerichtlichen Aufforderung nicht mehr zu erwarten sei. Daraufhin beantragte der Rechtsanwalt noch am 13. März 2018 den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das LPA, um es zu verpflichten, das abgebrochene Stellungsbesetzungsverfahren fortzusetzen. Gleichzeitig beantragte er, ein Zwangsgeld anzudrohen und nach Fristablauf festzusetzen sowie von Amts wegen zu vollstrecken.

Als der Petent bei diesem Sachstand um die Hilfe der Polizeibeauftragten bat, berichtete er von starken emotionalen Belastungen aufgrund der Verfahrensumstände. Ihm gegenüber gebe es keine Transparenz von Seiten des LPA, während der Konkurrent nach seiner Wahrnehmung zu jeder Zeit gut informiert gewesen sei. Zudem habe er den Eindruck, dass das LPA das Verfahren bewusst verschleppe. Bei erneuter Ausschreibung des nun höherwertigen Dienstpostens und eines damit vermutlich veränderten Bewerber*innenfeldes sowie neuer Beurteilungen rechnete sich der Petent keine Chance aus, die Bestenauslese für sich zu entscheiden. Er erhielt Unterstützung von Seiten der Revierleitung sowie dem örtlichen Personalrat, Entscheidungsträger war jedoch jeweils das LPA.

Die Polizeibeauftragte entschied sich – trotz laufenden Gerichtsverfahrens⁸⁴ – für ein Tätigwerden mit dem Ziel der Schaffung von Transparenz, der Vermittlung von Gesprächen und vor allen Dingen auch der begleitenden, nichtjuristischen Unterstützung. Zunächst wurden Kontaktaufnahmen mit dem örtlichen Personalrat sowie dem Rechtsanwalt vereinbart. Der Petent selbst ließ seinem Direktionsleiter unmittelbar nach dem Erstgespräch mitteilen, dass er die Polizeibeauftragte aufgesucht hatte. Daraufhin lud dieser ihn zu einem Gespräch ein, in dessen Verlauf der Polizist auch die Möglichkeit hatte, über seine emotionale Belastung zu sprechen. Es stellte sich heraus, dass dem Direktionsleiter nicht alle Details des Verfahrens bekannt waren, insofern sorgte das Gespräch für Transparenz. Zudem bot der Direktionsleiter ihm eine Begleitung zu

einem möglichen Gespräch im LPA an und vergewisserte sich, dass der Konkurrent nicht mehr als Dienstgruppenleiter des Petenten eingesetzt wurde. Das Gespräch empfand der Petent als insgesamt hilfreich und unterstützend. Er entschied sich nach Beratung mit der Polizeibeauftragten gegen ein von ihr und/oder dem Direktionsleiter begleitetes Gespräch mit Entscheidungsträger*innen im LPA, da er sich dazu weder emotional in der Lage sah, noch es als sinnvoll erachtete.

Der örtliche Personalrat teilte der Polizeibeauftragten mit, dass dort bereits bei der Stellenbesetzungsentscheidung Bedenken vorgelegen hätten, man aber nach Gesprächen und Erklärungen des LPA letztendlich zugestimmt habe. Dem Abbruch des Verfahrens hatte das Gremium nicht zugestimmt, war aber vom Hauptpersonalrat überstimmt worden. An der Entscheidung, den Konkurrenten trotz laufenden Verfahrens auf die Dienstgruppenleiterstelle einzuweisen, sei der örtliche Personalrat nicht beteiligt worden.

In dem Abstimmungsgespräch mit dem Rechtsanwalt teilte dieser der Polizeibeauftragten ergänzend mit, dass ihm das LPA mit einem Schreiben vom 8. März 2018 mitgeteilt hatte, dass der Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens rechtmäßig erfolgt sei, da „das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss die Bestenauslese beanstandet und die getroffene Entscheidung als rechtswidrig beschrieben hat (...). In einer solchen Situation darf das bisherige Verfahren beendet werden, damit in einem anschließenden neuen Verfahren auf-

84 Siehe hierzu §§ 11, 3 BüPolBG: Die oder der Bürgerbeauftragte wird nicht tätig, wenn die Behandlung der Petition einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

grund eines aktualisierten Bewerberkreises eine dem Art. 33 Abs. 2 GG⁸⁵ genügende Entscheidung getroffen werden kann.“ Weitere Gründe wurden nicht genannt. Ein zweiter Mitarbeiter des LPA hatte hingegen gegenüber dem Verwaltungsgericht argumentiert, dass „insbesondere aufgrund der höheren Bewertung der Stelle das laufende Stellenbesetzungsverfahren abubrechen ist“. Insofern entstand der Eindruck einer nicht erfolgten Abstimmung innerhalb des LPA. Die Begründung der Höherbewertung der Stelle war schon deshalb nicht nachzuvollziehen, da diese ja erst im laufenden Besetzungsverfahren erfolgte, so dass dann bereits ein Verfahrensabbruch Ende März 2017 hätte erfolgen müssen. Der in der Mitteilung des LPA an die Bewerber*innen zum Verfahrensabbruch genannte Grund der „langen Laufzeit der Ausschreibung“ traf nach rechtlicher Einordnung des Rechtsanwaltes deswegen nicht zu, da dies dem Bewerber nicht zum Nachteil gereichen durfte.

Mit Beschluss vom 24. April 2018 über den Antrag auf Vollstreckung entschied das Verwaltungsgericht, dass dem LPA die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00€ angedroht wird, weil es seiner aus dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2017 folgenden Verpflichtung, über die Bewerbung des Petenten erneut unter der Beachtung der Rechtsauffassung zu entscheiden, nicht nachgekommen war. Dabei setzte das Gericht eine vierwöchige Frist. In dem Beschluss heißt es weiter, dass sich das LPA mit dem Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens „seiner auferlegten Pflicht entzogen hat“ und „sei-

ne eigene Bewertung gegen die des Verwaltungsgerichts stellt“. Noch am 30. April 2018 teilte das LPA der zuständigen Direktion mit, dass man nach eigener Beurteilung mit dem Stellenabbruch rechtmäßig gehandelt habe und deswegen Beschwerde beim Obergericht einlegen werde. In dieser für den Petenten erneut stark emotional belastenden Situation führte die Polizeibeauftragte mehrere den Petenten unterstützende Gespräche. Mit E-Mail vom 7. Mai 2018 teilte das LPA mit, dass man sich nun entschieden habe, „der Auffassung des Gerichts zu folgen und das Verfahren mit der Umsetzung/Einweisung des Klägers abzuschließen“. Der Petent wurde daraufhin mit Schreiben vom 25. Mai 2018 rückwirkend zum 1. April 2018 auf die Stelle eingewiesen. Eine frühzeitigere Einweisung war aufgrund der bis dahin andauernden vorübergehenden Einweisung des Konkurrenten nicht möglich.

85 Art. 33 Abs. 2 GG: Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Fall 8



Die posttraumatische Belastungsstörung nach dem Dienstunfall

Im Februar 2018 meldete sich eine Polizeivollzugsbeamtin bei der Polizeibeauftragten und bat aufgrund innerdienstlicher Probleme nach einem Dienstunfall um ein persönliches Gespräch. In diesem berichtete sie, dass sie als Angehörige eines Reviers im Wechselschichtdienst im Juli 2015 bei einer Widerstandshandlung im Einsatzgeschehen einen Faustschlag gegen die Schläfe erlitten hatte. Danach war sie massiv eingeschränkt, nicht mehr handlungsfähig und hatte anschließend eine Gedächtnislücke. Zudem wurde der Vorfall von ihr als traumatisch wahrgenommen. Nach einer Arbeitsunfähigkeit von acht Wochen kehrte die Polizeibeamtin zunächst an ihren Arbeitsplatz im Wechselschichtdienst zurück. In der Folgezeit litt sie jedoch unter Schlafstörungen und Albträumen. Sie nahm auch eine starke Reizbarkeit sowie einen Rückzug aus ihrem sozialen Umfeld wahr. Aufgrund zusätzlich auftretender Schwindelattacken wurde sie von Ende November 2015 bis Mitte Februar 2016 erneut krankgeschrieben. Bei einer fachärztlichen Untersuchung wurde eine Narbe im Gehirn im Bereich der Schlagmarke festgestellt.

Ende Januar 2016 erkannte das LPA das Ereignis als Dienstunfall an. Als Unfallfolge wurde eine Schädelprellung festgehalten. Zu diesem Zeitpunkt lag der Petentin das Gutachten zu der fachärztlichen Untersuchung noch nicht vor.

Im Oktober 2016 erlebte die Polizistin erneut im Einsatz einen Widerstand, woraufhin die beschriebenen Beschwerden deutlich zunahmen. Es erfolgte nun über den Polizeiarzt eine Aufnahme in das Bundeswehrkrankenhaus (BWK) Berlin, dort wurde

im März 2017 eine „dienstbedingte posttraumatische Belastungsstörung“ diagnostiziert. Einen ersten Wiedereingliederungsplan des Polizeiarztes lehnte der Dienstvorgesetzte mit der Begründung ab, dass eine Wiedereingliederung „nur dann sinnvoll sein dürfte, wenn am Ende der Maßnahme eine Wiedererlangung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist, was wegen eines anstehenden Folgetermins im BWK nicht so zu sein scheint“. Aufgrund der Ablehnung des Plans vereinbarte der Polizeiarzt mit der zuständigen Polizeidirektion, dass die Beamtin bis zum nächsten Krankenhausaufenthalt eine Krankschreibung erhält, mit Ausnahme einer Innendienstfähigkeit von vier Stunden pro Tag ohne Bürger*innenkontakt. Sie wurde nun in einem Kommissariat der Bezirkskriminalinspektion eingesetzt, sollte nach ihren Angaben zugleich aber auch Aufgaben für einen Stabsbereich übernehmen. Dieser Umstand habe zu internen Spannungen geführt, weswegen die Petentin aufgefordert worden sei, noch einmal den Polizeiarzt aufzusuchen, um dort eine genauere Beschreibung ihrer gesundheitlich möglichen Tätigkeit einzuholen. Der Polizeiarzt schrieb die Beamtin daraufhin erneut krank.

Anfang April erfolgte ein BEM-Gespräch⁸⁶ in Anwesenheit des Polizeiarztes, der gegenüber dem Dienstvorgesetzten erklärte, dass er einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Dienstunfall und dem aktuellen Beschwerdebild sehe. Er erläuterte, dass in derartigen Fällen meistens Störungen in der Folgezeit auftreten, dies könne noch ein bis zwei Jahre später der Fall sein. Im Gegensatz dazu hatte ein anderer Polizeiarzt den Unfall zeitnah nach dem Ereignis als folgenlos bewertet. Im Ergebnis wurde

86 Betriebliches Eingliederungsmanagement.

festgehalten, dass für die Beamtin eine Tätigkeit im Polizeidienst anzustreben ist, bei der entsprechende Konfliktsituationen selten oder gänzlich auszuschließen sind, und zwar im Interesse der ggf. eingeschränkten Dienstfähigkeit.

Nach dem zweiten Klinikaufenthalt in Berlin lehnte der Dienstvorgesetzte Ende September 2017 jedoch erneut einen Wiedereingliederungsplan des Polizeiarztes mit der Begründung ab, dass nicht zu erkennen sei, wie die Petentin durch einen dreimonatigen Innendienst ohne Bürger*innenkontakt auf den Revierdienst stufenweise vorbereitet werden könne. Eine stufenweise Wiedereingliederung liege aber nach seinem Verständnis nur vor, wenn am Ende der Maßnahme die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit und eine Verwendung in der vorgesehenen Funktion zu erwarten sei. Gleichzeitig teilte er mit, dass er sich genötigt sehe, eine Vollzugsdienstfähigkeitsprüfung zu veranlassen, wenn die Betroffene den Wiedereingliederungsplan nicht umformulieren lasse. Diese Umformulierung lehnte der Polizeiarzt ab.

Anfang Oktober 2017 erhielt die Petentin die schriftliche Mitteilung, dass eine Überprüfung der Dienstfähigkeit erfolgen werde. In einem zwei Tage später vom BWK erstellten Gutachten wurde festgehalten: „Bei deutlichem Belastungserleben von Seiten der Patientin sehen wir die Klärung der beruflichen Situation zunächst dringend vordergründig, da diese den Verlauf und die Prognose entscheidend mit beeinflussen werden. Um eine Chronifizierung zu vermeiden, sollte aus unserer Sicht weiterhin dringend die Wiedereingliederung auf einem den aktuellen gesundheitlichen Einschränkungen entsprechenden Dienstposten angestrebt und durchgesetzt werden.“ Weiter hieß es:

„Die Einleitung eines Dienstunfähigkeitsverfahrens bei vorliegendem Dienstunfall, erst kürzlich begonnenen therapeutischen Maßnahmen und bisher verwehrttem Wiedereingliederungsversuch ist aus hiesiger Sicht nicht nachzuvollziehen.“

Die Polizistin formulierte gegenüber der Polizeibeauftragten den dringenden Wunsch, wieder in den Arbeitsalltag einzusteigen, und zwar zunächst im Innendienst und ohne bzw. mit eingeschränktem Bürger*innenkontakt. Sie berichtete, dass sie sehr gerne und mit Überzeugung Polizeibeamtin sei, aber Sorge habe, dass man sie zeitnah für polizeidienstunfähig erkläre und in den Verwaltungsdienst überleiten wolle. Zudem belastete sie der Umstand, dass über den „Flurfunk“ verbreitet worden sei, ihre posttraumatische Belastungsstörung sei auf eheliche Probleme und eben nicht auf das beschriebene Einsatzgeschehen zurückzuführen.

Die Polizeibeauftragte konnte die Eröffnung eines Verfahrens zwecks Prüfung der Diensttauglichkeit vor dem Hintergrund der laufenden ärztlichen Behandlung nicht nachvollziehen. Aus ihrer Sicht wurde der Dienstherr hier seiner Fürsorgepflicht nicht gerecht. Die Petentin entschied sich aufgrund einer bevorstehenden weiteren ärztlichen Abklärung, zunächst ausschließlich eine beratende Begleitung der Beauftragten in Anspruch zu nehmen.

Mit Gutachten im Mai 2018 stellte ein dritter Polizeiarzt im Rahmen der Überprüfung der Dienstfähigkeit fest, dass für die Petentin auf absehbare Zeit eine eingeschränkte Verwendungsfähigkeit in Vollzeit in einer geeigneten Tätigkeit zu erwarten sei, nicht jedoch die volle Polizeidienstfähigkeit. Auf der Grundlage dieses Gutachtens teilte der Dienstvorgesetzte mit Schreiben vom 1. Juni 2018

mit, dass er die Polizeibeamtin für polizeidienstunfähig, aber noch beamtendienstfähig halte und deswegen gegenüber dem LPA eine Verwendung im Verwaltungsdienst der Polizei anregen werde. Mit dem Wissen, dass der zuständige Direktionsleiter offenbar eine andere Wahrnehmung in Bezug auf den Arbeitsversuch im Jahr 2017 hatte, als sie selbst, bat die Polizistin nun die Polizeibeauftragte um die Vermittlung eines Gesprächs. Der Direktionsleiter zeigte jedoch zunächst keine Gesprächsbereitschaft und verwies darauf, dass er nach geltendem Recht gehandelt habe. Noch im Juni 2018 kehrte die Beamtin in Vollzeit in den Dienst zurück und wurde nun mit der Begründung, dass sie keine Polizeiarbeit mehr machen dürfe, im Verwaltungsdienst der Direktion eingesetzt. Ende Juni 2018 teilte ihr das LPA schriftlich mit, dass entschieden wurde, ihren Laufbahnwechsel in ein Amt der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ zu betreiben. Als Begründung wurde aufgeführt, dass für eine Polizeidienstfähigkeit „eine Einsetzbarkeit zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder amtsangemessenen polizeitypischen Tätigkeit gefordert ist“ und bei der Petentin die zeitliche Dauer der Wiederherstellung der vollen Verwendbarkeit nicht absehbar sei. Darüber hinaus habe sie noch eine Restdienstzeit von vielen Jahren und im Polizeivollzugsdienst seien nur äußerst begrenzt freie Arbeitsplätze vorhanden, auf denen die Polizistin mit ihren vorhandenen Einschränkungen arbeiten könne. Da das LPA jedoch keinen rechtsfähigen Bescheid zustellte, war es der Petentin zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, Rechtsmittel einzulegen. Sie sollte zunächst in einem Übergangszeitraum die notwendigen Lehrgänge absolvieren. Ein rechtsfähiger Bescheid mit der Entscheidung zum Laufbahnwechsel sollte erst anschließend erteilt werden.

Nach einer weiteren Aufforderung war der Direktionsleiter doch noch zu einem Gespräch mit der Polizeibeauftragten unter Anwesenheit des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Hauptschwerbehindertenvertretung bereit. Bei diesem Gespräch wiederholte der Direktionsleiter seine Auffassung, dass er rechtlich korrekt gehandelt habe und verwies darüber hinaus darauf, dass nunmehr die Entscheidungen in dieser Angelegenheit vom LPA getroffen würden. Zur Klärung von Einzelfragen bat er um schriftliche Übermittlung. Die Polizeibeauftragte wandte sich im Nachgang schriftlich an den Direktionsleiter mit dem Ziel, Transparenz zum BEM-Verfahren und zu den Wiedereingliederungsversuchen herzustellen. Die daraufhin übermittelten Antworten waren unzureichend. Deswegen suchte die Polizeibeauftragte im August 2018 das Gespräch mit dem Landespolizeidirektor, dem sie umfangreich vortrug und dabei zum Ausdruck brachte, dass sie das Vorgehen des Dienstherrn als Verletzung der Fürsorgepflicht betrachte. Der Landespolizeidirektor sagte zu, sich in dieser Angelegenheit zu informieren.

Anfang Oktober 2018 teilte der Landespolizeidirektor mit, dass die Petentin wegen des Dienstunfalls und der damit verbundenen Fürsorgeverpflichtung zunächst einmal ihren Polizeivollzugsstatus behalte, wobei die gesundheitliche Stabilisierung und die Wiedererlangung der Polizeidienstfähigkeit im Vordergrund stünden. In einem daraufhin erfolgten Abstimmungsgespräch zwischen Direktionsleiter, LPA und der Betroffenen mit Begleitung der Hauptschwerbehindertenvertretung wurde einvernehmlich ein Arbeitsplatz im Polizeidienst der Direktion gefunden, auf dem die Polizeibeamtin mit den derzeit bestehenden Einschränkungen arbeiten kann.

Im Dezember 2018 wurde bei der Beamtin ein GdS⁸⁷ von 60 festgestellt. In der Folge ist von der Feststellung eines qualifizierten Dienstunfalls auszugehen.

⁸⁷ Grad der Schädigungsfolgen.

Fall 9



Innere Konflikte aufgrund eines Erlasses

Im Dezember 2016 wandte sich ein Polizeibeamter an die Polizeibeauftragte, der damals mit der Bearbeitung einer Strafanzeige mit ausländerrechtlichem Bezug befasst war. In diesem Zusammenhang war nach geltender polizeilicher Erlasslage durch den Beamten eine Meldung an die zuständige Ausländerbehörde vorzunehmen. Dem Petenten widerstrebte es aus verschiedenen Gründen, in diesem Fall der Meldepflicht nachzukommen. Er hatte deshalb zunächst den Weg der beamtenrechtlichen Remonstration⁸⁸ beschritten, war damit aber nicht durchgedrungen.

Die Hoffnung des Petenten war nun darauf gerichtet, dass die Polizeibeauftragte in Hinblick auf die geltende polizeiliche Erlasslage eine Regelung erreichen würde, wonach die „einfachen“ Sachbearbeiter*innen in erkennbaren Bagatellfällen nicht zur Meldung an die Ausländerbehörden verpflichtet wären.

Dieser Fall zeigt die Grenzen der Möglichkeiten der Polizeibeauftragten auf. So musste die Polizeibeauftragte dem Petenten – bei aller Nachvollziehbarkeit der von ihm im Einzelnen angeführten Argumente – mitteilen, dass die von ihm gewünschte Änderung der geltenden Gesetzes- und Erlasslage nicht durchgesetzt werden kann. Der hier in Rede

stehende Polizeierlass konkretisiert lediglich die geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen – hier insbesondere die Regelungen des § 87 Abs. 2 und 4 Aufenthaltsgesetz, wonach öffentliche Stellen bzw. die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – was hier der Fall war – unverzüglich zu unterrichten haben. Zweck eines Erlasses ist es, den mit einschlägigen Fällen befassten Mitarbeiter*innen klare, vor allem leicht verständliche Handlungsvorgaben zu geben. Dabei mag man über die moralisch-ethische Ausrichtung des deutschen Ausländerrechts geteilter Meinung sein. Jedoch ist die Debatte darüber, ob das deutsche Ausländerrecht, insbesondere die Melde- und Abschiebep Praxis inhuman ist, eine politische Diskussion, die sich nur mittelbar auf die polizeilichen Aufgaben auswirkt. Inhaltlich ist damit keine innere Angelegenheit der Polizei – und damit auch nicht der sachliche Zuständigkeitsbereich der Polizeibeauftragten – betroffen.

Erwägungen hinsichtlich einer möglichen Verfassungswidrigkeit einzelner Regelungen des deutschen Ausländerrechts wären vielmehr im Wege eines sogenannten konkreten Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht anzu-

88 Gemäß § 35 Satz 2 BeamtStG sind Beamt*innen verpflichtet, die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dabei tragen Beamt*innen nach § 36 Abs. 1 BeamtStG für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Hat ein*e Beamt*in Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer konkreten dienstlichen Anordnung seines*ihrer Vorgesetzten, so steht dem*r Beamt*in das Recht der Remonstration zu. Dieses ist geregelt in § 36 Abs. 2 BeamtStG. Nach dessen Satz 1 haben Beamt*innen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG haben Beamt*innen sich, wenn die Anordnung aufrechterhalten wird und die Bedenken fortbestehen, an die*den nächsthöhere*n Vorgesetzte*n zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamt*innen sie ausführen, sind dann aber von der eigenen Verantwortung befreit, vgl. § 36 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG.

stellen. In letzter Instanz ist nur das Bundesverfassungsgericht dafür zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden. Hält ein Fachgericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei seiner Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so setzt es das Verfahren aus und holt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein. Das Verfahren wird deswegen auch Richtervorlage genannt. Es ist in Art. 100 Abs. 1 GG sowie §§ 80 ff. BVerfGG geregelt.

Im Falle des hier betroffenen Ausländers wäre das vorliegende Fachgericht das zuständige Verwaltungsgericht, bei welchem der betroffene Ausländer z. B. gegen die Versagung eines Aufenthaltstitels Klage erheben müsste.

Zusammenfassend war festzustellen, dass der Petent hier nach erfolgloser Remonstration weiter der Gehorsamspflicht gegenüber seinem Dienstherrn unterlag und den Erlass dementsprechend umzusetzen hatte.

Fall 10



Verspätete Hilfe nach mehreren Notrufen

Im Herbst 2017 baten zwei Petentinnen die Polizeibeauftragte um Aufklärung eines Sachverhalts, der in Zusammenhang mit mehreren Notrufen bei einer Regionalleitstelle stand. Beide Petentinnen sind Gesundheits- und Krankenpflegerinnen. Sie kannten sich bis zu dem fraglichen Vorfall nicht, sondern fuhren an einem frühen Sonntagmorgen im Herbst 2017 unabhängig voneinander mit ihren Pkw zur Arbeit. Es war noch dunkel. Die Strecke führte durch ländliche Abschnitte, in denen die Straßen nicht beleuchtet waren.

Eine der Petentinnen sah sodann eine leblos wirkende männliche Person mitten auf der Fahrbahn liegen. Die Petentin setzte sofort – es war 5.31 Uhr – einen Notruf an die Nummer 112 ab und schilderte dem Beamten am Telefon kurz ihre Beobachtungen. Sie beschrieb dem Beamten außerdem, wo sich die Unfallstelle befand. Die Petentin traute sich zunächst nicht auszusteigen, da sie nicht einschätzen konnte, ob sie sich damit unter Umständen in Gefahr begeben würde. Wenige Minuten später erreichte die zweite Petentin die Unfallstelle. Beide Frauen verständigten sich aus ihren Fahrzeugen heraus darauf, gemeinsam auszusteigen, um nach der Person zu sehen und erste Hilfe zu leisten. Der auf der Fahrbahn liegende Mann reagierte erst auf wiederholte Ansprache. Er war verwirrt, äußerte Schmerzen und versuchte wegzulaufen. Um 6.00 Uhr waren immer noch kein Rettungsfahrzeug und keine Polizei am Unfallort eingetroffen. Deshalb setzten die Frauen um 6.01 Uhr einen zweiten Notruf ab.

Erst nach einer ganzen weiteren Stunde, gegen 7.00 Uhr, traf die Polizei am Unfallort ein. Bis dahin waren die Frauen völlig sich selbst überlassen. Während dieser Zeit kümmerten sie sich vor Ort um den hilflosen Mann. Sie halfen ihm auf, gaben

ihm zu trinken und setzten ihn schließlich in das warme Fahrzeug einer Petentin, um eine weitere Unterkühlung zu verhindern. Insgesamt setzten die Frauen in dem Zeitraum von gut eineinhalb Stunden fünf Notrufe an die Notrufnummern 110 und 112 ab. Bei ihren Anrufen wurde ihnen erst mitgeteilt, dass ein Rettungswagen unterwegs sei. Dann hieß es, der Rettungswagen sei umgekehrt, da man die Örtlichkeit nicht gefunden habe. Der Beamte der Regionalleitstelle der Polizei hätte sehr unhöflich reagiert und gefragt, ob die Frauen ihn für „bescheuert“ hielten. Als die Frauen daraufhin nach seinem Namen fragten, habe der Beamte ihn nicht genannt, sondern einfach aufgelegt. In einem weiteren Telefonat erhielten die Frauen die Auskunft, dass inzwischen auch ein Streifenwagen der Polizei wieder umgekehrt sei, da man die Frauen nicht gefunden habe. Während der gesamten Zeitspanne wurden die Frauen allerdings weder vom Rettungsdienst noch von der Polizei zurückgerufen, obwohl ihre Mobilfunknummern seit dem ersten Notruf hinterlegt waren.

Nachdem die Petentinnen sich an die Polizeibeauftragte gewandt und den Sachverhalt dargestellt hatten, bat die Polizeibeauftragte die zuständige Polizeidirektion zunächst um eine Stellungnahme zum Vorgang. Auf das Stellungnahmeersuchen gab die Leitung der Polizeidirektion den Vorgang zur Abklärung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts gegen die betroffenen Beamten hinsichtlich einer möglicherweise unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Die dortigen Ermittlungen ergaben keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat, so dass im weiteren Verlauf kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen die Beamten eingeleitet wurde.

In ihrer Stellungnahme räumte die Polizei schließlich Mängel im Verfahrensablauf insoweit ein, als ein Rückruf der Mitarbeiter der Leitstelle bei den Beschwerdeführerinnen erforderlich gewesen wäre, als man die Personen nicht sofort auffand. Insoweit habe bereits eine „interne Nachbereitung“ stattgefunden.

Der Vorwurf der unfreundlichen Gesprächsführung wurde von den betroffenen Mitarbeitern der Leitstelle jedoch zurückgewiesen. Stattdessen warfen die Mitarbeiter einer der Beschwerdeführerinnen einen unangemessenen und belehrenden Tonfall vor. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass ein Rückgriff auf die Mitschnitte der Telefonate nach Ablauf der Speicher- bzw. Aufbewahrungszeit von sechs Wochen nicht mehr möglich sei.

Auf den Hinweis der Polizeibeauftragten, dass diese Antwort für die Beschwerdeführerinnen unbefriedigend sei, bot die Leitung der Polizeidirektion ein persönliches Gespräch zwischen der Leitung der Leitstelle und den Beschwerdeführerinnen an. Vor dem Hintergrund insbesondere der Stellungnahme zum Vorwurf der unfreundlichen Gesprächsführung erachteten die Beschwerdeführerinnen eine weitere Auseinandersetzung mit der Polizei allerdings als sinnlos. Sie nahmen das Gesprächsangebot daher leider nicht an.

Fall 11



Protokollierung der dienstlichen Internetnutzung

Im Frühjahr 2017 beschwerte sich ein Polizeibeamter bei der Polizeibeauftragten über eine seitens des Innenministeriums in dessen Geschäftsbereich – also auch innerhalb der Landespolizei – durchgeführte Protokollierung und Auswertung der Internetnutzung. Hintergrund der Protokollierung war nach einer internen schriftlichen Mitteilung an die Mitarbeiter*innen des Geschäftsbereichs des Innenministeriums, dass die üblicherweise laufend anonym durchgeführten Aufzeichnungen über mehrere Monate hinweg Auffälligkeiten in Bezug auf Datenumfang und Inhalten aufgewiesen hätten. Vor diesem Hintergrund würden die Mitarbeiter*innen nunmehr „in Abstimmung mit den Gremien des Hauses (...) über die Unzulässigkeit des protokollierten Nutzungsverhaltens der vergangenen Monate informiert (Stufe 2)“. Gleichzeitig kündigte man an, dass die Aktivitäten zu diesen Internetzugriffen ab einem bestimmten Datum für die Dauer von drei Monaten detailliert und mit den IP-Adressen protokolliert würden. Im Rahmen des in der Mitbestimmungsvereinbarung definierten Prozesses würde daran anschließend eine Auswertung erfolgen (Stufe 3) und je nach Ergebnis über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Dem zitierten internen Schreiben war eine „Matrix“ über die Grenzen der dienstlichen und privaten Nutzung von Internet und E-Mail beigefügt. Danach stellte etwa bereits das bloße Aufrufen von beispielsweise volksverhetzenden Websites oder verfassungsfeindlichen Inhalten eine „schwerwiegende Pflichtverletzung im strafrechtlichen Sinne“ dar.

Der Petent hielt sowohl das Vorgehen des Innenministeriums für rechtswidrig als auch die Matrix für fehlerhaft.

Da nach dem Vorbringen des Petenten und nach einer ersten Prüfung durch die Polizeibeauftragte eine Rechtsverletzung durch das Innenministerium möglich erschien, richtete die Polizeibeauftragte unter Hinweis auf einen drohenden erheblichen Vertrauensschaden für den Fall der Rechtswidrigkeit des Vorgehens die schriftliche Empfehlung an das Innenministerium, das dort mittlerweile laufende Protokollierungs- und Auswertungsverfahren bis zur abschließenden Klärung aller Rechtsfragen mit sofortiger Wirkung auszusetzen. In einem Antwortschreiben erläuterte das Innenministerium zwar die Hintergründe, die zur Entscheidung geführt hätten, die fragliche Protokollierung und Auswertung wie angekündigt durchzuführen, die Empfehlung der Polizeibeauftragten, das Verfahren bis auf weiteres auszusetzen, lehnte das Innenministerium jedoch ab. Hierzu sehe man keinen Anlass.

Die Polizeibeauftragte wandte sich daraufhin – die Protokollierungsphase war inzwischen abgelaufen – erneut an das Innenministerium. Sie wies darauf hin, dass nach ihren Erkenntnissen das durchgeführte Verfahren nicht in Einklang mit den Vorgaben aus der Vereinbarung betreffend die Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail stand. Dort heißt es nämlich, dass, wenn sich eindeutige Hinweise auf unzulässige Zugriffe oder auf eine deutliche Überschreitung der erlaubten privaten Nutzung ergeben (Stufe 1), der betroffene Kreis der Beschäftigten zunächst pauschal auf die Unzulässigkeit dieses Verhaltens hinzuweisen ist (Stufe 2). Gleichzeitig wird darüber unterrichtet, dass bei Fortdauer der Verstöße zukünftig eine gezielte Kontrolle (Stufe 3) nach einem gesondert festzulegendem Verfahren stattfinden kann.⁸⁹ Weiter heißt es, dass dieses Verfahren den Beschäftigten bekannt zu machen ist. Für die gezielte Kontrolle (personen-

bezogene Protokollierung) entsprechend Stufe 3 müssen der genaue Zweck, der Umfang der Daten, der Zeitraum der Protokollierung und deren Auswertung in einem Konzept festgelegt werden. Der Umfang der von der Protokollierung erfassten Personen muss dabei auf den Kreis der Verdächtigen begrenzt sein. Es darf nicht das gesamte Personal überwacht werden. Schließlich heißt es in der Vereinbarung, dass die Ergebnisse der Protokollierung den Beschäftigten bekannt zu geben sind.⁸⁹

In dem an die Polizeibeauftragte herangetragenen Fall wurde der betroffene Kreis der Beschäftigten, nämlich alle Mitarbeiter*innen des Geschäftsbezirks des Innenministeriums, zwar durch die interne Mitteilung über die festgestellten Auffälligkeiten informiert und auch auf die Unzulässigkeit des fraglichen Verhaltens hingewiesen. Jedoch wurde dann nicht lediglich darüber unterrichtet, dass es im Falle der Fortdauer der Verstöße zu personenbezogenen Kontrollen kommen könnte. Vielmehr wurden personenbezogene Kontrollen als bereits beschlossene Maßnahme und sicher kommend dargestellt. Es war also offenbar beabsichtigt, Stufe 3 durchzuführen, ohne zuvor die Wirksamkeit von Stufe 2 abzuwarten. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Vorgaben der Vereinbarung. Darüber hinaus wurde das zur Durchführung von Stufe 3 gesondert festzulegende Konzept nach Kenntnis der Polizeibeauftragten den Beschäftigten bis zuletzt nicht bekannt gegeben. Dies war möglicherweise dem Umstand geschuldet, dass das Verfahren – wie sich später auch bestätigte – letztlich doch nicht über Stufe 2

hinaus fortgeführt worden war, personenbezogene Kontrollen also am Ende gar nicht stattgefunden hatten.

Nach Auffassung der Polizeibeauftragten hätte man die Beschäftigten aber auch über diese Entwicklung zeitnah informieren müssen – dies nicht zuletzt deshalb, weil die Ankündigungen in der initialen internen Mitteilung in Teilen der betroffenen Mitarbeiterschaft zu erheblicher Verunsicherung geführt hatten. Zudem werden in der Matrix über die Grenzen der Nutzung auch Verhaltensweisen als „schwerwiegende Pflichtverletzung im strafrechtlichen Sinne“ qualifiziert, die – wie etwa das bloße Aufrufen von Seiten mit verfassungsfeindlichen Inhalten – gar keine strafbaren Handlungen darstellen. Daher wäre das fragliche Verfahren, wäre es wie vom Innenministerium angekündigt durchgeführt worden, aus den zuvor dargestellten Gründen rechtswidrig gewesen.

Die Polizeibeauftragte empfahl dem Innenministerium eine Überarbeitung der Matrix sowie die Beachtung und Einhaltung der Vorgaben der Vereinbarung betr. die Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail bei zukünftigen Anlässen. Daraufhin meldete sich der Chief Information Officer (CIO) des Landes, der als solcher auch die Funktion des IT-Beauftragten des Innenministeriums wahrnimmt, bei der Polizeibeauftragten und bestätigte die zuvor dargelegte rechtliche Einschätzung der Polizeibeauftragten. Die Anregungen der Polizeibeauftragten zur zukünftigen besseren Information

⁸⁹ Vgl. Ziffer 6.4 der Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz (MBG) betr. Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2009, 1302.

⁹⁰ Vgl. a. a. O.

der Beschäftigten über den Gesamtprozess und zur Überarbeitung der Matrix über die Grenzen der Nutzung des dienstlichen Internets nahm der CIO dankend auf und sicherte eine Berücksichtigung bei künftigen Verfahren zu.

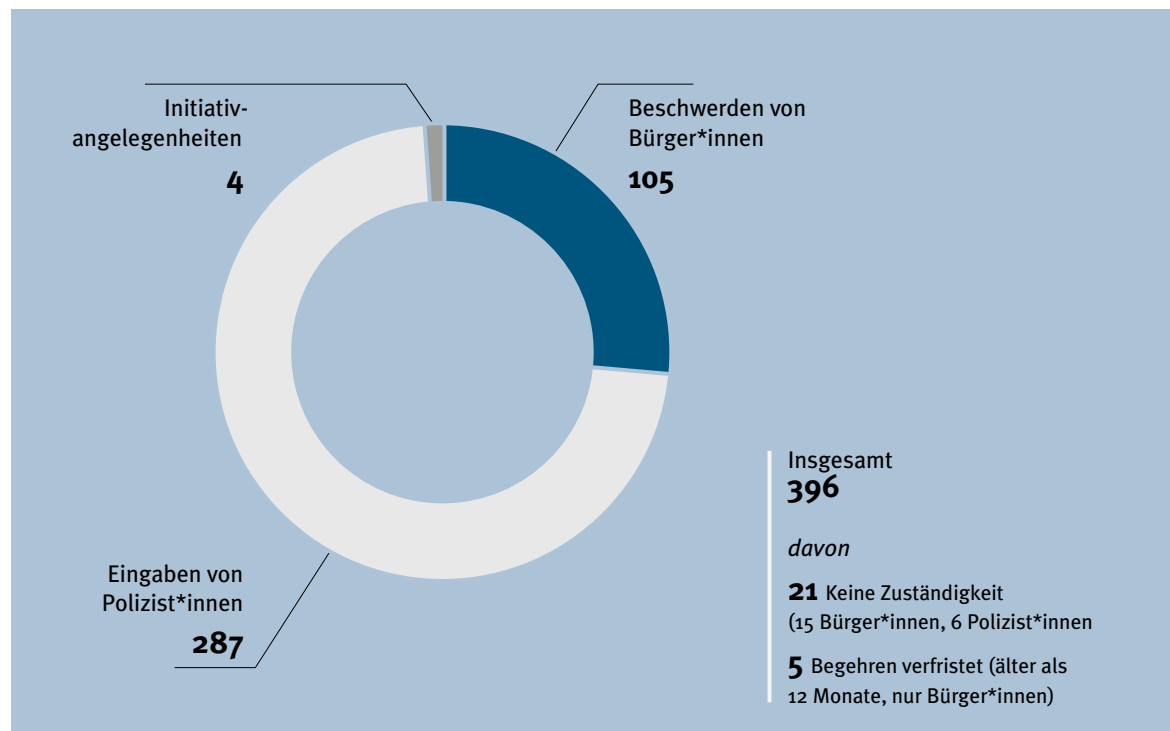
Die Empfehlung der Polizeibeauftragten, den betroffenen Beschäftigten einerseits Transparenz über den fehlerhaften Ablauf und die Ergebnisse des eingabegegenständlichen Verfahrens zu verschaffen, sowie andererseits eine sorgsamere Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in künftigen Verfahren zuzusichern, wurde nach Kenntnis der Polizeibeauftragten vom Innenministerium bisher nicht umgesetzt. Dies ist bedauerlich, da durch diese Maßnahme die entstandene Verunsicherung sowie möglicherweise verloren gegangenes Vertrauen unter den Mitarbeiter*innen wieder hätte hergestellt werden können.

07 Statistiken

Berichtszeitraum: 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018

7.1

Gesamtzahlen



7.2

Entwicklung der Fallzahlen

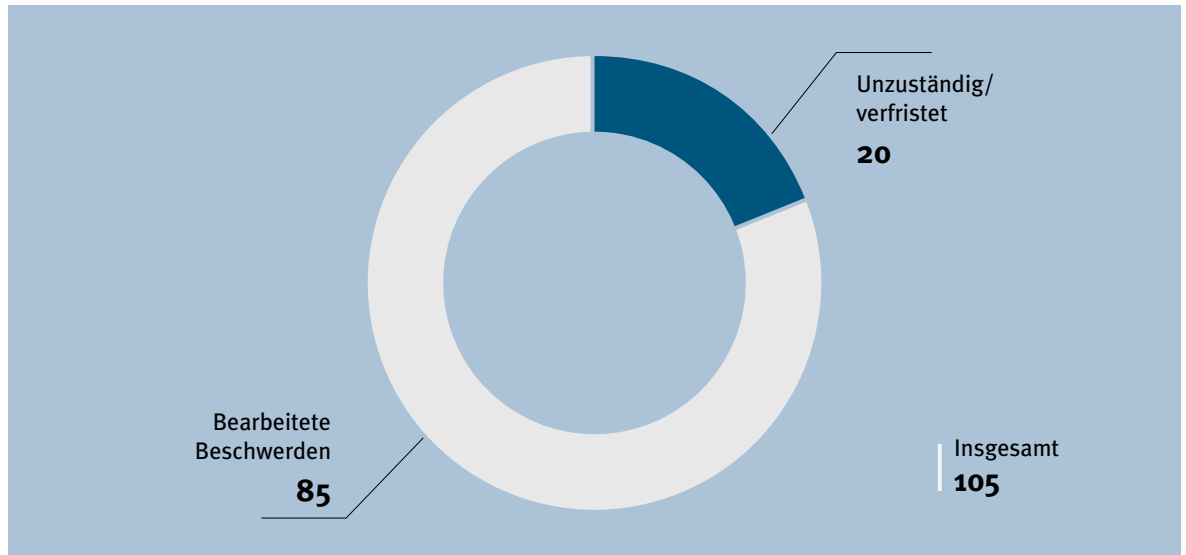
	1. Okt. 2016 bis 30. Sept. 2017	1. Okt. 2017 bis 30. Sept. 2018
Beschwerden von Bürger*innen	44	61
Eingaben aus der Polizei	134	153
Initiativsachen	3	1
Gesamt	181	215

7.3

Beschwerden von Bürger*innen

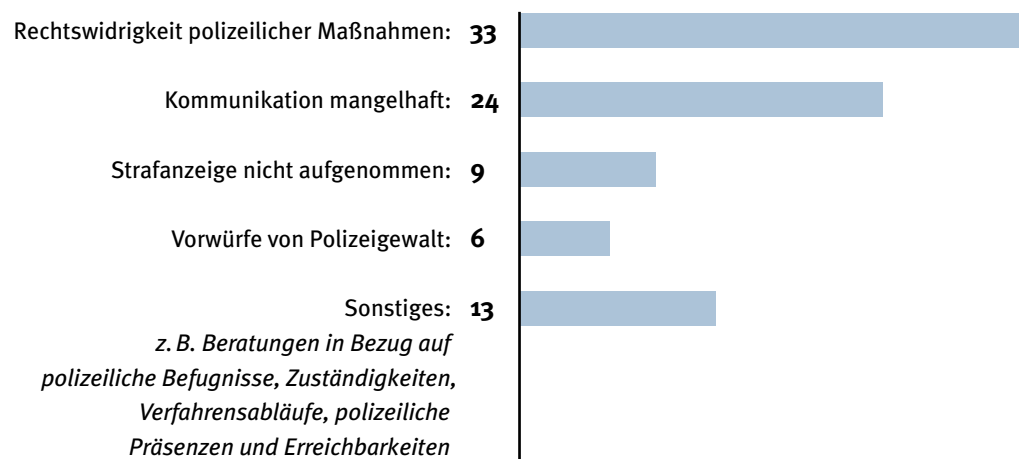
7.3.1

Überblick



7.3.2

Inhaltliche Schwerpunkte der Beschwerden

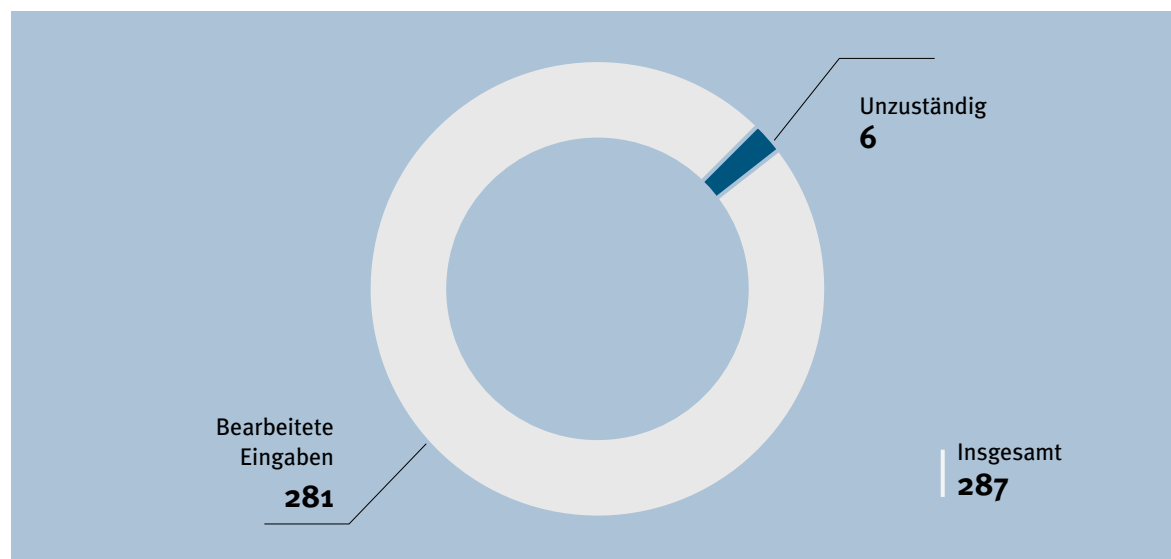


7.4

Eingaben aus der Polizei

7.4.1

Überblick



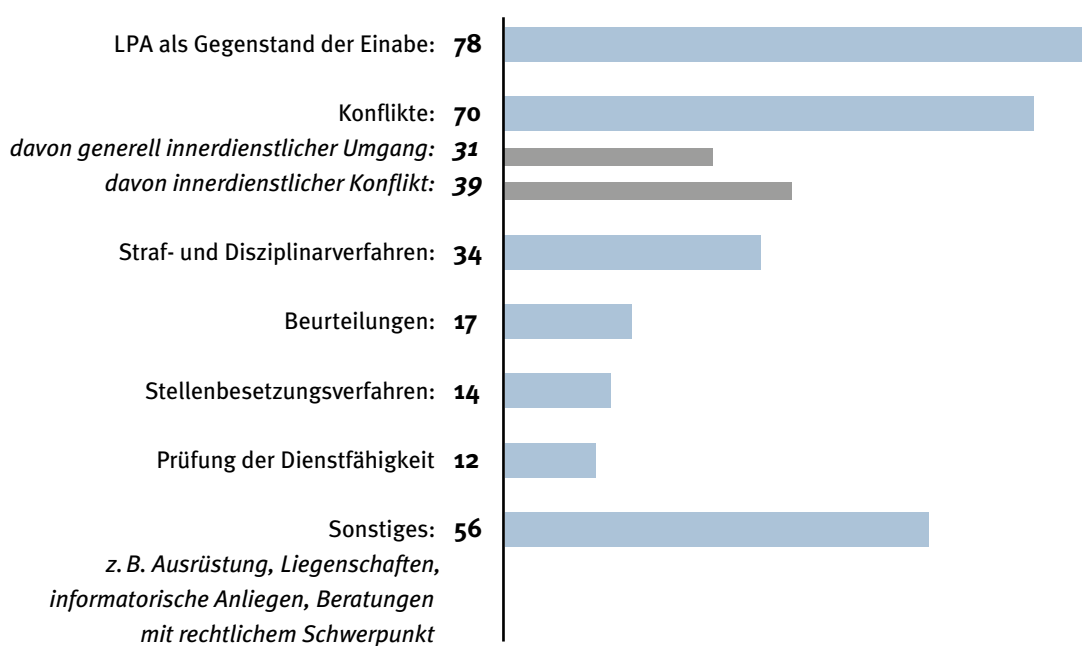
Vertrauliche Eingaben: **174**

Offenes Tätigwerden möglich: **107**

*davon 4 Eingaben bei Redaktionsschluss noch in Bearbeitung und noch keine abschließende Entscheidung der Petent*innen, ob offenes Tätigwerden möglich bzw. gewünscht ist.*

7.4.2

Inhaltliche Schwerpunkte der Eingaben



7-5

Art der Erledigung (Stand 1. Juli 2019)

7.5.1

Eingaben von Polizist*innen

	Anzahl
Bei Redaktionsschluss noch in Bearbeitung	35
Positive Regelung erreicht	66
Beratung/Begleitung von Prozessen (ohne „offenes“ Tätigwerden)	167
Weitere Bearbeitung war nicht möglich	6
Positive Regelung wurde nicht erreicht	7

Bei 66 Eingaben konnte abschließend eine positive Regelung erreicht und das an die Polizeibeauftragte herangetragene Problem gelöst werden. Beispielfhaft bedeutet dies, dass eine Konfliktlösung erfolgreich war, ein Disziplinarverfahren eingestellt wurde oder die zunächst geplante Überleitung eines*iner Beamt*in in den Verwaltungsdienst abgewendet werden konnte. Aber auch das Herstellen von Transparenz in einem bis dato intransparenten Disziplinarverfahren und den Anstoß zur Wiederaufnahme einer abgebrochenen Kommunikation von Seiten der Vorgesetzten kann – trotz ausgesprochener Disziplinarstrafe – eine positive Lösung im Sinne des*der Petent*in sein. Gleiches gilt z. B. auch, wenn sich der*die Petent*in bei vertraulicher Beratung für einen Weggang von der Dienststelle entschieden hat, da eine Klärung auf einem anderen Wege nicht möglich war, und die Polizeibeauftragte den Wechsel im Hintergrund erfolgreich begleiten konnte.

Bei 167 Eingaben erfolgte eine – zum Teil auch langzeitige – von den Petent*innen als unterstützend und hilfreich wahrgenommene Beratung und Begleitung, obwohl das grundlegende Problem nicht gelöst werden konnte. Beispielfhaft seien eine anhaltende Konfliktlage, ein nicht anerkannter Dienstunfall und insbesondere auch eine weiterhin bestehende strukturelle Problematik genannt. Deutlich häufiger handelte es sich hierbei um vertraulich bearbeitete Eingaben. Oft konnte in diesen Fällen auch gerade wegen der Vertraulichkeit nicht geholfen werden. Selbst wenn diese Eingaben ganz überwiegend nicht zeitnah gelöst werden konnten,

waren sie aber Grundlage für Empfehlungen der Polizeibeauftragten zu strukturellen Veränderungsprozessen an den Minister bzw. die oberste Polizeiführung.

Eine begleitende Beratung impliziert auch eine Reflektion des eigenen Verhaltens. Folglich führten auch einige Beratungsprozesse zu einer veränderten Sichtweise der Petent*innen auf bestehende Problematiken, was natürlich auch zu veränderten Zielen der Eingabe bei der Polizeibeauftragten führte.

Bei sechs Eingaben war eine abschließende Bearbeitung nicht möglich, da kein konkretes Anliegen formuliert wurde, von Seiten des*der Petent*in ein Kontaktabbruch erfolgte oder sich die Problematik vor bzw. nur aufgrund der Ankündigung eines Tätigwerdens der Polizeibeauftragten bereits erledigt hatte.

Bei sieben Eingaben gelang weder eine Lösung des Problems noch eine von Seiten des*der Petent*in insgesamt als hilfreich empfundene Hilfeleistung.

7.5.2

Beschwerden von Bürger*innen

	Anzahl
Positive Regelung erreicht	15
Beratung (keine Kontaktaufnahme zur Polizei)	39
Weitere Bearbeitung war nicht möglich	16
Positive Regelung wurde nicht erreicht	14
Weitervermittlung an Polizei/Staatsanwaltschaft	1

Das Erreichen einer positiven Regelung umfasste insbesondere das Wiederherstellen des zuvor beschädigten Vertrauens von Bürger*innen in die Polizei. Dies geschah etwa durch die Vermittlung und Begleitung von Gesprächen zwischen Polizei und Bürger*innen, aber auch durch das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte und Stellungnahmen von der Polizei, wodurch Petent*innen Antworten auf ihre Fragen erhielten und ggf. vorhandene Zweifel ausgeräumt werden konnten. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine positive Regelung erreicht werden konnte, war das Empfinden der Bürger*innen und deren Bewertung im Abschlussgespräch mit der Polizeibeauftragten.

In 39 Fällen erfolgte keine Kontaktaufnahme zur Polizei, da dies für die Beantwortung der Fragen und Klärung der Anliegen der Bürger*innen nicht erforderlich oder teilweise von den Bürger*innen auch nicht erwünscht war. Beraten wurde etwa zu Fragen in Bezug auf polizeiliche Zuständigkeiten und Befugnisse, aber auch zu Verfahrensabläufen und Möglichkeiten, sich (formell) gegen polizei- oder ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Wehr zu setzen.

Wenn nach Eingang einer Beschwerde eine weitere Bearbeitung nicht möglich war, lag dies oft daran, dass Nachfragen der Polizeibeauftragten von den Bürger*innen nicht beantwortet oder relevante Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wurden bzw. Bürger*innen ihr Anliegen aus anderen Gründen nicht weiterverfolgten. Teilweise wurde der Polizeibeauftragten auch nicht das für eine Kontaktauf-

nahme zur Polizei erforderliche schriftliche Einverständnis erteilt.

Wenn eine positive Regelung nicht erreicht werden konnte, war es nicht gelungen, das Vertrauen eine*r Bürger*in in die Polizei wiederherzustellen bzw. den*die Betroffenen*en von der Rechtmäßigkeit des beanstandeten polizeilichen Handelns zu überzeugen.

08

Geschäftsverteilungsplan

(aktuelle Fassung)

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei

	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Samiah El Samadoni	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Christian Nowak	B 1 / ADS	1233
Vorzimmer	Birgit Kornold-Lembke (TZ)	BV	1231

BP	Beauftragte für die Landespolizei		
	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Anja Fritzler-Klatt (TZ)	BP 2	1131
Referentin	Julia Bartholme (TZ)	BP 3	1019
Sachbearbeiterin	Heide von Petersdorff	BP 1	1248

Aufgaben	Bearbeitung
· Bearbeitung der Beschwerden und Eingaben	Fritzler-Klatt / Bartholme / von Petersdorff
· Öffentlichkeitsarbeit · Erstellung des Tätigkeitsberichtes · Organisation und Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, den Polizeibehörden, Verbänden und sonstigen Einrichtungen	Fritzler-Klatt / Bartholme / von Petersdorff
· Assistenz- und Schreibdienst · Sekretariat	Schuchardt / Topp

**Die Beauftragte für die Landespolizei
Schleswig-Holstein**

Karolinenweg 1
24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-1240
www.polizeibeauftragte-sh.de